

F. Die bewaffnete Macht

von

*Peter Melichar und Alexander Mejstrik**

1. Die Funktionen des Militärs

Das Militär war für den späten Habsburgerstaat von besonderer Wichtigkeit. Sowohl die Herrschaftsbehauptung der Dynastie als auch die staatspolitische Festigung der Monarchie nach 1848 wäre ohne das Militär schlichtweg unmöglich gewesen. Bis 1853/54 wurde der Staat mit Hilfe des Kriegs- und Standrechtes regiert. In Lombardo-Venetien und Ungarn, zeitweise auch in großen Städten wie Wien oder Prag (Praha; *Praha*) war der militärische Belagerungszustand staatliche Normalität. In den letzten drei Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg behauptete sich das Militär als die neben der Dynastie staatstragende Institution Österreich-Ungarns schlechthin¹. Die Etablierung der allgemeinen Wehrpflicht stellte im „Vielvölkerstaat“ letztendlich die einzige gesamtstaatliche Einrichtung dar. Das Militär und seine sich ausdifferenzierenden Einrichtungen, das Heer und die operierenden Armeen waren wesentliche Elemente des dynastisch-staatlichen Gewaltmonopols und Ergebnis einer langwierigen Verstaatlichung von Kriegshandwerk, Kriegskunst und Kriegerum.

Die historische Entwicklung von bewaffneten Ritter- und Reiterscharen und durch freie Werbung gebildeten Söldnertruppen zu Militärorganisationen ist nicht zu trennen von der Entwicklung zu modernen Territorial- und Nationalstaaten bzw. Militärstaaten. Aus den Landesaufgeboten einerseits, den kaiserlichen Truppen und deren von Regimentsinhabern geführten Einheiten andererseits war im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges eine stehende Armee geworden². Konskriptionshere ergänzten sich aus der Untertanenschaft bzw. dem Volk und bestanden nicht nur aus Söldnern oder Adeligen. Mit ihnen sollte einerseits eine größere Zahl von Soldaten aufgeboten werden, ohne dass dabei die aus staatlicher Perspektive produktivsten Elemente der Gesellschaft von der zwangsweisen Rekrutierung befreit waren. Durch die Kombination von Dienstpflicht

* Die Autoren danken Hannes Stekl für die Überlassung zahlreicher Karteikarten und Kopien zur Sozialgeschichte der Armee.

¹ „Die Armee ist das einzige Bindemittel noch, welches in diesem Chaos den Reichsgedanken vertritt; sie ist großösterreichisch.“ Kronprinz Rudolf an Moritz Szepe, 6. Februar 1884; in: KRONPRINZ RUDOLF, Politische Briefe an einen Freund 1882–1889, herausgegeben und eingeleitet von Dr. JULIUS SZEPE (Wien – München – Leipzig 1922) 82.

² FRITZ REDLICH, The German military Enterpriser and his work force. A study in European economic and social history, 2 Bände (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 47 und 48, Wiesbaden 1964 und 1965).

und Dienstbefreiung wurde der militärische Zugriff auf die Untertanen sukzessive erweitert³. Die Verstaatlichung der Kriegstruppen war ein wesentlicher Schritt für die staatliche Monopolisierung von Waffengewalt. Im 18. Jahrhundert wurden Bürger und Bauern gezwungen, ihre Waffen abzugeben oder deren Besitz behördlich bewilligen zu lassen. „Hier beginnt die totale ‚Zivilisierung‘ der Bevölkerung; eine Sphäre des ‚Zivilen‘ tritt dem ‚Militär‘, der ‚verstaatlichten‘ Armee gegenüber. Die bewaffnete Macht ist in der Armee konzentriert, das ‚Zivil‘ aus polizeilichen Gründen waffenlos.“⁴ Mit der Etablierung des staatlichen Gewaltmonopols dienten die Truppen nicht nur zur Kriegsführung gegen andere Streitmächte, sondern immer mehr auch der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit.

In seiner militärischen Funktion war das k. (u.) k. Militär die staatspolitische Indienstnahme kriegerischer Aktivität. Dementsprechend war die offizielle Funktion des k. (u.) k. Militärs, seine „erste und wesentliche Aufgabe“ und „natürliche Zweckbestimmung“ eine militärische⁵. Was dies bedeutete, wurde 1868 nachhaltig vorgeschrieben: Das k. u. k. Militär war gesetzlich ermächtigt und verpflichtet, mit den Mitteln physischer und Waffengewalt gegen die äußeren Feinde des dynastischen Staates zu kämpfen und die „Ordnung und Sicherheit im Innern“ aufrecht zu erhalten⁶. Diese Bestimmung galt bis 1914. Sie nahm allen Bemühungen, das „Modell einer aristokratisch geführten Armee“⁷ durchzusetzen oder zu stärken, jene Aussichten auf Erfolg, die sie nach 1848 noch gehabt hatten. Militärische Aktionen waren ab 1868 nicht mehr Sache von hochadeligen Kriegsunternehmern. Das k. u. k. Militär wurde zur „bewaffneten Macht“ des Staates: zur „ultima ratio“ der Staatspolitik, die deren Ziele mit kriegerischen Mitteln durchsetzen sollte, wenn alle anderen zivilen Mittel versagt hatten oder versagen würden. Als kaiserlich(-[und]-königlich)e Armee stellte es die „Wehrkraft“⁸ der Monarchie dar, den „bewaffneten Arm des Kaisers“. Die Armee machte männliche Untertanen zu Kriegsmännern, und diese trugen „des Kaisers Rock“ und nicht der Kaiser ihre Uniform⁹. Sie legten ihren Treueid auf den Monarchen ab. Es ging darum,

³ Zur freien Werbung und zum Konskriptionssystem JÜRGEN ZIMMERMANN, *Militärverwaltung und Heeresaufbringung in Österreich bis 1806* (= Handbuch zur Deutschen Militärgeschichte 1648–1939 I/3, herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Frankfurt am Main 1965) 110 ff.

⁴ OTTO BRUNNER, *Staat und Gesellschaft im vormärzlichen Österreich*; in: WERNER CONZE (Hg.), *Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848* (= Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte 1, Stuttgart 1970) 56 f.

⁵ FERDINAND SCHMID, *Das Heeresrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie* (Wien 1903) 202, 213.

⁶ Gesetz vom 5. Dezember 1868, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird (= Wehrgesetz 1868), RGBl. Nr. 151/1868, §§ 7 und 8. § 7 bezog sich auf die bewaffnete Macht, § 8 auf die Landwehr, die ebenfalls „im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit bestimmt“ war.

⁷ PETER MELICHAR, *Metamorphosen eines treuen Dieners. Der bürgerliche Offizier in der k. (u.) k. Armee im 18. und 19. Jahrhundert*; in: ROBERT HOFFMANN (Hg.), *Bürger zwischen Tradition und Modernität* (= Bürgertum in der Habsburgermonarchie 6, Wien – Köln – Weimar 1997) 113.

⁸ SCHMID, *Heeresrecht* 26.

⁹ CHRISTOPH ALLMAYER-BECK, *Die bewaffnete Macht in Staat und Gesellschaft*; in: ADAM WANDRUSZKA, PETER URBANITSCH (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918 V: Die bewaffnete Macht* (Wien 1987) 15.

sich für den Machterhalt des Souveräns zu opfern¹⁰. Die Armee als einer der drei Hebel monarchischer Gewalt sollte die „tragende Säule“ der vom Kaiser „repräsentierten monarchischen Ordnung“ sein¹¹. Er hatte den militärischen Oberbefehl und war dabei kaum an gesetzliche Regelungen gebunden; ihm war auch eine der parlamentarischen Mitwirkung und Kontrolle entzogene Organisations- und Verordnungsgewalt vorbehalten¹². Parlamentarischer Einfluss wurde erst mit dem Budgetbewilligungsrecht erreicht. Ungeachtet der Änderungen in der Regierungsform betrachtete Franz Joseph I. das Militär stets als *seine* Angelegenheit, verteidigte „unnachgiebig“ *seine* „Verfügungsgewalt über die Armee“¹³.

Um in einer Zeit der militärischen Großmächte und der Herausbildung moderner Nationalstaaten militärischen Erfolg zu gewährleisten, musste sich das k. u. k. Militär grundlegend verändern und wurde zum Gegenstand sozialer Ausdifferenzierung. Um effektiv Armee zu sein, wurde das k. u. k. Militär als Heeresorganisation, also als Objekt eigener Verwaltung, zunehmend bürokratisiert. Durch die parlamentarischen Einflussmöglichkeiten wurde das Militär politisch–juridischen Grundsätzen des sich formierenden Rechtsstaates unterworfen und Gegenstand parteipolitisch–parlamentarischer, aber auch ökonomischer und gesellschaftlicher Auseinandersetzungen. Um in „rein militärischen Angelegenheiten“¹⁴ zu reüssieren, wurden im Lauf der Jahre immer mehr offiziell gar nicht „rein militärische Angelegenheiten“ berücksichtigt¹⁵.

Zwischen der militärischen und den anderen Aufgaben des ausdifferenzierten k. u. k. Militärs galt eine klare Hierarchie von Haupt- und Nebenfunktionen. Von 1848

¹⁰ „Der Soldat“, so formulierte ein zeitgenössischer Ratgeber, „ist vor allen bedacht, durch das heilige Recht, das in der Pflicht des Kriegerstandes liegt, die Liebe und Treue zum Monarchen jederzeit mit dem Leben und dem Blute zu besiegeln“, FRANZ RIEGER, *Krieger–Sitte. Ein Rathgeber für junge Officiere und für die militärische Jugend zum Eintritt in den Stand und in die Welt. Im Auftrage des Reichs-Kriegs-Ministeriums* (Wien 1891) 14.

¹¹ ALLMAYER-BECK, *Die bewaffnete Macht* 15 f.

¹² Armeebefehl vom 23. August 1849; in: *Oesterreichischer Soldatenfreund. Zeitschrift für militärische Interessen* Nr. 112 vom 18. September 1849, 521.

¹³ Vgl. zur verfassungsrechtlichen Stellung des Kaisers und seinen Prärogativen FRIEDRICH TEZNER, *Der Kaiser* (= *Österreichisches Staatsrecht in Einzeldarstellungen*, Wien 1909) 11–20, zum militärischen Oberbefehl 16 f.

¹⁴ Diese allgemein gebräuchliche Wendung findet sich an vielen Stellen, vgl. Fürst Karl Auersperg, Rede in der 40. Sitzung der XVII. Session des österreichischen Herrenhauses am 28. September 1903, zit. ERNST RUTKOWSKI (Hg.), *Briefe und Dokumente zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie unter besonderer Berücksichtigung des böhmisch–mährischen Raumes, Teil II: Der Verfassungstreue Großgrundbesitz 1900–1904* (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 51/II, München – Wien 1991) Nr. 952, 752.

¹⁵ Andere als dynastisch–kriegerische – eben zivile – Sachzwänge und Möglichkeiten gewannen an Wichtigkeit. Als „bewaffnete Macht“ hatte das Militär mit dem Souverän zu tun und mit all dem, wogegen der Souverän seine Streitkräfte einsetzen wollte (feindliche Armeen, Aufständische, Streikende) – als Heer jedoch mit anderen bürokratisch–politischen Instanzen; als Unternehmen und Arbeitgeber mit anderen Subjekten der Wirtschaft, als Ausbildungsstätte mit anderen Erziehungseinrichtungen usw. All dies gefährdete jedoch nie den Primat der militärischen Funktion. Die vorliegende Studie kann nur eine Skizze dieser Zusammenhänge bieten, auf spezielle Funktionen und Problematiken, so gewichtig sie auch für Staat und Gesellschaft gewesen sein mögen (wie im Falle der wirtschaftlichen Dimensionen, insbesondere der Rüstungswirtschaft) nicht eigens eingehen.

bis 1914 wurde kaum in Frage gestellt, dass das Militär primär fürs Militärische zuständig war. Die Auseinandersetzungen um das k. u. k. Militär, die im Lauf der Jahre an Zahl und Ausmaß zunahmen, drehten sich demgegenüber um die Wichtigkeiten und Rollen, die den vielen Nebenfunktionen zukommen oder gerade nicht zukommen sollten: Welche Rolle(n) kann das Militärische für eine immer modern-ziviler werdende Gesellschaft spielen? Die Geschichte des Militärs im Habsburgerstaat 1848 bis 1914 ist die Geschichte seiner verstaatlichten Ausdifferenzierung. Als bewaffneter Garant der staatlichen Einheit in der durch Nationalitätenkonflikte und staatsrechtliche Organisation uneinheitlichen Monarchie war das k. u. k. Militär wie keine andere Institution an das Kaiserhaus gebunden und manifestierte damit – vom Außenministerium und dem gemeinsamen Finanzministerium abgesehen – wie keine andere das kaiserliche und königliche Österreich-Ungarn.

2. Das k. u. k. Militär als Forschungsgegenstand

Geschichtsschreibung, die sich dem Militär widmet, war und ist zumeist wie selbstverständlich auf den politischen Gegensatz von Militarismus und Antimilitarismus bezogen. Traditionsbewusstsein und Heroisierung einerseits, pazifistische und antimilitaristische Kritik andererseits verengen nicht nur die Forschungsperspektiven. Ihnen geht es viel mehr um die Frage, wer recht hat(te), was also am Militär gut und was schlecht sei, denn um die Frage, was (für wen wie) gewesen ist. Lange Zeit dominierte eine vor allem als Traditionspflege verstandene Militär-Historiographie. Das Kriegsarchiv in Wien, die zentrale Sammlung von Quellen und amtlichen Publikationen zu Organisation, Verwaltung und Geschichte der kaiserlichen Truppen bzw. der militärischen Einheiten der Habsburgermonarchie, wurde bis in die Zeit nach 1945 von (Ex-)Offizieren verwaltet, ein Faktum, das die gesamte militärhistorische Forschung prägte¹⁶. Der große Korpus der Regimentsgeschichten wurde ergänzt durch die von Offizieren verfassten Beschreibungen der Kriegseignisse, durch Memoiren und Biographien. Bei den Memoirenwerken dominieren jene, die von Offizieren verfasst wurden, nur sehr wenige stammen von Unteroffizieren oder gemeinen Soldaten. Die Traditionspflege konzentrierte sich zumeist auf die höheren militärischen Ränge oder diverse Einheiten und Waffengattungen, Unteroffiziere und Mannschaften nahm sie nicht oder nur summarisch und aus Offiziersperspektive wahr. Von der im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts entstehenden politisch motivierten Kritik am Militarismus blieben diese Historiographien weitgehend unberührt. An all dem änderte sich bis nach dem Zweiten Weltkrieg nur wenig¹⁷.

¹⁶ Wilhelm Kraus, Leiter des Kriegsarchivs 1956–1961, war der erste Direktor, der nicht aus dem aktiven Militärstand kam, ERICH HILLBRAND, Das Kriegsarchiv von 1945 bis zur Jahrtausendwende; in: QUELLEN ZUR MILITÄRGESCHICHTE. 200 JAHRE KRIEGSARCHIV (= Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 49, Wien 2001) 49; vgl. auch PETER BROUCEK, KURT PEBALL (Hgg.), Geschichte der österreichischen Militärhistoriographie (Köln – Weimar – Wien 2000).

¹⁷ In einem 1963 erschienenen umfassenden und repräsentativen Band zur österreichischen Militärgeschichte weisen von 19 Mitarbeitern nur vier keinen militärischen Rang auf: UNSER HEER. 300 JAHRE ÖSTERREICHISCHES SOLDATENTUM IN KRIEG UND FRIEDEN (Wien – München – Zürich 1963).

Die wichtigsten Anregungen stammten von ausländischen Historikern, die erstmals die k. (u.) k. Armee der franzisko-josephinischen Epoche politik- und teilweise auch sozial- oder verwaltungsgeschichtlich untersuchten. Obwohl schon vor 1914 sozial-, verwaltungs- und rechtshistorische Analysen zum Militär mit hohem Erklärungswert publiziert wurden¹⁸, verweigerte sich die spätere österreichische Militärgeschichte – anders als in Deutschland, Großbritannien oder Frankreich – weitgehend sozialhistorischen Fragestellungen, die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte ihrerseits, von wenigen Ausnahmen abgesehen, der Erforschung des Militärs¹⁹. Selbst in Joseph Redlichs umfassendem Werk über *Das österreichische Staats- und Reichsproblem* wurde die Rolle der bewaffneten Macht nur am Rande berücksichtigt²⁰. Auch Arbeiten zur Geschichte des Militarismus, zur Kriegsphilosophie, zur Antiduell-Bewegung, zur Friedensbewegung beziehungsweise zum Pazifismus in der Donaumonarchie des 19. und frühen 20. Jahrhunderts gibt es nur wenige. Erst in den jüngsten Jahrzehnten wurden Fragen zum militärischen Alltag, zu Desertion, institutioneller Organisation und zur Kritik von Kriegsvorbereitung und -führung für die historische Forschung relevant. Insbesondere war ein verstärktes Interesse am Militär im Rahmen der Geschlechtergeschichte zu konstatieren²¹. Noch immer ist ein Ungleichgewicht vorhanden: Der Mannschafts- und Unteroffiziersstand, das soziale Umfeld des Heeres und insbesondere seine ökonomische und pädagogische Funktion sind im Verhältnis zu seiner nicht nur quantitativen Bedeutung in viel zu geringem Maße erforscht. Außerdem beziehen sich die meisten der neueren Arbeiten zu sozial-, mentalitäts-, kultur-, wirtschafts- und rechtshistorischen Fragen auf den Ersten Weltkrieg²². Die Epoche zwischen 1848 und 1914 blieb bisher meist ausgeblendet.

3. Die Ordnung der Ordnungsmacht: Vereinheitlichung, Zentralisierung, Spezialisierung

Wie war die bewaffnete Macht 1848 geordnet bzw. aufgestellt? Das Heer war vor 1848 bei einer Gesamtbevölkerung der Monarchie von etwa 30 Millionen auf dem Papier

¹⁸ HERMANN v[ON] ORGES, Das Heer in Oesterreich; in: Oesterreichische Revue 3/V (1865) 57–83; SCHMID, Heeresrecht; DERS., Artikel Heerwesen; in: ERNST MISCHLER, JOSEF ULBRICH (Hgg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes II (Wien 1906) 736–788.

¹⁹ Einen Überblick für die Zeit von 1848–1914 bietet das Werk von WANDRUSZKA, URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 V. Zu Detailspekten, wie Alltag, Ausbildung, Leibesstrafen etc., siehe die Literaturangaben weiter unten im Text.

²⁰ JOSEF REDLICH, Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches, 2 Bände (Leipzig 1920 und 1926).

²¹ Vgl. RUTH SEIFERT, „Militär und Geschlecht“ in den deutschen Sozialwissenschaften. Eine Skizzierung der aktuellen Forschungssituation; in: L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 12/1 (2001) 134–153.

²² Vgl. dazu OSWALD ÜBEREGGER (Hg.), Zwischen Nation und Region. Weltkriegsforschung im interregionalen Vergleich. Ergebnisse und Perspektiven (Innsbruck 2004).

400.000 Mann stark, de facto waren jedoch nur 250.000 Mann einsatzbereit²³. Befehligt wurden die Truppen von 10.000 bis 11.000 Offizieren. Auf 100 Soldaten kamen 5 bis 7 Unteroffiziere und 3 bis 4 Offiziere²⁴. Von den ranghöchsten Kommandanten waren 7 % Bürgerliche, unter den Offizieren insgesamt besaßen 4.300 (39 %) einen Adelsbrief. Die gesamte Armee bildete mit ca. 1,1 bis 1,5 % der Bevölkerung einen verhältnismäßig kleinen Teil der Gesellschaft, hatte allerdings aufgrund ihrer kriegerischen und politischen Funktionen sowie aufgrund der Kosten, die sie verursachte – 1853 lag der Anteil der Aufwendungen für das Militär bei 38,17 % der gesamten Staatsausgaben²⁵ –, große Bedeutung. Seit 1776 bestand eine Konskriptionspflicht, d.h. eine Wehrpflicht mit vielen Ausnahmen: Adelige (mit Ausnahme der italienischen Provinzen), Priester, Hausbesitzer, Bauern, Gebildete, alle Angehörigen eines ehrbaren Berufes waren befreit, ebenso die Bewohner Triests (Trieste, Terst, Trst; *Trieste*) und Dalmatiens. Außerdem konnte man sich, sofern man vermögend war, für einen Ablösungsbeitrag von 800 Gulden befreien. Das Wehrsystem war von zahlreichen Besonderheiten in den einzelnen Ländern des Habsburgerreiches geprägt (vor allem in Ungarn sowie im Bereich der bis 1881 bestehenden Militärgrenze, aber auch in Tirol und Vorarlberg), obwohl man schon seit dem 18. Jahrhundert versucht hatte, „das gesamte Staatsgebiet möglichst in ein einheitliches Aushebungssystem“ einzubinden²⁶. Diese Bemühungen wurden erst mit dem Heeresergänzungsgesetz von 1858 mit einem „für beinahe alle Länder und Territorien“ verbindlichen Gesetz realisiert²⁷. Seit 1845 betrug die Dienstpflicht für die Rekrutierten acht Jahre²⁸. Die Armee befand sich seit den dreißiger Jahren in einem katastrophalen Zustand. Die Offiziere beherrschten nicht das Dienstreglement und die Truppen nicht das massenhafte Manövrieren am Schlachtfeld. Die Offiziere mussten die Regimentsprache nicht lernen. Viele von ihnen lehnten es ab, sich die Sprache ihrer Rekruten anzueignen. Unteroffiziere

²³ 1840 wurden beispielsweise 34.000 Mann rekrutiert. 54.000 traten freiwillig ein und durften sich das Regiment aussuchen, 7.000 Mann starben im Dienst, 2.900 desertierten, 2.500 Deserteure wurden zurückgebracht. Der Gesamtstand (ohne Beurlaubte, Kranke, Arrestanten etc.) betrug 225.000 Mann, BERTRAND MICHAEL BUCHMANN, *Militär – Diplomatie – Politik. Österreich und Europa von 1815 bis 1835* (= Europäische Hochschulschriften III/498, Frankfurt am Main – Bern 1991) 68.

²⁴ EBD. 149.

²⁵ MAXIMILIAN v[ON] RIEDWALD [k. k. Lieutenant], *Allgemeine politische Geographie und Statistik mit besonderer Rücksicht für österreichische Militärs* III (Wien 1855) 116 f.

²⁶ Vgl. BERNHARD SCHMITT, *Armee und staatliche Integration: Preußen und die Habsburgermonarchie 1815–1866. Rekrutierungspolitik in den neuen Provinzen: Staatliches Handeln und Bevölkerung* (= *Krieg in der Geschichte* 36, Paderborn – München – Wien – Zürich 2007) 21, 116 ff.

²⁷ Kaiserliches Patent vom 29. September 1858, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit ein neues Gesetz über die Ergänzung des Heeres erlassen [...] wird, RGBl. Nr. 167/1858, Präambel.

²⁸ Bis 1802 hatte die lebenslange Wehrpflicht gegolten, in Ungarn für die vom Landtag gestellten Truppen bis 1843. Sie war abgeschafft worden, da die Zahl der Stellungsflüchtigen und Deserteure enorm gestiegen war – allein 1801 hatten sich 27.000 Stellungspflichtige ins Ausland abgesetzt. Gegen erheblichen Widerstand des Hofes setzte Erzherzog Karl die Einführung einer für die Infanterie zehn-, für die Kavallerie zwölf- und für die Artillerie vierzehnjährigen Dienstzeit durch, wobei die ausgedienten, entlassenen Soldaten für den Kriegsfall eine brauchbare Reserve bilden sollten, HUGO KERCHNAWE, *Die Armee zur Zeit des Erzherzogs Karl 1792 bis 1847*; in: WILHELM JOHN (Hg.), *Erzherzog Karl. Der Feldherr und seine Armee* (Wien 1913) 314.

dienten dann meist als Übersetzer. Zwischen Regimentern unterschiedlicher Nationalität kam es auch wiederholt zu Ausschreitungen. Mit der Monarchie oder dem Kaiser vermochten sich zahlreiche Soldaten kaum zu identifizieren. Etwa die Hälfte der 20.000 unter Radetzky's Kommando stehenden Soldaten der Italien-Armee desertierten zu Beginn der Revolution von 1848²⁹. Dienstvergehen wurden durch eine drakonische Militärgerichtsbarkeit, basierend auf den Kriegsartikeln von 1808 und dem Militärstrafgesetz von 1823, geahndet.³⁰ Um Blamagen zu vermeiden und auch aus Sparsamkeitsgründen wurden keine Manöver abgehalten. Nur Radetzky's Italien-Armee hielt regelmäßige Übungen ab³¹.

Wie sah die Ordnung der bewaffneten Macht 1914, zu Beginn des Ersten Weltkrieges aus? Die Habsburgermonarchie war in 16 Militärterritorialbezirke gegliedert, die gleichzeitig Korpsbereiche und militärische Ersatzbehörden waren³². Die Korpskommanden waren für die Formierung der gesamten bewaffneten Macht (mit Ausnahme der Marine) zuständig. Sie bestand aus drei Armeen: dem gemeinsamen Heer (bestehend aus Wehrpflichtigen, Berufsunteroffizieren, Berufsoffizieren, Reservisten aus der österreichischen und der ungarischen Reichshälfte) und den beiden Landwehren. Der Friedensstand 1914 betrug 415.000 Mann, die durch einen jährlichen Ersatz von 159.000 Mann für das k. u. k. Heer, von 7.260 Mann für die bosnisch-herzegowinischen Truppen, von 24.717 Mann für die k. k. Landwehr und von 25.000 Mann für die k. u. Honvéd (die ungarische Landwehr) rekrutiert wurden³³. Im Rahmen einer allgemeinen Mobilmachung sollte die gesamte Streitmacht, bestehend aus der k. u. k. Armee, den beiden Landwehren, dem Landsturm und der Marine, ca. 2 Millionen Mann umfassen (das Deutsche Reich rechnete bei Mobilmachung mit 2,4, Russland mit 3,4 Millionen Mann). Für alle männlichen Staatsbürger galt seit 1868 die allgemeine Wehrpflicht von drei, ab 1912 von zwei Jahren³⁴. Für junge Männer mit besonderen Bildungsnachweisen (z.B. Matura) bestand die Möglichkeit, ein Einjährig-Freiwilligen-Jahr abzudienen und unter Umständen nach einer Prüfung den Status eines Reserveoffiziers zu

²⁹ ALAN SKED, *The Survival of the Habsburg Empire. Radetzky, the imperial army and the class war 1848* (London – New York 1979) 49, 56.

³⁰ BUCHMANN, *Militär – Diplomatie – Politik* 132.

³¹ EBD. 170.

³² Diese und die folgenden Angaben nach MANFRIED RAUCHENSTEINER, *Der Tod des Doppeladlers. Österreich-Ungarn und der Erste Weltkrieg* (Graz – Wien – Köln 1997) 42–45. Zur territorialen Gliederung siehe HELMUT RUMPLER, PETER URBANITSCH (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918 IX/2: HELMUT RUMPLER, MARTIN SEGER, Soziale Strukturen. Die Gesellschaft der Habsburgermonarchie im Kartenbild. Verwaltungs-, Sozial- und Infrastrukturen. Nach dem Zensus von 1910* (Wien 2010) Karte 12.2: Kommandostrukturen der gemeinsamen k. u. k. Wehrmacht 1910.

³³ MAXIMILIAN EHNL, *Die österreichisch-ungarische Landmacht nach Aufbau, Gliederung, Friedensgarnison, Einteilung und nationaler Zusammensetzung im Sommer 1914* (= Ergänzungsheft 9 zu *ÖSTERREICH-UNGARN'S LETZTER KRIEG*, Wien 1934) 5.

³⁴ CHRISTA HÄMMERLE, *Die K. (u.) K. Armee als ‚Schule des Volkes‘? Zur Geschichte der allgemeinen Wehrpflicht in der multinationalen Habsburgermonarchie (1866–1914/18)*; in: CHRISTIAN JANSEN (Hg.), *Der Bürger als Soldat. Die Militarisierung europäischer Gesellschaften im langen 19. Jahrhundert. Ein internationaler Vergleich* (= *Frieden und Krieg. Beiträge zur Historischen Friedensforschung* 3, Essen 2004) 175–213.

erlangen. Befehligt wurden die Truppen – nach dem letzten amtlich veröffentlichten Grundbuchsstand von 1911 – von 98 Generälen (davon 75 % bürgerlicher Herkunft) und 17.811 Offizieren³⁵. Wie dominant die deutsche Ethnie vor allem in den Führungspositionen, den Offiziers- und Reserveoffiziersrängen, war, zeigt die folgende Tabelle³⁶.

Tabelle 91: VERTEILUNG DER NATIONALITÄTEN IM HEER 1910
(in Prozent)

Nationalität	Anteil an der Bevölkerung	alle Ränge	Offiziersränge	Reserveoffiziere
Deutsche	24	25,0	78,7	60,2
Ungarn	20	23,1	9,3	23,7
Tschechen	13	12,9	4,8	9,7
Slowaken	4	3,6	–	0,1
Ukrainer	8	7,6	0,2	0,3
Polen	10	7,9	2,5	2,8
Slowenen	2	2,4	0,5	0,5
Serbo-Kroaten	11	9,0	2,4	1,6
Rumänen	6	7,0	0,9	0,6
Italiener	2	1,3	0,7	0,5

Quelle: MILITÄRSTATISTISCHES JAHRBUCH für das Jahr 1910 (Wien 1911) 145 f.

Im August 1914 zogen ca. 36.000 aktive Offiziere und etwa 54.000 Reserveoffiziere in den Krieg³⁷; von den Reserveoffizieren galten 56,8 % als Deutsche, 24,5 % als Ungarn, 10,6 % als Tschechen. Verwaltet wurden sie vom Kriegsministerium mit 614 Beamten, darunter 68 % Deutsche, 7 % Ungarn, 14 % Tschechen³⁸. Die Truppen verständigten sich in mehreren Sprachen, der Regiments-, der Dienst- und der Kommandosprache. Regimentsprache konnte jede Sprache sein, die in der Monarchie offiziell anerkannt war, sofern sie von 20 % der Soldaten eines Regiments gesprochen wurde – daher hatten viele Regimenter mehrere Regimentsprachen³⁹ –, die Dienstsprache war in der gemeinsamen Armee und in der österreichischen Landwehr Deutsch, in der k. u. Landwehr jedoch Ungarisch bzw. Kroatisch. Die Kommandosprache war ausschließlich Deutsch. Die operative

³⁵ RAUCHENSTEINER, Der Tod des Doppeladlers 45.

³⁶ Zur nationalen Zusammensetzung der bewaffneten Macht vor Ausbruch des Weltkrieges siehe RUMPLER, URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 IX/2 Karte 12.4: Nationale Zusammensetzung des k. u. k. Heeres 1914, und EBD. Karte 12.5: Organisation und nationale Zusammensetzung der k. k. Landwehr und der kgl. ung. Honvéd 1913/1914.

³⁷ ALLMAYER-BECK, Die bewaffnete Macht 78.

³⁸ RAUCHENSTEINER, Der Tod des Doppeladlers 45.

³⁹ 142 Truppenkörper im k. u. k. Heer hatten eine Regimentsprache, 163 hatten zwei, 24 drei Regimentsprachen. Einzelne Regimenter hatten vier oder fünf. Bei der k. k. Landwehr gab es 19 Truppenkörper mit einer, 44 mit zwei und einen mit drei Regimentsprachen, EHNL, Die österreichisch-ungarische Landmacht 14.

Leitung der bewaffneten Macht lag beim Generalstab, der aus 503 Offizieren bestand, darunter waren 58 Angehörige des alten Adels, also 11,5%⁴⁰. Zwar galt die allgemeine Wehrpflicht nur für Männer, die militärstatistischen Jahrbücher weisen jedoch jährlich eine bestimmte Zahl weiblicher Heeresangehöriger aus, die in verschiedenen Funktionen im Heer (als Beamtinnen etc.) tätig, vom eigentlichen Soldatenberuf jedoch ausgeschlossen waren.

Die dominantesten Prinzipien der offensichtlichen Veränderungen zwischen 1848 und 1914 waren: Vereinheitlichung vor allem der Verwaltung, Zentralisierung des Kommandos und Spezialisierung der Truppen. In der Regel waren es direkt oder indirekt Krisen und verlorene Kriege (1848, 1859, 1866), die diese Neuordnungen auslösten. Bei allen Mängeln, die das Heerwesen 1848/49 aufwies, waren es doch allein Teile der bewaffneten Macht gewesen, die die konservative Reaktion im Kampf gegen die Revolution gestützt und das schon marode monarchische Prinzip vor einer konstitutionellen Neuordnung, die vor allem vom Hochadel schroff abgelehnt wurde, bewahrt hatten. Die militärische Organisationsform prägte in der Folge die Maximen des neoabsolutistischen Staates, und militärische Ordnung wurde für die nächsten Jahre zum Modell politischer Ordnung schlechthin. Heerführer wie Alfred Fürst Windisch-Graetz, Josip Graf Jellačić und vor allem Johann Joseph Wenzel Graf Radetzky verkörperten diesen 1848 und 1849 geleisteten militärischen Schutz der Habsburger-Dynastie und damit des Kaisertums Österreich. Mit den Reformbestrebungen 1849, 1868 und 1883 wurde die militärische Funktionslogik nachhaltig verändert. Die Neuordnung von 1849 fasste Entwicklungen der Revolutionsjahre zusammen. Der Hofkriegsrat war im Zuge der Revolution durch ein Ministerium ersetzt worden, das allerdings bald zu einem Exekutivorgan des Kaisers geriet. Ein Allerhöchstes Armeekommando für militärische (operative) Belange wurde gebildet, das ebenfalls unter kaiserlichem Oberbefehl stand (zentrale Militärkanzlei) und dem für die Heeresverwaltung zuständigen Kriegsministerium gleichgestellt war⁴¹. Nach 1848 wurde „eine größere Einheit für die Wehrverfassung für die meisten Länder hergestellt“⁴². 1858 kam es zu einer „umfassende[n] Neuregelung der Heeresergänzung“⁴³. Die bestehende Landwehrinstitution wurde aufgelöst und dafür eine Reserve eingeführt. Die „Kodifikation des materiellen Strafrechts“ vereinheitlichte die verschiedenen strafrechtlichen Bestimmungen diverser Rechtsquellen. Die starken Tendenzen der fünfziger Jahre zur Verstaatlichung und Zentralisierung reduzierten den Einfluss der meist (hoch)adeligen Regiments-

⁴⁰ NIKOLAUS VON PRERADOVICH, *Die Führungsschichten in Österreich und Preußen (1804–1918)*. Mit einem Ausblick bis zum Jahre 1945 (= Veröffentlichungen des Institutes für Europäische Geschichte Mainz 11, Wiesbaden 1955) 176.

⁴¹ Die Truppenkommandos waren in vier Armeekommanden (Wien, Verona, Pest [*Budapest*], Lemberg [Lwów, L'viv; *L'viv*]), zwei Generalkommanden (Agram [Zágráb, Zagreb; *Zagreb*], Zara [Zadar; *Zadar*]), die dem Banus unterstanden und keiner der vier Armeen eingegliedert waren, 14 Armeekorpskommanden und 17 Landesmilitärkommanden unterteilt. Die Armee 1849 umfasste 35 Divisionskommanden und 135 Batterien mit 1.140 Geschützen. Der Friedensstand betrug 420.000, der Kriegsstand 630.000 Mann, J[AROMIR] HIRTFELD, H[ERMANN] MEYNER (Hgg.), *Oesterreichisches Militär-Konversations-Lexikon*. Unter Mitwirkung mehrerer Offiziere der k. k. Armee I (Wien 1851), Stichwort „Armee“ 132.

⁴² SCHMID, *Heeresrecht* 10, 49–60.

⁴³ EBD. 5.

kommandanten und deren selbstständige Entscheidungsgewalt, die das vielbeschworene WJR (Windisch-Graetz, Jellačić, Radetzky) möglich gemacht hatte. Der Kaiser hatte wenige Jahre nach 1848 das Heer unter seinen persönlichen Oberbefehl gebracht und die Kompetenzen der Kommandeure eingeschränkt, wobei noch viele Privilegien und vor allem die alte kriegerische Einstellung in den höchsten Rängen des Offizierskorps erhalten blieben. Die liberalen Modernisierer hingegen scheiterten fast gänzlich beim Versuch, ein den neuen Anforderungen gewachsenes professionelles Heer zu organisieren, das von militärischen Spezialisten geleitet hätte werden sollen.

Die Niederlagen von Solferino 1859 und Königgrätz (Hradec Králové; *Hradec Králové*) 1866 machten die Reform des Heeres zu einem politisch nicht mehr umgehbar Thema. Die bisherigen Organisationsformen des Kommandos, der Rekrutierung, der Ausbildung und Ausrüstung usw. erschienen als völlig veraltet. Das Heer war den veränderten militärischen Bedingungen auf den Schlachtfeldern nicht mehr gewachsen. Für die Niederlage von 1866 wurden vor allem mangelnde taktische Ordnung der Truppen und Inkompetenz der Kommandierenden – dass der preußische Schulmeister Österreich besiegt habe, wurde zum geflügelten Wort – samt einer technisch überholten Bewaffnung (Hinterlader versus Zündnadelgewehr) verantwortlich gemacht⁴⁴. Die Neuordnung von 1867/68 brachte einen Generationswechsel, einen Austausch der Führungsgruppen. Die hochadeligen Kommandanten verloren großteils ihren althergebrachten Einfluss. Blieben sie auf ihren Posten, so mussten auch sie sich nach und nach einem professionalisierten und meritokratischen Verständnis des Offiziersberufs annähern. Die Bildung des militärischen Experten stand nun offiziell als Prinzip über den Vorrechten der Geburt. Die Verstaatlichung der Wehrmacht hing direkt mit ihrer Entaristokratisierung zusammen⁴⁵. Nun wurde der Divisionsverband als Grundlage der Friedenseinteilung eingeführt⁴⁶. Mit diesem Übergang von der Friedens- zur Kriegsformation als Organisationsprinzip des Heeres löste die Division das Regiment als Basis-einheit der bewaffneten Macht ab. Die entscheidende „Neugestaltung des Heereswesens“ nach der Niederlage von 1866 wurde mitbestimmt durch die verfassungsrechtliche Umbildung 1867⁴⁷. Der kaiserliche Oberbefehl fand sich weiter zentralisiert. Die Einführung einer ungeteilten Führung, jedoch geteilten Verwaltung löste das alte Problem einer notwendigen Trennung von Oberbefehl und Heeresverwaltung⁴⁸.

Das Wehrgesetz von 1868 brachte eine weitere Vereinheitlichung der Wehrrfassung⁴⁹. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht – teilweise gegen erbitterte

⁴⁴ Die Niederlage führte zu heftigen, erstmals auch öffentlichen Diskussionen und zu innerstaatlichen Reformen, vor allem zu den Staatsgrundgesetzen 1867, aber auch zum neuen Wehrgesetz 1868 und zum Reichsvolksschulgesetz von 1869. Es waren nicht einzelne Ursachen, sondern mehrere Faktoren, die für die Niederlage verantwortlich waren.

⁴⁵ ALLMAYER-BECK, *Die bewaffnete Macht* 35 f.

⁴⁶ ANTONIO SCHMIDT-BRENTANO, *Die Armee in Österreich. Militär, Staat und Gesellschaft 1848–1867* (= *Wehrwissenschaftliche Forschungen, Abteilung Militärgeschichtliche Studien* 20, Boppard am Rhein 1975) 39.

⁴⁷ SCHMID, *Heeresrecht* 5 f.

⁴⁸ EBD. 11 ff.

⁴⁹ EBD. 7.

regionale Widerstände – bereitete mit einem vorgesehenen Kriegsstand von 800.000 Mann den Ausbau der habsburgischen Wehrmacht zu einem modernen Massenheer vor. Aus dem „altösterreichischen Berufsheer deutscher Prägung“ wurde das „Völkerheer Österreich-Ungarns“⁵⁰. Dazu trug wesentlich der Ausbau von zwei Landwehren für die österreichischen und die ungarischen Länder bei, die ebenfalls 1868 eingeführt worden waren. Die Landwehren ergänzten zunächst die gemeinsame Armee (Feldarmee) als Feldarmeen zweiten Ranges. Mit dem Wehrgesetz 1889 sollten sie nach dem Willen der Heeresverwaltung jedoch „auf eine annähernd gleiche Stufe der militärischen Schlagkraft“ wie das k. u. k. Heer gebracht werden⁵¹. Auf Antrag von Kriegsminister Franz Kuhn von Kuhnenfeld wurde 1868 eine auf 17 Territorialkommanden basierende Ordnung eingeführt⁵². Die Schwierigkeit, große Truppenkörper zu leiten und zu manövrieren, motivierte die Verkleinerung und Vermehrung der Divisionen. Die k. u. k. Armee bestand nun aus 33 Infanterie- und 5 Kavalleriedivisionen. Je nach Bedarf sollten zwei bis drei Divisionen zu einem Armeekorps vereinigt werden. Statt wie zuvor aus neun bestand die Armee nun aus elf Armeekorps. Die Neuordnung von 1883 ist vor allem mit der Heeresreform der Ära Beck verbunden⁵³. Diese Reform brachte die weitgehende Übereinstimmung von Friedens- und Kriegsgliederung und die Einführung der territorialen Dislokation. Die Armee wurde in zunächst 16, ab 1909 wiederum 17 etwa gleich große Territorialkommanden eingeteilt, die direkt dem Kriegsministerium unterstellt waren⁵⁴. Diese Territorialkommanden leiteten nun den administrativen Dienst und waren für die Ausbildung, die Kriegsbereitschaft und die Mobilisierung verantwortlich. Damit wurde eine „wesentliche Vereinfachung und damit Beschleunigung“ beim Erreichen des Kriegsstandes erzielt und „die bis zum Ersten Weltkrieg gültige Organisationsform gefunden“⁵⁵. Die große Heeresreform 1882/83 brachte auch eine Bestandserhöhung durch Vermehrung der Regimenter. Die nachfolgenden Veränderungen waren durch Spezialisierungen gekennzeichnet.

Die drei Reformphasen zeigen die groben Tendenzen der Veränderung: Vereinheitlichung, Zentralisierung und diverse Spezialisierungen. Deutlich lassen sich diese

⁵⁰ ALLMAYER-BECK, Die bewaffnete Macht 80 f.

⁵¹ SCHMID, Heeresrecht 8.

⁵² Die 17 Territorialkommanden umfaßten 7 Generalkommanden (Wien, Brünn [Brno; *Brno*], Graz [Gadec; *Graz*], Prag, Lemberg, Ofen [Buda; *Budapest*], Agram), 4 Militärkommanden (Innsbruck, Zara, Hermannstadt [Nagyszeben, Sibiu; *Sibiu*], Peterwardein [Pétervárad, Petrovaradin; *Novi Sad*]) und 6 Militär- und Truppendivisions- und Militärkommanden (Linz [1876 aufgelöst und mit dem Generalkommando in Wien vereinigt], Triest, Krakau [Kraków; *Kraków*], Preßburg [Pozsony, Prešporok; *Bratislava*], Kaschau [Kassa, Košice; *Košice*], Temeswar [Temesvár, Timișoara, Tamišvar; *Timișoara*]).

⁵³ Friedrich Graf Beck-Rzikowsky (1830–1920), Vorstand der Militärkanzlei 1867–1881, Generalstabschef 1881–1906.

⁵⁴ Und zwar die Kommanden von 15 Armeekorps in Krakau, Wien, Graz, Budapest, Preßburg, Kaschau, Temeswar, Prag, Josefstadt (Josefov; *Jaroměř*), Brünn, Lemberg, Hermannstadt, Agram, Innsbruck und Sarajevo (*Sarajevo*) sowie das Militärkommando in Zara; 1909 kam Sarajevo als 17. Territorialkommando hinzu; vgl. RUMPLER, URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 IX/2 Karte 12.2: Kommandostrukturen der gemeinsamen k. u. k. Wehrmacht 1910.

⁵⁵ WALTER WAGNER, Die k. (u.) k. Armee – Gliederung und Aufgabenstellung; in: WANDRUSZKA, URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 V 396 f.

Veränderungen an der Geschichte der Regimenter erkennen. Viele ursprüngliche Aufgaben der Regimenter (Rüstungsproduktion, Versorgung, Ausbildung usw.) wurden zwischen 1848 und 1914 von bürokratisch spezialisierten, einheitlichen und zentralisierten Verwaltungskörpern des Heeres übernommen. Die „autonome Regiments-Verfassung“, welche die hohe Autarkie und sichtbar zelebrierte Eigenständigkeit der Regimenter ebenso ermöglicht hatten wie deren gegenseitige Isolation⁵⁶, fand sich Schritt für Schritt reduziert, und sie wurden als Basisorganisationseinheit der Friedensformation von den Divisionen abgelöst. Gleichzeitig wurde die militärische Funktion der Regimenter (kriegerische Effektivität und Kaisertreue) zunehmend spezialisiert. Auch für die Geschichte der Regimenter ist 1868 von zentraler Wichtigkeit, denn in diesem Jahr wurde die alte Institution der Regimentsinhaber abgeschafft, ein Relikt der früheren dezentralen, stark auf die Interessen einzelner Feudalherren abgestimmten Organisation⁵⁷. Dieser häufig als „System“⁵⁸ kritisierten Ordnung wurde vor allem von liberaler Seite vorgeworfen, sie übersetze soziale Unterschiede direkt in militärische⁵⁹. Die Kommandanten agierten als „einsamen Feldherrn“, deren Truppen mehr mit anderen Regimentstruppen rivalisierten als kooperierten – im schlimmsten Fall auch im Feld. Sie galten bis 1866 zwar als fachlich gebildete kriegserfahrene, jedoch mehr oder minder auf sich allein gestellte, „gewissermaßen aus dem Sattel kommandierende Befehlshaber“, die keine einheitliche Kommandostruktur für alle Regimenter zuließen. Dies war den sich verändernden Anforderungen modernisierter Kriegsführung immer weniger angemessen. Die Niederlage von 1866 ließ kaum mehr Zweifel offen, dass die alte Regimentsorganisation militärisch ineffektiv war. Es wurde ein „einheitlicher Führungsapparat“ nötig, um die immer größeren und gleichzeitig vielgestaltigeren Truppen zu kommandieren. Die neuen Kommandanten mussten miteinander in Stäben agieren können und waren auf relativ eigenständig agierende Kleintruppenkooperationen sowie spezialisierte Kommunikationstechniken angewiesen. Kurz: Anstatt hochadeliger Krieger und Regimentsführer bedurfte es zunehmend „geschulter Spezialisten“⁶⁰.

Einen Beweis für den Funktionswandel des Regiments durch Spezialisierungen und Zentralisierungen bildet der Übergang von den Regimentswirtschaften zur Heeresverwaltung. Die Beschaffung diverser Güter wurde zunehmend zentral verwaltet.

⁵⁶ ALLMAYER-BECK, Die bewaffnete Macht 74.

⁵⁷ Der Inhaber eines Regiments war Gerichtsherr, hatte das Beförderungrecht für Oberoffiziere und genehmigte die Heiraten. Diese Rechte konnten auch dem militärischen Regimentskommandanten übertragen werden, der seinerseits die Offiziere spezieller Dienstzweige ernannte, das Beförderungrecht für Unteroffiziere hatte und die Kompaniekommandanten bestimmte. Vgl. zur „Inhaberwirtschaft“ und zum „Stellenkauf“ (damit war nicht der Verkauf von Offiziersstellen staatlicherseits gemeint, sondern die mit Zustimmung des Regimentsinhabers geschlossene Vereinbarung mit einem Offizier, seine Charge gegen eine Entschädigungssumme zugunsten eines neuen Bewerbers zu quittieren) [MORIZ EDLER VON ANGELI], Wien nach 1848. Mit einer Einleitung von HEINRICH FRIEDJUNG (Wien 1905) 120–125; zur Institution der Regimentsinhaber WILHELM JOHN, Der Soldat in der franziszeischen Ära; in: DERS. (Hg.), Erzherzog Karl 368 ff.

⁵⁸ Immer wieder wurde an diesem „Inhaber-System“ Kritik geübt, z.B. in der anonymen Schrift AUS DEM TAGEBUCH EINES ÖSTERREICHISCHEN ADJUTANTEN (Leipzig 1854) 109–212.

⁵⁹ ALLMAYER-BECK, Die bewaffnete Macht 39.

⁶⁰ EBD. 74.

Die Einführung der Militärintendantur 1868 ersetzte die bisherigen einzelnen Versorgungs-Branchen⁶¹. Beinahe zeitgleich wurde eine für die Auftragsvergabe an die Industrie entscheidende Stelle gegründet, das „k. u. k. technische Militär-Komitee“⁶². Angesichts der Größe und Bedeutung der diversen Aufträge sowohl für Staat und Armee als auch für die einzelnen Firmen kam ihm eine entscheidende Machtposition zu⁶³. Einen wesentlichen Aspekt der kriegerischen Spezialisierung bildeten auch die technologischen Veränderungen zwischen 1848 und 1914. Um 1848 bildete die Eisenbahn für die bewaffnete Macht eine große Herausforderung, um 1914 war es die Motorisierung der Transporteinheiten, der Artillerie, das Flugwesen. Hatte die Marine 1848 lediglich über ein paar Segelschiffe verfügt, so waren es 1914 mehrere hochmoderne Schlachtschiffe und U-Boote.

Es ist auffallend, dass sich das Heerwesen der Monarchie den Entwicklungen anpasste, aber immer etwas zu spät und kaum je innovativ war (eine Ausnahme: die Torpedowaffe). Man rüstete um auf Hinterlader, aber zu spät, man hinkte mit den Exerzierreglements bis 1914 viel zu sehr den Entwicklungen am modernen Schlachtfeld hinterher, man wusste zwar, dass die Bajonettwaffe und die Kavallerie angesichts der Feuerkraft der modernen Schnellfeuergeschütze und Maschinengewehre obsolet waren, aber man maß dem soldatischen „Angriffsgeist“ und dem „Reitergeist“ einen viel zu hohen Wert bei⁶⁴ und vernachlässigte insbesondere die Artillerie, das „Stiefkind des Heeres“⁶⁵. Bei der Marine galt „der Wind verlässlicher als der Dampf, der Ingenieur [wurde] als ‚Schlossergeselle‘ verachtet. Nichts galt, als der persönliche Mut, und der Kampf Mann gegen Mann [...]“⁶⁶. Die Tatsache, dass in der Kavallerie sich das adelige Prinzip des Kriegertums, verkörpert durch zahlreiche Offiziere und Kommandanten, noch bis 1914 erhalten konnte, zeigt, dass die sozialen Konflikte im Heer nicht eindeutig gelöst worden waren. Im internationalen Vergleich des Kriegsgeschehens wäre klar geworden, was hätte geschehen müssen. Dass es nicht oder immer mit Verspätung getan wurde, zeigt, dass die Kräfte, die Interesse an der alten Form der Kriegsführung, am alten Kriegertum, hatten, noch wirksam waren. So sehr der mit dem politisch-dynastischen Prinzip verbundene Adel eine Stärke in der Krise von 1848 bedeutete, wirkte er nun im Zusammenhang mit den Modernisierungen des Krieges als retardierendes Moment, verhinderte oder verzögerte er die nötigen Vereinheitlichungen, Zentralisierungen und Spezialisierungen.

⁶¹ 1869 wurde die „Dienstvorschrift für die Militärintendantur“ publiziert: K. K. HEERES VERORDNUNGSBLATT, 3. Stück, 1869; vgl. RICHARD STRADNER, Militär-Intendantur in Österreich, phil. Diss. (Wien 1970) 12.

⁶² OSKAR REGELE, Zur Geschichte des k. u. k. technischen Militär-Komitees 1869–1918; in: Blätter für Technikgeschichte 14 (1952) 38–54.

⁶³ DIE WIRTSCHAFT IM K. U. K. HEERE. Zusammenge stellt im k. u. k. Kriegsministerium (Wien 1903).

⁶⁴ ALFONS FREIHERR VON CZIBULKA, Deutschlands vergessenes Heer (München 1931) 18.

⁶⁵ HUGO KERCHNAWE, Die unzureichende Kriegsrüstung der Mittelmächte als Hauptursache ihrer Niederlage (= Ergänzungsheft 4 zu ÖSTERREICH-UNGARNS LETZTER KRIEG, Wien 1932) 44. Die österreichisch-ungarischen Divisionen verfügten, obwohl sie nach der Zahl der Bataillone meist stärker waren als jene der deutschen Armee, zu Beginn des Weltkriegs nur über halb so viel Artillerie, CZIBULKA, Deutschlands vergessenes Heer 17.

⁶⁶ PAUL ROHRER, Als Venedig noch österreichisch war. Erinnerungen zweier Offiziere (Stuttgart 1913) 41.

Ein wesentlicher Effekt der mehrdimensionalen Neuordnungen war eine veränderte Stellung des Rekruten zum Heer, zum Kaiser (auf ihn leistete man den Eid), zum Staat, und zwar im Sinne einer flächendeckend wirksamen Identifizierung – man erhielt amtliche Dokumente, Stellungsbefehle, -bescheide, militärische Legitimationen, Militärpässe etc.⁶⁷ – und Verrechtlichung. Man wurde zum Rechtssubjekt, war dem Militärstrafrecht unterstellt, bekam als Dienstpflichtiger spezifische, staatlich normierte Rechte, Pflichten und Verbote auferlegt. Bis 1848 waren zahlreiche Einwohner der Monarchie noch Untertanen von Grundherren gewesen, nun waren die männlichen Staatsbürger dem Kaiser, dem Staat bzw. der bewaffneten Macht verpflichtet, auch wenn de facto nur ein kleiner Teil den Dienst auch tatsächlich ableisten musste. Eine wesentliche Erweiterung bedeutete die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, „die kraft des Gesetzes allen männlichen Staatsbürgern obliegende Verpflichtung zum Eintritt in das Heer“. Der Dienst in der bewaffneten Macht war nicht auf den Wehrdienst beschränkt, sondern schloss auch die Verpflichtung zu anderwärtigen Leistungen für Heereszwecke ein. Die Wehrpflicht bedeutete zunächst Stellungspflicht, die Stellung entschied über Löschung, Überweisung in die Ersatzreserve oder Assentierung (tauglich für Heer und Marine, für Landwehr, für Landsturm ohne Waffe). Die generelle Wehrpflicht bzw. die Heeresdienstpflicht waren an den Besitz der österreichischen oder ungarischen Staatsbürgerschaft bzw. jener der Gesamtmonarchie gebunden, die Landwehrdienstpflicht durch Reichshälftenstaatsbürgerschaft bedingt. Mit der Wehrpflicht waren Auswanderungs- und Heiratsverbote bzw. -beschränkungen verbunden, außerdem Einschränkungen der politischen Rechte. Weiters bedeutete die aktive Dienstpflicht eine Verpflichtung zur fortgesetzten Leistung militärischer Dienste, vor allem der Treue- und Gehorsamsverpflichtung⁶⁸. Die bewaffnete Macht wurde damit zu *dem* Kontroll-, Ausbildungs- und Disziplinierungsinstrument, mit dem der Staat auf alle männlichen Staatsbürger Zugriff erlangte.

4. Militärische Spezialisierungen: Militärische Einsätze und Repräsentationen

Den größten kriegerischen Erfolg zwischen 1848 und 1914 errang die k. u. k. Armee 1848/49. Im Revolutionsjahr bewahrte sie den Habsburgerstaat als solchen, indem sie den bereits entmachteten Kaiser wieder inthronisierte⁶⁹. Franz Joseph I. verlautbarte in einem Armeebefehl vom August 1849: „Soldaten! Euer Kaiser dankt Euch im Namen des Vaterlandes. Ihr werdet stets gleich bleiben, der Stolz und die Zierde Österreichs, die unerschütterliche Stütze des Thrones und der gesellschaftlichen Ordnung.“ In dieser ihrer

⁶⁷ SCHMID, Heeresrecht 69.

⁶⁸ EBD. 40–45 und 51 f.

⁶⁹ Der kroatische General Jellačić wusste das, wenn er sagte: „Was wollen Sie mit dem Kaiser? Ich bin es, der ihn dazu erst machen will. Jetzt ist er es ja nicht“, zit. OTTO ZAREK, Kossuth: Die Liebe eines Volkes (= Bibliothek zeitgenössischer Werke, Zürich 1935) 386.

„Glanzepoche“⁷⁰ agierte „die kriegstüchtigste Armee der Jetztzeit“⁷¹ kaum nach außen. Die ersten Kampfeinsätze ab Januar 1848 richteten sich gegen Volksaufstände, und später, ab März, wurde nicht nur gegen reguläre feindliche Armeen (Italien), sondern in Wien, Prag und Ungarn auch gegen Teile der eigenen Bevölkerung und der eigenen Truppen ins Feld gezogen. In den Jahren unmittelbar nach 1848 hatte das Militär in vielen Provinzen der Monarchie auch die Zivilverwaltung übernommen⁷². In einem Großteil des Staatsgebietes galt der Belagerungszustand. Truppeneinheiten überwachten und regulierten den Alltag mit militärischen Mitteln wie Personenkontrollen, Durchsuchungen, Patrouillengängen, Straßensperren, standrechtlichen Verhaftungen und Verfahren. Bis 1914 wurde der Belagerungszustand und dessen zivelnähere Varianten, der Ausnahmezustand und das Standrecht, dort verhängt, wo ein Regieren ohne militärische Drohung nicht möglich schien. Die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina nach der Okkupation 1878 war einige Jahre hindurch vollständig militärisch⁷³, auch nach der Installierung einer Zivilverwaltung stand stets ein Militär an ihrer Spitze⁷⁴.

Der gesetzliche Ordnungsauftrag des k. u. k. Militärs beschränkte sich allerdings nicht auf die Bekämpfung von „tiefegehende[n] Erschütterung[en] der öffentlichen Ordnung“⁷⁵. Es wurde auch eingesetzt, um kleinere Unruhen zu bekämpfen⁷⁶, um den Ausbruch von Konflikten präventiv zu verhindern und um im Rahmen von Assistenzeinsätzen Unordnungen und Un-Sicherheiten in Folge von politischen, sozialen oder natürlichen Gefährdungen – Nichterbringung von Steuerleistungen⁷⁷, Produktionsstörungen durch Streiks⁷⁸ oder Schäden durch Naturkatastrophen⁷⁹ – zu verringern oder zu beseitigen.

⁷⁰ [ANGELI], Wien nach 1848, 232.

⁷¹ CARL FRIEDRICH GRAF VITZTHUM VON ECKSTÄDT, Berlin und Wien in den Jahren 1845–1852 (Stuttgart 21886) 301.

⁷² Vgl. ALLMAYER-BECK, Die bewaffnete Macht 17.

⁷³ SCHMID, Heeresrecht 213.

⁷⁴ VALERIA HEUBERGER, Politische Institutionen und Verwaltung in Bosnien und der Hercegovina 1878 bis 1918; in: HELMUT RUMPLER, PETER URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 VII/2: Verfassung und Parlamentarismus. Die regionalen Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 2383–2425.

⁷⁵ FRIEDRICH RULF, Artikel Standrecht; in: MISCHLER, ULBRICH (Hgg.), Österreichisches Staatswörterbuch IV (Wien 21909) 465 f.

⁷⁶ Beispiel aus Graz bei WILLIAM H. HUBBARD, Auf dem Weg zur Großstadt. Eine Sozialgeschichte der Stadt Graz 1859–1914 (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 17, Wien – München 1984) 119.

⁷⁷ SCHMID, Heeresrecht 210 bemerkt, dass diese „früher häufige“ Maßnahme „sehr zurückgetreten“ sei und nur noch eingesetzt werde, wenn die Zahl der Steuerschuldner in einer Gemeinde sehr bedeutend sei.

⁷⁸ Z. B. anlässlich des Bäckerstreiks 1907 in Wien; vgl. Kriegsministerium an 2. Korpskommando vom 16. März 1907, Österreichisches Staatsarchiv Wien [ÖStA], Kriegsarchiv [KA], KM-Präs, 25–7/1–1907. Die Assistenzeinsätze wurden im Offizierskorps als „eher unangenehme Pflicht eingeschätzt, die mit einem am Kampf in der Feldschlacht orientierten Selbstverständnis nicht gut zusammenpaßte“, GÜNTHER KRONENBITTER, „Krieg im Frieden“. Die Führung der k. u. k. Armee und die Großmachtspolitik Österreich-Ungarns 1906–1914 (= Studien zur Internationalen Geschichte 13, München 2003) 219.

⁷⁹ 1879 wurden Truppen wochenlang eingesetzt, um die ungarische Stadt Segedin (Szeged; *Szeged*) mit Dämmen vor der Überschwemmung durch die Theiß zu schützen (was nur zum Teil gelang), HERBERT v[ON] PATERA, Unter Österreichs Fahnen. Ein Buch vom österreichischen Soldaten (Graz – Wien – Köln 1960) 115.

Anlässe für solche Einsätze in kaum mehr „rein militärischen Angelegenheiten“, bei denen die Militärbehörden den Zivilbehörden bloß Beistand leisteten, lieferten vor allem neue politische Konjunkturen. Im Lauf der Parlamentarisierung und Verparteilichung der Politik nach dem Neoabsolutismus wurden öffentliche Interessenskundgebungen, Demonstrationen, Streiks und Proteste immer häufiger und langsam auch alltäglicher. Die neuen politischen Probleme, „sociale Frage“ und „Nationalitätenkonflikt“, wurden mit neuen politischen Mitteln ausgefochten⁸⁰. Die Taktiken und Strategien dieser neuen politischen Bewegungen, vor allem der Arbeiterbewegung, stellten für die zuständigen Ordnungs- und Verwaltungsbehörden eine permanente Herausforderung dar. Diese forderten einen Militäreinsatz an, wenn es nach ihrer oder nach Regierungsansicht nichts (mehr) zu verhandeln geben konnte. Planmäßig wurden in entstehenden Industriezentren, wo die Behörden politische Agitationen, Streiks, Arbeiterdemonstrationen oder nationalistische Revolten befürchteten, Truppen konzentriert, die aus anderen Ländern der Monarchie stammten und daher wenig Gefahr boten, sich mit der anderssprachigen Wohnbevölkerung zu „fraternisieren“⁸¹. Diesem Programm der „Dislokation“ gemäß ließ die Armeeführung auch in Grenzregionen und potentiellen Krisenregionen dauerhaft oder vorübergehend Garnisonen errichten⁸². Allerdings zeigte ein militärisches Vorgehen gegen Tumulte, Unruhen, Proteste und lokale Widersetzlichkeiten oder gegen Kundgebungen, Demonstrationen, Maifeiern, Streiks und bei Steuereintreibungen empfindliche Schwächen, da es in brisanten Situationen oft zur Eskalation führte. Daher übernahm die Polizei sukzessive die Ordnungsfunktion des Militärs. Der Polizei und vor allem der Gendarmerie, die 1849 als eine Art militärischer Elite-Polizei für die gesamte Monarchie eingerichtet worden war⁸³, gelang es ungleich besser, innerstaatliche Sicherheitspolitik unter den neuen, zunehmend ziviler werdenden Verhältnissen umzusetzen. Wenn das Militär in kritischen Situationen dennoch von den Zivilbehörden um Assistenzleistung gebeten wurde, gab es oft Opfer – und nicht immer nur Verletzte⁸⁴. Daran änderte die

⁸⁰ NORMAN STONE, *Army and Society in the Habsburg Monarchy 1900–1914*; in: *Past and Present* 33 (1966) 101 ff.

⁸¹ Viktor von Riedl berichtete 1897 aus Prag, das 2. Bataillon des Prager Hausregiments habe mit „dem Mob fraternisiert“, Riedl an Joseph Maria Baernreither vom 8. Dezember 1897, zit. ERNST RUTKOWSKI (Hg.), *Briefe und Dokumente zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie unter besonderer Berücksichtigung des böhmisch-mährischen Raumes, Teil I: Der Verfassungstreu Großgrundbesitz 1880–1899* (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 51/I, München – Wien 1983) Nr. 326, 408 f. Die meisten Einheiten wurden daher außerhalb ihrer Ergänzungsbezirke stationiert, um sie im Fall eines notwendigen Eingreifens nicht gegen die eigenen Leute vorgehen lassen zu müssen.

⁸² Um mit dem befürchteten revolutionären Potential in den großen Städten umzugehen, stationierte man 1894 bosnisch-herzegowinische Truppen in Wien, Graz und Budapest, GUNTHER E. ROTHENBERG, *The Army of Francis Joseph* (West Lafayette, Indiana 1976) 121.

⁸³ Die Gendarmerieeinheiten wurden vollständig aus Armeeingehörigen rekrutiert und umfassten 1854 schon 19 Regimenter mit insgesamt circa 19.000 Mann, [JOHANN FRANZ KEMPEN VON FICHTENSTAMM], *Das Tagebuch des Polizeiministers Kempen von 1848 bis 1859*. Eingeleitet und herausgegeben von JOSEF KARL MAYR (Wien – Leipzig 1931) 24.

⁸⁴ In Innsbruck kam es 1904 anlässlich von Krawallen italienischer und deutscher Studenten, ausgelöst durch die Diskussion um eine italienische Universität, zu einer Eskalation, die den Statthalter veranlasste, Truppen zum Schutz der italienischen Studenten einzusetzen, CLAUS GATTERER, *Unter seinem Galgen stand Österreich. Cesare Battisti – Porträt eines „Hochverrätters“* (Wien – Bozen 1997) 97–106.

zunehmende Selbstkontrolle von Seiten der Arbeiterbewegungen wenig. Auch nationalistisch motivierte Auseinandersetzungen führten regelmäßig zu gewaltsamen „Exzessen“⁸⁵.

Die Armee prägte darüber hinaus durch ihre vielfältigen Erscheinungsformen in vielerlei Hinsicht ein ganzes Ensemble gegensätzlicher oder widersprüchlicher Bilder vom Militär, die in der Gesellschaft wirksam wurden. Über die Zinnsoldaten, mit denen die Kinder spielten, die heroisch-vaterländischen Bilder vom Militär und vom Soldaten- oder Kriegertum, die in den Schul- und Lesebüchern, aber auch in Literatur und Kunst vermittelt wurden bis hin zu den direkten positiven oder negativen Vorbildern, die Kinder und Jugendliche erlebten, entstand ein heterogenes, von vielen unterschiedlichen Stereotypen gekennzeichnetes kaleidoskopartiges Bild des Militärs, das von Legenden, Mythen, Beobachtungen, Erfahrungen, aber auch unterschiedlichsten persönlichen Projektionen geprägt war. Wie unterschiedlich dieses Bild sein konnte, davon zeugen etwa die divergierenden Auffassungen einer Bertha von Suttner⁸⁶, die Friedenspolitik betrieb, oder einer Johanna Glaise-Horstenau, die davon träumte, „Regimentskommandeuse“ zu werden und diese Wünsche auf ihren Sohn übertrug⁸⁷. Von Rosa Mayreder, einer Vertreterin der bürgerlichen Frauenbewegung um 1900, stammt eine bemerkenswerte Kritik an den Werten und Tugenden, die das Militär im Rahmen seines pädagogischen Einsatzes zu vermitteln versuchte. Sie kritisierte den Status des Militärs als atavistische Absurdität:

„Aber wenn auch das moderne Leben den Wirkungskreis der primitiven Männlichkeit mit jedem Tage mehr einschränkt, wenn auch Kultur selbst als der fortschreitende Sieg der differenzierten Männlichkeit zu betrachten ist – die barbarische Bewertung besteht doch in den Sitten und Normen noch immer fort. Noch immer genießt das Militär den Platz als erster Stand; noch immer steht der Krieg hoch in Ehren, und alles, was damit zusammenhängt, ist von einem Nimbus überragender Wichtigkeit und Auszeichnung umgeben.“⁸⁸

Viel effektiver als im kriegerischen Vorgehen gegen Zivilisten erfüllte das k. u. k. Militär seine innerstaatliche Schutz- und Ordnungsfunktion durch die tagtäglich wahrnehmbare Präsenz von Truppen „in der Garnison“. Unter den vielen Gelegenheiten, Militäreinheiten und -personen zu erleben, waren die spezifisch militärischen Feierlichkeiten und Rituale die allerwichtigsten. Bei Wachablösen, Fahnenweihen und Trauerkondukten, beim Exerzieren auf öffentlichen Plätzen, bei Paraden und Manövern

⁸⁵ MICHAEL JOHN, „Straßenkrawalle und Exzesse“. Formen des sozialen Protests der Unterschichten in Wien 1880 bis 1918; in: GERHARD MELINZ, SUSAN ZIMMERMANN (Hgg.), Wien – Prag – Budapest. Blütezeit der Habsburgermetropolen. Urbanisierung, Kommunalpolitik, gesellschaftliche Konflikte (Wien 1996) 242.

⁸⁶ Bertha von Suttners pazifistischer Roman *Die Waffen nieder!* erschien 1889 und erlebte bis 1907 38 Auflagen. Suttner war als Comtesse Kinsky geboren, stammte somit aus einer adeligen Offiziersfamilie. Ihre Mutter hatte als 18-jährige Tochter eines bürgerlichen Rittmeisters den über 50 Jahre älteren Feldmarschall-Leutnant Franz Joseph Kinsky, dessen drei Brüder ebenfalls Generale waren, geheiratet, BRIGITTE HAMANN, Bertha von Suttner. Ein Leben für den Frieden (München 1986).

⁸⁷ Die Mutter Edmund Glaise-Horstenaus wird als „typisch ärarische Frau“ geschildert, [EDMUND GLAISE VON HORSTENAU], Ein General im Zwielficht. Die Erinnerungen Edmund Glaises von Horstenau, bearbeitet und eingeleitet von PETER BROUCEK I (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 67, Wien 1980) 21.

⁸⁸ ROSA MAYREDER, Zur Kritik der Weiblichkeit (Jena – Leipzig 1905) 109.

wurde die „bewaffnete Macht des Kaisers“ regelmäßig für alle dargestellt. Oftmals wurden in den Rahmen solcher Prozeduren auch kirchliche und zivile Autoritäten einbezogen. Der militärische Erinnerungs- und Jubiläumskult begann ab 1870 immer ausgiebiger gepflegt zu werden⁸⁹. Jahrestage von Schlachten und bedeutenden Kriegsereignissen wurden feierlich begangen. An zentralen und wichtigen Plätzen der Garnisonsstädte und vor allem der größeren Landeshauptstädte wurden unzählige Heldenstandbilder, Krieger- und Regimentsdenkmäler aufgestellt, mit militärischem Pomp eingeweiht und in regelmäßigen Feiern geehrt⁹⁰. Diese Feierlichkeiten und Rituale, in denen die Militärs als Ministranten des Habsburger-Kultes ihre Dienstpflicht versahen, waren öffentliche Spektakel, die sich bei den Untertanen wachsender Beliebtheit erfreuten. Der „Glanz der Montur“ unterhielt, die Soldaten verführten zu Bewunderung und ganz anderem, die Truppen faszinierten, die Marschmusik riss mit – auch unabhängig von jedem Waffenzwang. Die Militärkapellmeister wurden zu gefeierten Berühmtheiten, Kadetten und junge Offiziere zum Anlass für romantische Schwärmereien und zum Ziel erotischer Sehnsüchte. Die Militärfeiern waren jedoch auch bester Stoff für journalistische Neuigkeiten. Besonders über die jährlichen „Kaisermanöver“ berichteten die Zeitungen ausführlich. Dass die militärische Präsenz auch bewusst eingesetzt wurde, zeigt die Bemerkung aus einem Schreiben des Kaisers aus dem Jahr 1850: „[...] morgen ist Feldmanöver und Sonntag große Kirchenparade auf dem Glacis, um den lieben Wienern zu zeigen, dass es noch Truppen und Kanonen gibt.“⁹¹ Die militärischen Feiern waren handgreifliche, augenscheinliche und unüberhörbare Beweise, dass es die Monarchie in ihrer dynastischen Einheit gab, und zwar in der Haupt- und Residenzstadt ebenso wie in der entlegensten Provinz. „Der Kaiser“ war überall dort, wo „sein bewaffneter Arm“ war, was allerdings auch immer wieder dazu führte, dass oppositionelle Aktionen sich gegen das Heer und seine Einrichtungen richteten⁹². Im

⁸⁹ ALLMAYER-BECK, Die bewaffnete Macht 89; vgl. dazu auch PETER MELICHAR, Ästhetik und Disziplin. Das Militär in Wiener Neustadt 1740–1914; in: SYLVIA HAHN, KARL FLANNER (Hgg.), „Die Wienerische Neustadt“. Handwerk, Handel und Militär in der Steinfeldstadt (Wien – Köln – Weimar 1994) 283–336.

⁹⁰ Nur einige Beispiele von Denkmal-Einweihungen, die mit großem militärischen Pomp und teilweise in Anwesenheit des Kaisers in Wien inszeniert wurden: 1860 wurde in Wien das „Erzherzog Carl-Denkmal“ enthüllt (KA, KM-Präs. 1852 ex 1860, 10. April 1852), 1886 das „Tegetthoff-Denkmal“ (KA, KM-Präs. 58–25/2 ex 1886, 18. September 1886), 1906 das „Deutschermeister-Denkmal“ (KA, KM-Präs. 58–71/1–1906), 1909 das „Hesser-Denkmal“ (KA, KM-Präs. 58–43/1–1909, 30. April 1909).

⁹¹ Franz Joseph an seine Mutter, 5. September 1850, zit. FRANZ SCHNÜRER (Hg.), Briefe Kaiser Franz Josephs I. an seine Mutter 1838–1872 (München 1930) 140.

⁹² Ein ab 1910 in Trient (Trento; *Trento*) stationierter Unteroffizier berichtete: „Die Bevölkerung war durchwegs feindlich gegen Österreich gesinnt. Diese Einstellung wirkte sich auf uns Soldaten sehr nachteilig aus. Bekanntschaften mit einheimischen Mädchen waren ausgeschlossen, dagegen gab es Raufereien mit Zivilisten, von letzteren provoziert, am laufenden Band. Die Polizei, es waren ja lauter Italiener, trachteten immer nur, die Soldaten zu erwischen, und diese waren auf jeden Fall das Opfer: Ließ man sich diese Provokationen gefallen, um eine Rauferei zu vermeiden – wobei man auch Prügel, Messerstiche und dergleichen einstecken musste –, wurde man bestraft, weil man sich als Soldat das gefallen ließ; wehrte man sich jedoch, so wurde man ebenfalls bestraft“, LEO SCHUSTER, „...und immer wieder mussten wir einschreiten!“ Ein Leben „im Dienste der Ordnung“, herausgegeben von PETER PAUL KLOSS (= Damit es nicht verloren geht...8, Wien – Köln – Graz 1986) 63.

Laufe der Jahre wurde der militärische Ritus, neben dem katholischen, als deutlichste Repräsentation und Manifestation des Habsburgerstaates entwickelt. Deshalb wurden die Marschformationen und Musikkapellen des Militärs auch immer mehr in die zahlreichen offiziellen Anlässe, die Monarchie zu feiern, mit einbezogen – auch wenn es hier nicht den Zivilbehörden „übergeordnet“ war, sondern diesen „zur Verstärkung des festlichen Eindrucks“ nur „Beistand leistete“⁹³. Prozessionen fanden an staatlich-kirchlichen Feiertagen (vor allem Fronleichnam) statt. Geburtstage von Angehörigen des Kaiserhauses (allen voran vom Kaiser selbst am 18. August) wurden begangen. Die Geburt eines kaiserlichen Kindes wurde im gesamten Reich von Bregenz bis Lemberg durch das Militär verkündet und mit einer Militärparade gefeiert. Eine neugeborene Erzherzogin hatte mit 21, ein neugeborener Erzherzog mit 101 Kanonenschüssen begrüßt zu werden⁹⁴. Amtsantritte von Kommandeuren und Statthaltern wurden gefeiert, Staatsbegräbnisse und -jubiläen abgehalten. Militärische und höfische Würdenträger sowie Mitglieder der kaiserlichen Familie auf Durchreise „in der Garnison“ galt es, offiziell zu begrüßen, zu verabschieden und zu eskortieren.

Das militärisch richtige Auftreten der Soldaten in der Öffentlichkeit, das heißt, der Eindruck, den das k. u. k. Militär beim Kontakt mit Zivilisten und Zivilistinnen machen sollte, beschäftigte sowohl das Armeekommando als auch die Heeresverwaltung fortwährend. Nicht nur Formen und Inhalte der festlichen Repräsentation wurden genau festgelegt und kontrolliert, sondern auch die alltägliche Präsentabilität der Militärpersonen. Auch im banalen Umgang mit der Bevölkerung verkörperten die Soldaten „des Kaisers Arm“ und trugen dabei „des Kaisers Rock“. Hatte nach der Revolution von 1848 die „Sorge, Bürger und Soldat möglichst fern voneinander zu halten“⁹⁵, vorgeherrscht, so bedeutete die Ausdifferenzierung des Militärs auch eine Verallgegenwärtigung und Veralltäglichung militärischer Präsenz⁹⁶. Auch im Alltag waren aktive Soldaten von Zivilisten leicht zu unterscheiden. Sie hatten, bis auf wenige Ausnahmen, immer uniformiert zu sein⁹⁷. Die korrekte Adjustierung war Gegenstand unaufhörlicher Regelung und lag besonders dem Kaiser am Herzen⁹⁸. Ebenso geregelt wurde, was

⁹³ SCHMID, Heeresrecht 216.

⁹⁴ KA, KM-Präs. 18–5/1–1868, OHM, 11. März 1868.

⁹⁵ [ANGELI], Wien nach 1848, 57. Es gibt zahlreiche Belege dafür, dass diese Trennung zwischen Zivil und Militär gegenseitig war. Eduard Hanslick berichtet, dass man in Gesellschaft weder mit Offizieren gemeinsam tanzen, noch neben ihnen am Tisch sitzen wollte, EDUARD HANSLICK, Aus meinem Leben I (Berlin 1894) 149.

⁹⁶ ALLMAYER-BECK, Die bewaffnete Macht 19; zur Trennung Militär–Zivil in unter Kriegsrecht stehenden Provinzen EBD. 36 f.

⁹⁷ Aktive Dienstpersonen mussten außerhalb der Wohnung und – wenn sie im Dienst waren – auch innerhalb derselben in Uniform gekleidet sein. Offiziere, Unteroffiziere, sowie Mannschaften hatten bei jeder dienstlichen Gelegenheit „mit dem Seitengewehr“ zu erscheinen, lediglich die beurlaubten Gagisten durften sich der Zivilkleidung bedienen. Aktiven Offizieren war das Tragen von Zivilkleidern nur im Hochgebirge, bei der Jagd und der Fischerei, beim Sport und beim Kurgebrauche erlaubt; näheres bei SCHMID, Heeresrecht 123.

⁹⁸ Vgl. Circular-Verordnung vom 20. Februar 1851 [bezüglich] Adjustierungs-Aenderungen bei der k. k. Generalität, den Stabs- und Ober-Offizieren, dann Feldärzten der Armee, mit theilweisen Beziehungen auf die Mannschaft, Nr. 7538/M.K. e.; in: K. K. ARMEE-VERORDNUNGSBLATT, Nr. 42 (1851) 197–217.

welche Militärpersonen in den verschiedenen zivilen Öffentlichkeiten zu tun und was sie zu unterlassen hatten. Sie durften sich keinesfalls bei politischen Veranstaltungen, Wahlen oder unmilitärischen Vergnügungen⁹⁹ sehen lassen. Vor allem junge Offiziere versuchten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ihre Erscheinung militärisch-korrekt, aber auch spektakulär zu perfektionieren¹⁰⁰.

Der Kontakt mit Zivilpersonen stellte die Angehörigen des Militärs vor ein grundlegendes Dilemma: Was er auch tat – ob mit überlegener Ruhe sich aus allem heraushalten, oder aber mit Drohung und Gewalt sich durchsetzen –, Ehre war dabei kaum zu gewinnen. Die militärisch ungeliebten Assistenzzeinsätze waren eine Gelegenheit, dieses Dilemma zu aktualisieren, die vielfältigen Auseinandersetzungen um den Ehrenkodex eine andere¹⁰¹. Offiziere sahen sich als Angehörige des Kriegerstandes dazu genötigt, persönliche Ritterlichkeit und kollektive Standesehre über alles zu stellen und gegebenenfalls gewaltsam zu verteidigen. Auf jede Beleidigung musste bei gegebener Satisfaktionsfähigkeit des Beleidigers – ungeachtet aller Duellverbote, die auch für Offiziere galten¹⁰² – mit einer Forderung reagiert, ansonsten sofort zur Sühne – das heißt zur Züchtigung – geschritten werden¹⁰³. Die Ehrenhaftigkeit ihres Verhaltens wurde von den Ehrenräten überprüft, in denen hohe Militärs über die Standesehre insgesamt walteten. Die Ehrenräte kontrollierten de facto die Zusammensetzung des Offizierskorps, wengleich sie dazu keinerlei gesetzliche Berechtigung hatten. Armeeeangelegenheiten waren ja allen zivilen Rechtsusancen entzogen, aber es kam vor, dass ein Offizier, der vom Militärgericht wegen Misshandlung eines Zivilisten frei gesprochen worden war, von einem Zivilgericht verurteilt wurde¹⁰⁴. Um die Jahrhundertwende wurden die

⁹⁹ Anlässlich der „Blumentage“ von 1913 wurde die aktive Teilnahme „allen Offizieren, Offiziers- und Kadettenaspiranten, Militär-Beamten und Einjährig-Freiwilligen von Heer, Landwehr und Kriegsmarine ein für alle Male ausnahmslos untersagt“, KA, KM-Präs. 58–35/1–1913 vom 8. März. 1913.

¹⁰⁰ „Am meisten“, so erinnerte sich Wilhelm Gründorf an seine Zeit in Wien um 1850, „gaben wir für unsere Adjustierung und unsere Raseure aus, denn im Bombardierkorps war das sogenannte ‚Schwenken‘ (Parade- respektive Pflanzmachen) sehr beliebt“, WILHELM RITTER GRÜNDORF VON ZEBEGÉNY, *Memoiren eines österreichischen Generalstäblers* (= *Memoiren Bibliothek IV/12*, Stuttgart 1913) 37.

¹⁰¹ [GUSTAV RISTOW], *Ehrenkodex*. Verfasst und herausgegeben von Gustav Ristow [k. und k. Oberstleutnant im Infanterieregiment Freiherr von Rheinländer Nr. 24] (Wien 1909).

¹⁰² Duelle bzw. Zweikämpfe waren allgemein sowohl nach zivilem wie nach militärischem Strafrecht verboten, doch gab es im Militärstrafrecht gewisse Modifikationen, etwa machte sich ein Offizier, der jemanden forderte, nur eines Vergehens (nicht eines Verbrechens) schuldig, Sekundanten aus dem Offiziersstand blieben strafflos, sofern einer der Duellanten selbst Offizier war und sie sich um Versöhnung bemüht hatten; Kaiserliches Patent vom 15. Jänner 1855, womit ein neues Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen kundgemacht, und vom 1. Juli 1855 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBl. Nr. 19/1855, §§ 437–447.

¹⁰³ Als 1896 ein Leutnant des Artillerie-Regimentes Nr. 14 in Wien, der von einem Tagelöhner in der Straßenbahn in betrunkenem Zustand angeblich angerempelt wurde, sich mit einem Säbelhieb gegen den Kopf des Zivilisten zur Wehr setzte, bezogen Arbeiter Stellung gegen den Offizier und mussten durch die Wache zerstreut werden; Tagesrapport vom 7. September 1896, KA, KM-Präs. 9–20/1–1896. Das Thema fand eine berühmte Darstellung in Arthur Schnitzlers Novelle *Leutnant Gustl*, die zuerst im Jahr 1900 in der Weihnachtsbeilage der *Neuen Freien Presse* erschien, ARTHUR SCHNITZLER, *Leutnant Gustl* (Berlin 1901).

¹⁰⁴ [WENZEL MOTZ], *In k. und k. Diensten. Militärische Sittenbilder aus Oesterreichischen Garnisonen*. Von einem ehem[al]igen k. u. k. Offizier (Braunschweig 1904) 164 f.

Duell- und Ehrenangelegenheiten immer mehr zum öffentlichen Thema. Die kritische Presse etwa nahm die Haltung des Offizierskorps als anmaßend und arrogant ins Visier¹⁰⁵. Es entstanden Initiativen, die gegen den kriegerischen Wertekanon auftraten (Friedensbewegung, „Anti-Duell-Liga“) und denen sogar nichtaktive Offiziere angehörten. In den Auseinandersetzungen um den Ehrenkodex manifestiert sich auch die Problematik einer gänzlich neu zu verwaltenden Trennung und Beziehung von Militär und Zivil. Die Grenze zwischen diesen Bereichen war nicht eindeutig auszumachen. Das k. u. k. Militär wurde im Zuge seiner Ausdifferenzierung nicht nur allgegenwärtig, sondern auch „allgemein“. Es betraf immer mehr „alle“ im Staat in mehr und mehr – auch zivilen – Aspekten ihres Lebens und wurde damit auch zum zivilen Thema. Die Ausdifferenzierung implizierte die Militarisierung von Krieg und Kriegerum ebenso wie die Zivilisierung des Militärs insgesamt.

5. Militärpersonen: Kriegsmänner und Soldaten

1848 wurde allen Ständen eine achtjährige Militärpflicht auferlegt. Unter den als tauglich gemusterten Burschen entschied ein Losverfahren über die Rekrutierung. Hatten Wehrpflichtige sich bis 1850 im Falle einer Einberufung vom Militärdienst durch die Stellung eines Ersatzmannes bzw. Stellvertreters befreien können, wurde dieses System durch eine Militärbefreiungstaxe ersetzt¹⁰⁶. Diese Möglichkeit kam nur Söhnen begüterter Familien, etwa von Beamten, Bürgern und wohlhabenden Bauern zugute¹⁰⁷. Gerade für Bürgerliche, die sich ein Studium leisten konnten oder die ein Unternehmen übernehmen konnten, war eine Laufbahn als Offizier auf Grund mangelnder Karriere- und Verdienstaussichten nur wenig attraktiv. Handwerksgesellen, Tagelöhner, Söhne von Kleinbauern, Kleinhäuslern und Arbeitern hingegen verfügten kaum über das nötige Geld oder den entsprechenden Kredit, um sich frei zu kaufen¹⁰⁸. Neben der ordnungs-

¹⁰⁵ Etwa im Fall des Rittmeisters Baron Erlanger, der einen Bauern niedersäbelte, weil dieser versucht hatte, sein Kornfeld vor den Reitkünsten des Barons zu schützen, [KARL KRAUS], Der Spruch eines militärischen Ehrenrates; in: *Die Fackel*, Nr. 50 von Mitte August 1900, 7 f.

¹⁰⁶ Nun stand es jedem Mann frei, sich vom Dienst freizukaufen. 1850 betrug die Befreiungstaxe 500 fl für Wehrpflichtige aus der Bukowina, Galizien, Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slawonien, Dalmatien und der Woiwodina, 700 für Wehrpflichtige aus Lombardo-Venetien, 600 dagegen für alle anderen. Vgl. den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1849, wodurch eine Aenderung der bestehenden Vorschriften über die Stellvertretung von Militär-Dienstpflichtigen verordnet wird, RGBl. Nr. 5/1850.

¹⁰⁷ Karl Went, geboren 1831, berichtet, dass sein Vater als Offizier von seiner Gage und den Zinsen der Heiratskaution abhängig war, es der Familie daher schwer fiel, sich „im finanziellen Geleise“ zu erhalten. „Mein Vater war daher schon früh darauf bedacht, seine Knaben in Militärerziehungsanstalten unterzubringen.“ Karl Went erhielt einen Freiplatz in der Wiener Neustädter Militärakademie und wurde 1849, mit knapp 18 Jahren ausgemustert, KARL WENT VON RÖMÖ, Ein Soldatenleben, Erinnerungen eines österreichisch-ungarischen Kriegsmannes (Wien – Leipzig 1904) 1 f.

¹⁰⁸ Joseph Schöffel, der sich 1849 als Siebzehnjähriger freiwillig assentieren ließ, berichtet: „Mit uns 43 Studenten wurden zugleich 300 Rekruten abgestellt, durchwegs Handwerksburschen, Tagelöhner, Söhne von Kleinhäuslern, kurz Kinder blutarmer Eltern. – Beamte, Bürger und Bauernsöhne wußten sich teils durch Bestechung, teils durch Protektion vom Militärdienste zu befreien. In jedem größeren Orte gab es

gemäßen Konstriktion waren zwei Formen des Eintrittes in den Militärdienst gebräuchlich: unter Zwang oder als Freiwilliger. Die „ex officio“-Stellung, eine „von amtswegen“ vorgenommene Zwangsrekrutierung, erfasste zumeist jene Mitglieder der Gesellschaft, die in der Sprache des Hofkriegsrates (aus dem Jahr 1838) aufgrund ihrer „Immoralität“, weil sie einen „anstößigen Lebenswandel“ führten, oder weil sie keinen „erlaubten Nahrungs-Erwerb“ nachweisen konnten und als Bettler, Vagabunden, Müßiggänger und Straftäter galten, „im Zivil nicht von Nutzen, sondern gewissermaßen nachtheilig“ seien¹⁰⁹. Diese Rekrutierungspraxis war im 18. Jahrhundert und im Vormärz durchaus üblich und wurde im Heeresergänzungsgesetz von 1858 zwar auf jene Personen eingeschränkt, die sich der Stellung zu entziehen versuchten oder ohne Erlaubnis vor ihrer Stellung geheiratet hatten, aber nicht aufgehoben¹¹⁰. Die Kritik dieser Praxis, durch die ganze Regimenter als Strafanstalten instrumentalisiert wurden, hatte schon unter Joseph II. eingesetzt. Mehrfach wurde angeordnet, Kriminelle nicht zur Armee abzuschieben. Problematisch wurde die Praxis vor allem dann, wenn die Zahl der ex-officio-Rekruten zu groß wurde. Um 1848 bestanden manche Regimenter der Italienarmee bis zu 20 % aus so genannten „Malviventi“ und wurden selbst zum Sicherheitsrisiko¹¹¹. Der freiwillige Eintritt war mit gewissen Privilegien und besseren Aufstiegschancen verbunden. Üblich war vor allem unter Söhnen adeliger oder bürgerlicher Familien, die vom Militärdienst befreit waren, im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Eintritt als Rekrut, der für seine Ausrüstung selbst aufkam. Diese „ex propriis Gemeinen“ waren den Kadetten gleichgestellt und damit Offiziersanwärter. 1851 wurde diese Möglichkeit abgeschafft¹¹². Bedeutsam waren die Eintritte der Freiwilligen vor allem in den Kriegsjahren 1848 und 1849; angesichts der nur kurz andauernden Kriegszüge 1859 und 1866 waren sie zwar als patriotische Willensbekundungen von symbolischer, allerdings nicht von militärischer Bedeutung.

Sukzessive wurden die vielen Ausnahmen des Konstriktionssystems abgeschafft; vor allem wurde der Freikauf mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1868 beendet. Lediglich in den okkupierten Ländern Bosnien und Herzegowina bestand aufgrund des für diese Gebiete gültigen Wehrgesetzes von 1881 ein Institut der Stellvertretung, d.h. Wehrpflichtige konnten hier unter bestimmten Bedingungen einen Ersatzmann stellen¹¹³. Der Militärdienst wurde allgemein, das heißt auf alle männlichen Staatsbürger verallgemeinert und auf drei Jahre (1912 dann auf zwei) beschränkt. Nach dieser Zeit „in der Linie“ musste weitere sieben Jahre „in der Reserve“ und dann noch

Agenten, welche das Geschäft der Militärbefreiung gegen eine entsprechende Provision offen betrieben“, JOSEPH SCHÖFFEL, *Erinnerungen aus meinem Leben* (Wien 1905) 17 f.

¹⁰⁹ SCHMITT, *Armee und staatliche Integration* 142.

¹¹⁰ Kaiserliches Patent vom 29. September 1858, „wodurch ein neues Gesetz über die Ergänzung des Heeres erlassen, und vom 1. November 1858 an in Wirksamkeit gesetzt wird“, RGBl. Nr. 167/1858, §§ 44–46; vgl. auch WALTER SAUER, *Grund-Herrschaft in Wien 1700–1848. Zu Struktur und Funktion intermediärer Gewalten in der Großstadt*. Habilitationsschrift (Wien 1991) 74, 186.

¹¹¹ SCHMITT, *Armee und staatliche Integration* 142.

¹¹² WAGNER, *Die k. (u.) k. Armee* 243–251.

¹¹³ FERDINAND SCHMID, *Bosnien und die Herzegovina unter der Verwaltung Österreich-Ungarns* (Leipzig 1914) 103.

zwei Jahre in der Landwehr gedient werden. Im Landsturm waren jene wehrfähigen Staatsbürger zwischen 19 und 42 Jahren zusammengefasst, die weder dem regulären Heer, der Marine noch der Landwehr angehörten. Eine der wichtigsten Ausnahmen von der allgemeinen Dreijährigkeit war die einjährige Ausbildung zum Reserveoffizier, die 1867 eingeführt wurde¹¹⁴. Hatten junge Männer Hochschulreife erlangt oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt, konnten sie als „Einjährige“ bzw. „Einjährig-Freiwillige“ ihren Militärdienst versehen¹¹⁵. „In der Reserve“ versahen sie ihren Dienst im Rahmen mehrwöchentlicher Waffenübungen, die jährlich stattfanden. Diese und andere Waffenübungen waren sehr umstritten und wurden von Abgeordneten mehrerer Fraktionen kritisiert, da sie vielfach diverse Probleme verursachten: Arbeiter wurden arbeitslos, die Familien erhielten keine oder eine zu geringe Unterstützung, die Reservisten kehrten oft entkräftet und krank von den Übungen zurück¹¹⁶.

Neben dieser von 1848 bis 1914 zunehmend verallgemeinerten Wehrpflicht stellte der Dienst im k. u. k. Militär für eine begrenzte Anzahl von Männern eine mehr oder minder lange und umfassende Lebensinvestition dar. Das Personal des aktiven Offiziers- und Unteroffiziersstandes wurde aus Berufssoldaten gebildet, die im Militär nicht nur ihr Auskommen fanden, sondern auch einen Rahmen für ihr berufliches Engagement, einen Lebensberuf. Es grenzte sich einerseits von der auf Zeit verpflichteten Mannschaft, andererseits von den Reserveoffizieren ab. Allerdings war auch der „Offiziersberuf“ viel weniger Beruf im uns geläufigen Sinn eines meritokratischen, „Talent“ und Leistung vergütenden Fortkommens, als Dienst in einem staatsbürokratischen Amt und eine dem Kriegerstand entsprechende Lebensweise¹¹⁷. Für den Verlauf von Offizierskarrieren waren unterschiedliche Ressourcen und Kompetenzen wichtig: soziale Herkunft, finanzielle Mittel, familiäre Zugehörigkeit, Protektion innerhalb der Bürokratie und auch kriegerische Tüchtigkeit¹¹⁸. Im Offizierskorps herrschte strenge

¹¹⁴ SCHMID, Heeresrecht 96 ff.

¹¹⁵ Dazu ERNST ZEHETBAUER, Die „Einjährigen“ in der alten Armee. Das Reserveoffizierssystem Österreich-Ungarns 1868–1914, Diplomarbeit aus Geschichte (Wien 1994) 56. Von 115.204 Mann, die 1890 für das Heer und die Landwehr assentiert wurden, waren 1.553 „Einjährige“ (1,35 %) und 4.319 „sonstige Freiwillige“ (3,75 %), MILITÄRSTATISTISCHES JAHRBUCH für das Jahr 1890 (Wien 1891) 5.

¹¹⁶ STENOGRAPHISCHE PROTOKOLLE ÜBER DIE SITZUNGEN DES ABGEORDNETENHAUSES DES ÖSTERREICHISCHEN REICHSRATHES, XVIII. Session, Sitzung vom 8. November 1907, 2471 (Abg. Winarsky).

¹¹⁷ SCHMID, Heeresrecht 108, 113.

¹¹⁸ Die Bedeutung der jeweiligen sozialen Herkunft beziehungsweise Hierarchie zeigte sich schon in den Militärschulen und prägte die Sozialisation der zukünftigen Offiziere. „Allmählich entwickelte sich innerhalb des Militärschulwesens ein gewisses Protektionssystem. [...] Tüchtige Offiziere niederer Abstammung wurden übergangen. Hochgeborenen Kadetten winkte bald der Generalstab, während der nicht adelige und nicht vermögende Militarist im besten Fall mit dem Hauptmannsgrad abschloß“, BARBARA HOLZER, Das Werden der Militärschulinstitutionen in den österreichischen Ländern Cisleithaniens und die damit verbundenen Reformbestrebungen, Tendenzen und Impulse. Studien zur Entwicklung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten von 1867 bis 1918 und Versuch einer Analyse des Offiziersbildes dieser Zeit, phil. Diss. (Wien 1990) 55. Auch bei den „Einjährigen“ wurden durch die Eintrittsbedingungen soziale Differenzierungen geschaffen: Während für Infanterie, Artillerie, Pionier- und Sanitätstruppen nur ein Betrag von 150 fl erforderlich war und sogar „Mittellose“ unter bestimmten Bedingungen den „Einjährigen“-Dienst erfüllen durften, mussten Einjährig-Freiwillige, die zur Kavallerie wollten, ein Ein-

Selektion, viele mussten sich mit niedrigen Rängen (Hauptmann oder Major) begnügen. Für Unteroffiziere und Gemeine gab es insgesamt nur geringe Aufstiegsmöglichkeiten, selbst der Ehrgeizigste war bereits nach einigen Jahren Dienst am Ende seiner Laufbahn angelangt¹¹⁹.

Schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts kam es immer häufiger vor, dass bürgerliche Männer Karrieren als Offiziere machten. Nach 30 Dienstjahren konnte ein bürgerlicher Offizier um die Nobilitierung ansuchen¹²⁰. Dem Umstand, dass im Dienst Volksschullehrersöhne und Prinzen im selben militärischen Rang standen, ja sogar deren Vorgesetzte werden konnten, sollte mit Hilfe einer Adelserhebung über den Offiziersberuf selbst die Ungeheuerlichkeit genommen werden. Verschiedene Einrichtungen (zum Beispiel Freiplätze an den Militärakademien für die Söhne mittelloser Offiziere) trugen zur Entstehung bürgerlicher Offiziersdynastien bei¹²¹. Der Militäradel stellte neben dem Wirtschafts- und dem Dienstadel der Hochbürokratie eine wichtige Stütze der „Zweiten Gesellschaft“, des nobilitierten Bürgertums, dar. Der alte Adel bzw. Hochadel separierte sich, eheliche Verbindungen mit dem Militäradel und auch dem bürgerlichen Dienstadel waren selten. Alt- bzw. Hochadelige bekleideten noch im Vormärz die meisten Führungspositionen. Sie konnten die Offizierskarriere gleich im Leutnantsrang beginnen. Abkömmlinge alter Adelsfamilien konnten zwar viel eher als Nobilitierte oder Bürgerliche Bevorzugungen erwirken, doch insgesamt verlangsamte und entprivilegierte sich das Avancement für Adelige. Waren unmittelbar nach 1848¹²²

kommen von mindestens 380 fl jährlich nachweisen. Das führte dazu, dass nur die Söhne vermögender Familien sich den Dienst bei der Kavallerie leisten konnten, Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 1. November 1882, betreffend die Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 2. October 1882, womit mehrere Paragraphen des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 abgeändert werden, RGBl. Nr. 154/1882, VI. (zu § 21) 10.

¹¹⁹ Da das Offizierskorps die Bewerber auswählen konnte („Offizierswahl“), wurden Unteroffiziere „im Frieden von der Ernennung zu Berufsoffizieren regelmäßig ausgeschlossen“, SCHMID, Heeresrecht 113. Nur in äußerst seltenen Einzelfällen erhielten ausnahmsweise Unteroffiziere das Offizierspatent. J. Landesmann, 1848 in die Armee eingetreten, berichtet, er habe seine Hoffnungen, nach achtjähriger Dienstzeit Offizier werden zu können, 1856 aufgegeben, da die Armee „auf Friedensfuß reduziert“ wurde, [J. LANDESMANN], Tagebuch über die Erlebnisse im Krieg und im Frieden vom Jahre 1848–1856 von J. Landesmann [gewes. Feldwebel im k. k. Infanterie-Regimente Erzherzog Karl Nr. 3] II (Wien 1859) 135.

¹²⁰ Die Nobilitierung vermochte jedoch nicht, wie das folgende Zitat aus einem Lehrbuch zu suggerieren versucht, die sozialen Unterschiede aufzuheben: „Durch den Offiziersgrad hat der Betreffende eine Stellung in der Gesellschaft erhalten, wird er vollgiltiges Mitglied derselben und jeder frühere Unterschied der Geburt ist für ihn jetzt gänzlich geschwunden, denn der Officier genießt die persönlichen Rechte des Edelmannes. Mit ihm als Kamerad in demselben Regiment dienen die Söhne der stolzesten Familien des Landes und selbst Prinzen des kaiserlichen Hauses, dem er den Eid der Treue geschworen“, A. VON HANNENHEIM, Aus dem Buch vom Officier; in: Österreichische Militärische Zeitung 31/1 (1890) 231.

¹²¹ Reine Beamten-, Offiziers- oder Unternehmerdynastien waren verhältnismäßig selten, MARIE-THERESE ARNBOM, Heiratsverhalten des nobilitierten Wiener Bürgertums im 19. Jahrhundert; in: HOFFMANN (Hg.), Bürger zwischen Tradition und Modernität 159.

¹²² Wie eingangs erwähnt, waren 1848 von den ranghöchsten Kommandanten nur 7% Bürgerliche, von den ca. 11.000 Offizieren besaßen ca. 4.300 einen Adelsbrief. Sie gehörten zumeist dem neuen Beamten- und Militäradel bürgerlicher Herkunft an, dessen Offiziere dem Kaiser besonders treu ergeben waren, da die Armee ihre einzige Lebensgrundlage darstellte, ISTVÁN DEÁK, Der k. (u.) k. Offizier 1848–1918 (Wien – Köln – Weimar 1991) 168.

in Ausnahmefällen noch schnelle Karrieren möglich, so benötigten selbst Abkömmlinge fürstlicher Häuser im Normalfall zwischen 15 und 21 Jahre, um ein eigenes Regimentskommando zu erlangen. Das minderte die Attraktivität des Militärdienstes für den grundbesitzenden Adel spätestens seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts – ein Aspekt der „Eingliederung des Adels in die bürgerliche Gesellschaft [...], sein Wandel von einer Herrschicht zu einer ‚leisure class‘“¹²³. Während sich Grafen und Fürsten zunehmend in den Verwaltungsräten von Banken und Industrieaktiengesellschaften engagierten, ging der Anteil von Adeligen in militärischen Spitzenrängen stark zurück. Von 1848 bis 1914 verschob sich das Verhältnis von aristokratischen zu bürgerlichen bzw. neuadeligen Generalen von 6 : 5 zu 1 : 6²⁴. Die Frage, wie aristokratisch oder wie bürgerlich das Offizierskorps war, ist mit bloßen Zahlenangaben jedoch nicht beantwortet; zumindest müsste man dabei auch in Betracht ziehen, auf welche Weise und in welchem Maße sich Adel und Bürgertum selbst verändert haben¹²⁵.

Vor der Aufhebung des Inhabersystems im Jahr 1866 waren Bedingungen und Möglichkeiten des „Avancements“ je nach Regiment und Waffengattung unterschiedlich. Die Entscheidungsbefugnisse der Regimentsinhaber erlaubten, Protegés nach Gutdünken zu privilegieren, einzelne Karrieren zu blockieren, aber auch besondere Offizierstaleute gezielt zu fördern. Die Rolle des Hochadels war eng mit dem Inhabersystem verbunden, die oberste Führung bestand bis 1866 vor allem aus Mitgliedern hochadeliger Familien¹²⁶. Dieses „System“ fand erst im Zuge der Reformen nach 1866 sein definitives Ende, als eine Beförderungsordnung nach administrativen Einheiten, die „Rangtour“, eingeführt wurde¹²⁷. Die Soldatenlaufbahnen wurden über eine hauptsächlich bürokratische Logik normiert, wodurch der Einfluss von familialer Herkunft und Beziehungen auf Karriereverläufe neutralisiert, zumindest aber reduziert werden sollte. Der letzte Abschnitt der Karriere bedeutete für viele eine voraussehbare Kränkung, da sie den erhofften Rang nicht erhielten¹²⁸. Im Rahmen der militärischen

¹²³ OTTO BRUNNER, *Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688* (Salzburg 1949) 339.

¹²⁴ SCHMIDT-BRENTANO, *Die Armee in Österreich* 453. Laut Kandelsdorfer waren von 15.580 Offizieren im Jahr 1896 nur 3.534, also 22,7 %, adelig. Selbst von diesen Adeligen waren wiederum zumindest 57,2 % bürgerlicher Herkunft. Kandelsdorfer zeigt außerdem die höchst ungleiche Verteilung des Adels bei den Waffengattungen. Während über 72 % aller Generäle und 58 % aller Kavallerieoffiziere einen Adelstitel besaßen, waren es bei Infanterie und Artillerie nur 14 bzw. 16 % und noch weniger bei den Sanitäts- oder Traintruppen (6 %), KARL KANDELSDORFER, *Der Adel im k. u. k. Offizierskorps*; in: *Österreichische Militärische Zeitschrift* 38/1 (1897) 248 ff.

¹²⁵ István Deák, der diese Frage stellt, konzentriert sich allein auf den quantitativen Anteil des Adels. Aus dem Rückgang des hochadeligen Anteils am Offizierskorps leitet er die problematische Schlussfolgerung ab, die hochadeligen Familien hätten zu Beginn des 20. Jahrhunderts „begonnen, sich von ihrem Kaiser zu distanzieren“, DEÁK, *Der k. (u.) k. Offizier* 196, 198.

¹²⁶ ALLMAYER-BECK, *Die bewaffnete Macht* 48.

¹²⁷ Die „Rangtour“ machte die Offizierskarriere in hohem Maße berechenbar. Ein „außertourliches“ Avancement war nur schwer zu erreichen, es gab aber auch Ausnahmen; vgl. HANNES STEKL, MARIJA WAKOUNIG, *Windisch-Graetz. Ein Fürstenhaus im 19. und 20. Jahrhundert* (Wien – Köln – Weimar 1992) 166 f.

¹²⁸ Karl Went berichtet, er sei, obwohl man ihm zuvor eine lange Verwendung im bosnischen Okkupationsgebiet in Aussicht gestellt habe, vom Kriegsministerium aufgefordert worden, seine Versetzung in den

Erfolgskriterien verstärkte die „Rangtour“ damit die bürokratische Dienstlogik auf Kosten der kriegerischen Helden- und Ehrenlogik einer Armee. Im Zuge dieser Banalisierung oder „Veralltäglicung“¹²⁹ qua Professionalisierung und Bürokratisierung des Militärischen und Verbürgerlichung des Offiziersberufs, stellte das k. u. k. Militär für Agnaten, nachgeborene Söhne aus adeligen Häusern, eine zwar standesgemäße, jedoch immer weniger attraktive und lukrative Versorgungsinstitution dar, die sie – verliehen die Karrieren nicht wunschgemäß – auch frühzeitig wieder verlassen konnten¹³⁰. Aus einer elitär–aristokratischen Perspektive verlor der Offiziersstand an Exklusivität – zunächst einmal, da er mit der Entstehung eines neuen Militäradels verbunden war¹³¹. Auch die Einführung der einjährigen Reserveoffiziersausbildung 1868 begünstigte die Verbürgerlichung des Offiziersstandes¹³². Der „einjährig–freiwillige“ Dienst an der Waffe war ja gerade für die Söhne des mittellosen Klein- und Bildungsbürgertums lukrativ – sowohl beruflich, denn so gewannen diese zwei Jahre, um ihre zivilen Karrieren zu betreiben, als auch militärisch, da sie dem Dienst in Unteroffiziers- und Mannschaftsrängen entkommen konnten.

Der Rahmen des Offiziersberufs ermöglichte Variationen vom Draufgänger und „Dreinschläger“, den nur das Militärische interessierte, bis hin zum gebildeten, ja gelehrten Offizier, den die operative Finesse faszinierte. In disziplinärer Hinsicht variierten die Möglichkeiten vom „milden“, „väterlichen“ und „gut gesinnten“ bis hin zum „groben“ oder gar „sadistischen“ Offizier, der seine Untergebenen und die Mannschaften knechtete¹³³. Die soziale Fixierung ans Militär im besetzten Land, bedingt durch Ablehnung und Isolation, fand ihren Ausdruck in einem spezifisch militärischen „Waffenstolz“¹³⁴. Zwischen 1870 und 1914 verallgemeinerte sich diese Haltung zu einem starken Standesgefühl der Berufsoffiziere. Ihr Formideal war der Adel, ihre Standesehre fand Ausdruck in der Kameradschaft, die sogar den Kaiser inkludierte, in zahlreichen Repräsentationsverpflichtungen, in der Pflicht zu einer „standesgemäßen Lebensführung“, die hohe und dem Zivilstand entgegengesetzte, zuweilen unerfüllbare Ansprüche an den Einzelnen

Ruhestand zu beantragen, WENT VON RÖMÖ, Ein Soldatenleben 188. Zuweilen bewegte die Enttäuschung über vorenthaltene Posten Offiziere dazu, sich vorzeitig pensionieren zu lassen. Zum Karriereende von General Killič siehe FRANZ CONRAD VON HÖTZENDORF, Mein Anfang. Kriegserinnerungen aus der Jugendzeit 1878–1882 (Berlin 1925) 133.

¹²⁹ MAX WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriss der verstehenden Soziologie, bearbeitet von JOHANNES WINCKELMANN (Tübingen 51980) 142 ff.

¹³⁰ EVA MARIA GÖTZ, *Lebenszyklus und soziale Prägung nachgeborener Söhne des österreichischen Adels*, phil. Diss. (Wien 1976).

¹³¹ 1872 wurde beispielsweise in einer ungarischen Zeitung beklagt, dass der ungarischen Landwehr etwa 2.500 bis 2.700 Offiziere fehlten. Für dieses große Defizit wurde das Desinteresse der adeligen Klein- und Mittelgrundbesitzer am Offiziersberuf verantwortlich gemacht. Doch der Offiziersmangel blieb virulent, da die Angehörigen der Gentry andere Berufslaufbahnen offensichtlich attraktiver fanden, vgl. TIBOR PAPP, Die königlich ungarische Landwehr (Honvéd) 1868 bis 1914; in: WANDRUSZKA, URBANITSCH (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918* V 671 f.

¹³² ALLMAYER-BECK, *Die bewaffnete Macht* 75–79.

¹³³ EBD. 32 f.

¹³⁴ EBD. 37.

stellte¹³⁵. Das „ritterliche Standesbewußtsein“¹³⁶, nunmehr unter den Bedingungen von Staat, Bürokratie und verbürgerlichter Gesellschaft, wurde zunehmend zum Fremdkörper, der Trend zum Militarismus und zu Massenheeren, mit denen nur noch Volkskriege geführt werden konnten, machte den Einsatz von Elitekriegern obsolet. „Wir sehen das Volk durch den Militarismus, diesen Bastarde des echten, ritterlichen Soldatenwesens, angekränkt, während die Armee – abgesehen von den Offizieren – aus Soldaten der Form nach, dem Wesen nach aus ‚Gewehrträgern‘ besteht!“¹³⁷ „Richtige Krieger“, Männer, die vor allem anderen vom Krieg und für den Krieg lebten und leben konnten, fanden sich so nur mehr in den Reihen der Berufssoldaten, vor allem der Berufsoffiziere, für deren Fremd- wie Selbsterwartungen Ruhm, Ehre und Heldentum viel wichtiger waren als für Berufsunteroffiziere. Vor diesem Anforderungsprofil waren auch die Reserveoffiziere nur Krieger minderer Klasse. Nicht zufällig mussten die Einjährigen von den Berufsoffizieren akzeptiert werden, um ins Offizierskorps eines Regiments aufgenommen zu werden, und hatten kaum Aussicht, höhere Ränge zu erreichen¹³⁸. Die Berufsoffiziere selbst fanden ihre etwaigen kriegerischen Ambitionen nicht nur immer mehr auf repräsentatives Glänzen und Drohen verwiesen, sondern standen auch immer häufiger vor der Notwendigkeit, mehr als Beamte denn als Kriegsmänner zu agieren, was als Verlust erlebt, aber auch als Karrierechance begriffen werden konnte. So scheint sich innerhalb des Berufsoffizierskorps eine Konkurrenz zwischen jenen, für die Soldat-Sein vor allem ein bürokratisches Amt in einer Heeresorganisation war, und jenen anderen verschärft zu haben, die sich vor allem als Krieger sehen wollten. Offiziere bei der Truppe etwa, deren Dienst zwischen Kaserne, Mannschaftsunterricht, Exerzierplatz und Geländeübungen stattfand, standen vielen Entscheidungen, die ihre Offizierskameraden in den Zentralstellen und Kommanden trafen, relativ machtlos gegenüber. Solchen „Metamorphose[n] vom Offizier zum Beamten und berittenen Amtsvorstand“ brachten die Truppenoffiziere wenig Sympathie entgegen. Sie wurden sogar als „Krebsschaden der Armee“ bezeichnet¹³⁹.

¹³⁵ Sandór Friedrich Rosenfeld (später als Alexander Roda Roda bekannt geworden), der von 1893 bis 1901 gedient hatte und 1901, nach vielen Disziplinarstrafen, als Oberleutnant in die Reserve übersetzt wurde, schrieb: „Dies Leben, es wendet sich ab vom Erwerb, war dem Erwerb geradezu entgegen. Der Dienst ohne Entgelt – ein unsinniger Fron in des Bürgers Augen – die Besten unter uns machte er stolz. Wir dienten ‚bis in den Tod‘ einem Symbol: dem Kaiser. Uns tapfere Herren konnte der Kaiser freilich nicht nach unserem Wert bezahlen, weil Blut unermeßlich kostbar ist. [...] Hochmütig (und doch mit einer Spur von Neid) blickten wir auf den Bürger hinab, der sich für Geld rackerte. Seine Arbeit schien uns niedriger Art. Wir brauchten nicht den Umweg über das Geld, um zu Genuß zu kommen; uns gab der Kaiser so vieles, was uns glücklich und zu Herren machte: (...) Pferde – Diener – eine Waffe – das Vorrecht, unsere Ehre mit der Waffe zu schützen“, [ALEXANDER RODA RODA], *Roda-Rodas Roman* (München 1925) 267; vgl. ALLMAYER-BECK, *Die bewaffnete Macht* 102–106.

¹³⁶ EBD., 108.

¹³⁷ [ADOLPH FREIHERR VON SACKEN], *Der Krieg mit den Millionenheeren. Eine militärisch-politische Studie* (Basel 1894) 7.

¹³⁸ ZEHETBAUER, *Die „Einjährigen“* 66.

¹³⁹ Die pointierten Anklagen stammten vom Korpskommandanten von Sarajewo, General der Infanterie Michael Edler von Appel. Er kritisierte, dass „es gewissen Personen möglich ist, immer wieder in Wien bleiben zu können und so dann zu einer Central Bureaucratie – einem richtigen Hofkriegsrath zusammen zu wachsen“, zit. KRONENBITTER, *„Krieg im Frieden“* 75.

In dem Maße also, wie immer mehr Bürger auch Krieger wurden, gab es immer weniger „richtige Krieger“, oder anders ausgedrückt, zivilisierte und bürokratisierte sich das Kriegertum de facto. Dennoch prägte die Figur des ungestümen Helden und stolzen Kriegsmannes das öffentliche (und teils auch militärinterne) Bild des Berufsoffizierskorps, so wie die Figur des Offiziers das öffentliche (und teils auch militärinterne) Bild des Soldaten dominierte. In diesem Sinn stilisierte Musil im „Mann ohne Eigenschaften“ den jungen Berufsoffizier Ulrich: „Er ritt Rennen, duellierte sich und unterschied nur drei Arten von Menschen: Offiziere, Frauen und Zivilisten; letztere eine körperlich unentwickelte, geistig verächtliche Klasse, der von den Offizieren die Frauen und Töchter abgejagt wurden.“¹⁴⁰

6. Rekrutierung, Stellungspflicht und Stellungsflucht

Genau diese Kombination von zunehmender Zivilisierung des Kriegsdienstes und dem glanzvollen Nimbus des Soldatischen schien die nachhaltige Umstellung des k. u. k. Militärs auf das System der allgemeinen Wehrpflicht möglich zu machen. Bis zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wurde es, zumal in Krisen wie 1848/49, mit der Musterung und der Tauglichkeitsprüfung zuweilen nicht sehr genau genommen. Sogar bei jenen, die mit großer Wahrscheinlichkeit am wenigsten in den Genuss der beim Militär möglichen Vorteile kamen, hatte der Militärdienst zumeist einiges Prestige. Obgleich Funktionäre der Sozialdemokratischen Partei wiederholt bemerkten, dass die Arbeiter alle Last des Militärdienstes zu tragen hätten und Truppen regelmäßig gegen Kundgebungen und Streiks der organisierten Arbeiterschaft eingesetzt wurden¹⁴¹, genossen auch unter Arbeitern und Arbeiterinnen jene besonderes Ansehen, die ihren Militärdienst geleistet hatten – auch nach der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1868, da die Zahl der militärtauglichen Rekruten verhältnismäßig klein war. In Fabriken und Werkstätten, besonders wenn Meister oder Fabrikherren ihre Produktionsordnung mit autoritären Methoden realisiert sehen wollten, waren gediente Arbeiter sehr begehrt.

Ab 1870 wurden jährlich mehr als 700.000 junge Männer aufgefordert, der Stellungspflicht nach dem Wehrgesetz von 1868 nachzukommen. Die Diensttauglichen wurden teils zum Heer, teils in die Ersatz-Reserve, teils aber auch direkt in die Landwehr eingereiht. Die Untauglichen wurden auf ein Jahr zurückgestellt oder in den Stellungslisten gelöscht. Die Kronländer wiesen sehr unterschiedliche Untauglichkeitsraten auf, mit Abstand die niedrigste Zahl an tauglichen Soldaten (im Verhältnis zu den untersuchten Stellungspflichtigen) stellte Galizien: 1854 bis 1856 wurden hier nur 14,5 %, 1859 bis 1862 15,1 % und 1871 bis 1873 20,7 % der Untersuchten als tauglich eingestuft. Die meisten tauglichen Soldaten wies Dalmatien auf (1854 bis 1856 45,8 %,

¹⁴⁰ ROBERT MUSIL, *Der Mann ohne Eigenschaften* [1930]. Gesammelte Werke in neun Bänden, herausgegeben von ADOLF FRISÉ I (Reinbek bei Hamburg 1978) 36.

¹⁴¹ „Notleidende Arbeiter niederhalten zu müssen, wenn sie sich zusammenschließen, um ihre gerechten Forderungen durchzusetzen, liegt einer guten Truppe niemals. Man sollte sie mit solchen Aufgaben verschonen“, CARL BARDOLFF, *Soldat im alten Österreich. Erinnerungen aus meinem Leben* (Jena 1938) 59.

1859 bis 1862 40,3 % und 1871 bis 1873 36 %). Der Durchschnitt lag 1854 bis 1856 bei 29,3 %, 1859 bis 1862 bei 24,3 % und 1871 bis 1873 bei 24,9 % der Untersuchten¹⁴². 1878 konstatierte der Mediziner Johann Vincenz Goehlert, dass die Untauglichkeitsquote „seit 22 Jahren in stetiger Zunahme“ begriffen sei: Galten 1853 noch 57,9 % als tauglich, so waren es 1873 nur noch 33,8 %¹⁴³. Der Trend setzte sich fort: 1890 waren z.B. nur 23,2 % tauglich¹⁴⁴. Teils wurde die sich verschlechternde Konstitution in der Industriearbeiterschaft, teils aber auch veränderte Kriterien des Militärs und der Mediziner verantwortlich gemacht. Nur ein Bruchteil der Stellungspflichtigen wurde in den Militärterritorialbezirken zu den verschiedenen Waffengattungen assentiert¹⁴⁵. Dabei übertraf gerade in diesem Jahr aufgrund der „Verschärfungen der neuen Wehrgesetze“ die Zahl der Tauglichen jene der Vorjahre¹⁴⁶. Mehr als die Hälfte der Neuzugänge kam zu Infanterieregimentern (54,3 %)¹⁴⁷. Gerade unter der allgemeinen Wehrpflicht konnte die Musterung der Stellungspflichtigen zu einem für alle gültigen Test von männlicher Reife und Tüchtigkeit schlechthin werden. Die Musterung galt nur für Männer eines bestimmten Alters, weshalb sie oft als Prüfstein des Erwachsenwerdens beschrieben wurde. Die Stellungspflichtigen selbst wurden nach körperlicher und geistiger Militärtauglichkeit kategorisiert. „Assentiert“ zu werden, also die militärische Tauglichkeit bestätigt zu bekommen, galt damit als offiziell verbrieft und gelungener Eintritt ins Erwachsenenalter, und es war durchaus gebräuchlich, die eigene Tauglichkeit ausgiebig als Erfolg zu feiern¹⁴⁸. Mochte die Musterung für die einen

¹⁴² J[OHANN] V[INCENZ] GOEHLERT, Statistische Untersuchungen über die Ergebnisse der Recrutirungen in der österreichisch-ungarischen Monarchie; in: Statistische Monatsschrift IV (1878) 78.

¹⁴³ EBD.

¹⁴⁴ Der „negative Trend“ der offiziellen Tauglichkeitszahlen bzw. eine sinkende Tauglichkeitsrate zwischen 1870 und 1882 führte zu Modifikationen im Wehrgesetz, dessen Novellierung von 1882 die Kategorie „bedingt tauglich“ einführte. Mit dem Wehrgesetz 1888 und 1889 wurde die Stellungspflicht auf das 21. Lebensjahr hinaufgesetzt, um zu vermeiden, dass verspätetes Wachstum den Militärdienst verhinderte. Tatsächlich wurde zwischen 1883 und 1893 eine deutliche Trendumkehr erreicht, PAUL MYRDACZ, Statistischer Sanitätsbericht über das k. u. k. Heer für die Jahre 1883–1893. Mit vergleichender Berücksichtigung der Jahre 1870–1882, dann 1894–1896 sowie der Sanitätsstatistik fremder Armeen (Wien 1899) 200 f.

¹⁴⁵ 1890 wurden von insgesamt 808.024 Stellungspflichtigen nur 187.472 Männer für tauglich, 558.254 (69,1 %) jedoch als untauglich befunden und 10.066 als „zu jedem Dienst untauglich gelöscht“. 61.054 (7,55 %) waren überhaupt nicht zur Stellung erschienen. Und nur 115.025 Männer wurden assentiert, darunter 179 Zöglinge von Militär-Bildungs-Anstalten, 2.287 Einjährig-Freiwillige, 4.319 sonstige Freiwillige, 829 strafweise Assentierte, MILITÄRSTATISTISCHES JAHRBUCH 1890 Tabelle II.1, 30–33. Für die Verhältnisse knapp vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges siehe RUMPLER, URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 IX/2 Karte 12.1: Stellungspflicht und Assentierung zur gesamten bewaffneten Macht 1910/1911.

¹⁴⁶ „Diese Zunahme erklärt sich durch den schon im Vorjahre hervorgehobenen Umstand, dass in Gemässheit der Wehrgesetze vom Jahre 1889 die (bisher von der Stellung zeitlich befreiten) Besitzer ererbter Landwirtschaften, die Erhalter der Eltern und sonstiger Familienangehörigen etc. und auch ‚mindertaugliche‘ Stellungspflichtige nunmehr zur Ersatzreserve assentiert werden“, MILITÄRSTATISTISCHES JAHRBUCH 1890, 2.

¹⁴⁷ EBD. 5.

¹⁴⁸ In einer Schilderung aus dem Mährisch-Ostrau (Moravská Ostrava; *Ostrava*) der neunziger Jahre liest man: „Lärm und Gesang widerhallten in der Stadt, wenn Assentierung war. [...] Alle stellungspflichtigen

Grund zur Freude sein, fanden sich andere mit der Rekrutierung ab – vor allem, wenn sie aus ärmsten ländlichen Verhältnissen stammten und die gesicherte Verpflegung und Bezahlung beim Militär begrüßten¹⁴⁹, sowie nach der Verkürzung des aktiven Dienstes auf drei Jahre.

Doch viele junge Männer versuchten auch, sich der Stellung zu entziehen¹⁵⁰. Die Militärstatistik weist für 1888 4,5 %, für 1900 9,4 % und für 1910 22,7 % aller Wehrdienstpflichtigen als stellungsflüchtig aus¹⁵¹. Wer sich zu spät zum Dienst stellte, wurde mit einer Geldstrafe bis zu 200 Kronen bestraft. Ein Jahr Kerker und 2.000 Kronen Strafe drohten jenen, die der Stellung überhaupt zu entgehen versuchten. Das „politisch-militärische Geschäft der Rekrutierung“ wurde zu einem großen Teil von den Gemeinden getragen, die eine Reihe von Aufgaben und Kontrollfunktionen erfüllten: Erarbeitung der Stellungslisten anhand der Matriken, die Ladung zur Assentierung, Eruierung der Aufenthaltsorte der Stellungspflichtigen, Organisation des Losverfahrens und der Einhebung der Militär-Befreiungstaxe¹⁵². Das Kriegsministerium wies 1855 auf die sich zunehmend verändernden „socialen Verhältnisse“ hin, die zur Folge hätten, „daß viele dieser vorgemerkten des Nahrungs-Erwerbs wegen außerhalb ihrer Heimatgemeinde sich aufhalten“. 1858 wurde in einem Bericht über die stattfindende Aushebung das „nomadisierende Herumziehen, um Arbeit außerhalb der Heimath zu finden“ problematisiert¹⁵³.

Die Zahl an Stellungsflüchtlingen war in den verschiedenen Stellungsbezirken unterschiedlich: Besonders hoch war sie in den besetzten italienischen Gebieten in den Revolutionsjahren 1848 und 1849, sank jedoch in den Folgejahren stark. Zwischen 1850 und 1852 wurden in Lombardo-Venetien nur 145 Fälle registriert, insgesamt verliefen die

Burschen fanden sich ein, und wer den Ehrentitel ‚Tauglich ohne Gebrechen‘ erhalten hatte, schmückte den Hut mit großen Sträußen aus künstlichen Blumen und Flittern, den Rock mit flatternden bunten Bändern und trank sich einen Freudenrausch an. [...] drei Jahre Militär, das hieß für den Bauernburschen: drei Jahre in der Stadt, ohne Sorgen, in der flotten Uniform, ein ‚Herr‘, und wenn er auf Urlaub heimkam, von allen Mädchen begehrt, von allen Burschen beneidet“, HUGO HERRMANN, In jenen Tagen (Jerusalem 1938) 315 f.

¹⁴⁹ „Zu all dem muß ich gestehen, daß dieser Tag für mich ein Freudentag war, denn ich hatte zwei bittere Jahre hinter mir, hatte in Wien große Not gelitten und war nun froh, auf drei Jahre versorgt und alle meine Sorgen los zu sein“, SCHUSTER, „... Und immer wieder mussten wir einschreiten!“ 56.

¹⁵⁰ Es gab auch religiös motivierte Stellungsflüchtige. Die Militärdienstpflicht widersprach etwa den Glaubensgrundsätzen der Lippowaner, die im österreichischen Teil Polens lebten. Von 400 Stellungspflichtigen konnten im ersten Jahr nach der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht nur zwei der Stellungskommission vorgeführt werden, alle anderen waren untergetaucht oder über die Grenze geflüchtet, MARTIN POLLACK, Nach Galizien. Von Chassiden, Huzulen, Polen und Ruthenen (Wien – München 1984) 127.

¹⁵¹ ALFRED LIEBMAN, Der Alltag des einfachen Soldaten und des Offiziers in der k. k. Armee zwischen 1868 und 1914, Diplomarbeit aus Geschichte (Graz 1986) 25.

¹⁵² Die auch im Wehrgesetz 1868 verankerte Militärtaxpflicht – im Volksmund auch „Krüppelsteuer“ genannt – sollte die Militärinvalidenversorgung finanzieren und wurde ab 1880 allen Stellungspflichtigen auferlegt, die untauglich waren oder ihren Militärdienst aus anderen Gründen nicht oder nur teilweise leisteten. Ab 1880 betrug die jährlich zu entrichtende Militärtaxe, die je nach Vermögensverhältnissen in 14 Abstufungen eingehoben wurde, zwischen einem und hundert Gulden. Dazu detailliert OTTO STÖGER, Artikel Militärtaxe; in: MISCHLER, ULBRICH (Hgg.), Österreichisches Staatswörterbuch III (Wien 1907) 597–605.

¹⁵³ Zit. SCHMITT, Armee und staatliche Integration 267, 270.

Tabelle 92: STELLUNGSPFLICHTIGE, VERWEIGERER, (UN-)TAUGLICHE

Jahr	Stellungspflichtige absolut	zur Stellung nicht erschienen		als tauglich assentiert	
		absolut	Prozent	absolut	Prozent
1870	697.554	201.280	28,9	147.258	21,1
1875	729.318	150.010	20,6	113.667	15,6
1880	857.610	136.779	15,9	111.791	13,0
1885	866.696	93.922	10,8	110.591	12,7
1890	808.024	61.054	7,6	187.472	23,2
1895	829.780	66.929	8,1	195.412	23,5
1900	860.802	80.637	9,4	238.277	27,7
1905	967.968	180.474	18,6	211.473	21,8
1910	1.022.807	232.624	22,7	228.419	22,4

Quellen: MILITÄRSTATISTISCHE JAHRBÜCHER 1870–1910 (Wien 1872–1911).

Aushebungen bis 1866 störungsfrei¹⁵⁴. Auch sozio-kulturelle und geographische Faktoren waren wirksam. Während es etwa zum Selbstverständnis der Tiroler Bauern gehörte, das Landesaufgebot mit zu tragen und der Militärdienst im Gebiet der Militärgrenze integraler Bestandteil der Gesellschaft war¹⁵⁵, war er unter der Landbevölkerung der östlichen Kronländer in viel höherem Maße verhasst. Generell war es in Grenzgebieten einfacher, für einige Zeit im Ausland zu verschwinden und eventuell nach den Rekrutierungsterminen wieder zurückzukehren; in Dornbirn – nahe der Grenze zur Schweiz – waren bei der Losung der Stellungsjahrgänge 1850 und 1851 schon ein Viertel aller jungen Männer ausgewandert¹⁵⁶. Die Gemeindevorsteher wurden von den Bezirksämtern, so etwa in einem Zirkular des Bezirksamtes Bregenz vom Dezember 1854, „persönlich verantwortlich und haftbar gemacht, wenn militärpflichtige Individuen sich aus der Gemeinde entfernen, insoferne die Gemeindevorstehungen die angeordnete Vorsicht unterlassen, die Reisebewilligungen begutachtet, oder die beabsichtigte Auswanderung nicht zur Kenntnis der Bezirksbehörde gebracht haben sollten“¹⁵⁷. Vor allem vor 1868 motivierte die achtjährige Dienstzeit zur Stellungsflucht. Nach 1868, dem Jahr der Einführung der dreijährigen allgemeinen Wehrpflicht, nahm die Stellungsflucht durch Auswanderung stark ab. Die Wehrgesetze regelten und beschränkten die legale Auswanderung. Wie viele Stellungsflüchtlinge sich unter den illegalen Emigranten befanden, ist unbekannt¹⁵⁸. Schätzungen

¹⁵⁴ Ein Faktor, der die Zahl der Militärflüchtlinge sinken ließ, dürfte in der Praxis der Militärbehörden bestanden haben, Militärpflichtige, die sich der Stellung und dem Militärdienst entzogen, durch nicht gelöste Personen zu ersetzen, EBD. 264.

¹⁵⁵ Die Bevölkerung der Militärgrenze machte 1857 ca. 2,8 % der Gesamtbevölkerung aus, ihr Anteil an der Militärstellung erreichte jedoch über 11 %, HUGO FRANZ BRACHELLI, Handbuch der Geographie und Statistik des Kaiserthums Oesterreich (Leipzig 1861) 539.

¹⁵⁶ Vgl. MEINRAD PICHLER, Auswanderer. Von Vorarlberg in die USA 1800–1938 (Bregenz 1993) 30.

¹⁵⁷ Zit. EBD. Beamte und Vorsteher konnten pro stellungsflüchtigen Auswanderer mit 150 bis 300 Gulden bestraft werden.

¹⁵⁸ SCHMID, Heeresrecht 70 f. Schon nach dem Wehrgesetz von 1868 war es möglich, zum Zwecke der Auswanderung aus dem Heer entlassen zu werden. Die Wehrgesetznovelle von 1882 machte die Bewil-

des Kriegsministeriums gingen jedoch um 1912 davon aus, dass ca. 100.000 Militärpflichtige sich außerhalb der Landesgrenzen aufhielten, davon allein 70.000 aus Galizien. Die illegale Auswanderung stellte für die Militärbehörden somit ein massives Problem dar¹⁵⁹.

Die eigentliche Schwelle zum Eintritt ins Heer war der Schwur auf die – zwischen 1808 und 1914 beinahe unveränderten – Kriegs-Artikel. Der so genannte „Fahneneid“ lautete¹⁶⁰:

„Unser Kriegsheer zu Lande soll Uns Franz Joseph dem Ersten [...] folgenden Eid schwören: Wir schwören zu Gott dem Allmächtigen einen feierlichen Eid, Seiner Apostolischen Majestät unserm Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Franz Joseph dem Ersten [...] treu und gehorsam zu sein, auch Allerhöchst Ihren Generalen und allen unseren übrigen Vorgesetzten zu gehorchen, dieselben zu ehren und zu beschützen, ihren Geboten und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, gegen jeden Feind, wer immer es sein, und wo es Seiner kaiserlichen Majestät Wille immer erfordern mag, zu Wasser und zu Lande, bei Tag und Nacht, in Schlachten, in Stürmen, Gefechten und Unternehmungen jeder Art, mit einem Worte, an jedem Orte, zu jeder Zeit und in allen Gelegenheiten tapfer und mannhaft zu streiten, unsere Truppen, Fahnen und Standarten¹⁶¹ in keinem Falle zu verlassen, uns mit dem Feinde nie in das mindeste Einverständnis einzulassen, uns immer so, wie es den Kriegsgesetzen gemäß ist, und braven Kriegsleuten zusteht, zu verhalten, und auf diese Weise mit Ehre zu leben und zu sterben. So wahr uns Gott helfe. Amen!“

Der unter dem Eindruck der Revolution von 1848 eingefügte Passus, der Soldat habe auch die Verfassung zu beobachten und zu beschützen, wurde 1850 wieder gestrichen¹⁶². Der Fahneneid war am Schluss der Stellung abzulegen.

7. Militärische Ausbildung

„Der Soldat bringt bei seiner Einrückung oft wenig patriotisches Interesse für seinen erhabenen Beruf mit sich. Gewiß sind zunächst Vaterhaus, Schule und Ge-

ligung vom Reichskriegsministerium bzw. vom Landwehrministerium abhängig. Sie konnte bei noch nicht Stellungspflichtigen oder jenen, die ihren Militärdienst noch nicht ganz abgeleistet hatten, nur dann erteilt werden, wenn die Eltern mit auswanderten, FERDINAND SCHMID, Artikel Auswanderung; in: MISCHLER, ULBRICH (Hgg.), Österreichisches Staatswörterbuch I (Wien ²1905) 376.

¹⁵⁹ Vgl. PROTOKOLL DER IM K. K. HANDELSMINISTERIUM DURCHGEFÜHRTEN VERNEHMUNG VON AUSKUNFTSPERSONEN ÜBER DIE AUSWANDERUNG AUS ÖSTERREICH (Wien 1912) 417. Der als Experte geladene Landesadvokat Dr. Leopold Caro aus Krakau wies bei der Enquete darauf hin, dass weder der „Norddeutsche Lloyd“ noch die „Hapag“ und ihre Agenten vor Abschluss von Beförderungsverträgen die Vorlage militärischer Entlassungsurkunden verlangten. Die deutschen Schifffahrtsgesellschaften fügten dadurch der Monarchie „schwerste Schäden“ zu, EBD. 130.

¹⁶⁰ Die Eidesformel ist nach den Ausgaben von 1808 (Neufassung), 1855 (in diesem Jahr erschien erstmals das Militär-Strafgesetzbuch) und 1874 zitiert: KRIEGSARTIKEL FÜR DIE KAISERLICH-KÖNIGLICHE ARMEE (Wien 1808) [unpaginiert, Eid als Präambel abgedruckt]; EID UND KRIEGS-ARTIKEL FÜR DIE KAISERLICH-KÖNIGLICHE LAND-ARMEE (Wien 1835) 1; EID UND KRIEGS-ARTIKEL (Wien 1874) 1 f. [mehrsprachige Ausgabe].

¹⁶¹ 1874: „Truppen, Fahnen, Standarten und Geschütze“.

¹⁶² Circular-Verordnung vom 20. November 1850, 6950/M.K. j. s.; in: K. K. ARMEE-VERORDNUNGS-BLATT, Nr. 7 (1850) 22.

sellschaft jene berufenen Faktoren, die ihm Vaterlandsliebe beibringen und erhalten sollen. Da dies jedoch nur zu oft nicht der Fall ist, erwächst für uns Offiziere die hehre Aufgabe, dieses kostbare Pflänzchen dem Manne ins Herz zu setzen und es innerhalb seiner Dienstzeit zu einem starken, sturmerprobten Baum zu erziehen. Tun wir Offiziere es auch nicht, so verläßt der Soldat unsere Reihen leer, ohne wirklichen Nutzen fürs Leben, ohne Begeisterung für die Armee wie fürs Vaterland und die sozialdemokratischen Agitatoren haben eine leichte Arbeit, den Mann für sich zu gewinnen und uns ganz zu entfremden.“¹⁶³

In den militärischen Erziehungspraktiken spiegelt sich die Entwicklung des Heeres, aber auch der Gesellschaft. In den fünfziger Jahren wurde die Ausbildung in Form von Kommisspraktiken, Dressur, als Eintrichterung von Disziplin und Schliß betrieben¹⁶⁴. In den sechziger Jahren begann mit der Ausgestaltung des Militärausbildungswesens die militärtechnische Ausbildung zu dominieren¹⁶⁵. Mit der Diskussion um die allgemeine Wehrpflicht ging es vermehrt auch um die Pädagogisierung der militärischen Ausbildung¹⁶⁶. Das Dienstreglement von 1873 für das k. k. Heer forderte: Offiziere sollen sich um den „Gemeinen“ kümmern! Das funktionierte jedoch nicht. Die Offiziere fühlten sich „in erster Linie als Führer der untergebenen Mannschaft im Gefecht und dement-sprechend als ihre Ausbildner für das Gefecht berufen, weniger als Führer der ihnen anvertrauten Soldaten im friedlichen Alltag“¹⁶⁷.

Nach erfolgtem Eintritt ins Militär begann für die Rekruten eine Zeit der Formung, an deren Ende sie nicht nur nominell, sondern faktisch zu Soldaten geworden sein sollten. Diese Formung zielte auf die Entwicklung physischer Kraft, Geschicklichkeit und Ausdauer, auf die Entwicklung der geistigen Fähigkeiten, Befehle zu verstehen, auszuführen und zu geben, auf die Gewöhnung an präventive hygienische Praktiken sowie auf die Bindung an kriegerische Tugenden (Ehrgefühl, Gehorsam, Kameradschaft) ab. Diese körperliche, geistige und charakterliche Formung soldatischer Männlichkeit fand ihren zentralen Bezug in der Loyalität gegenüber der Herrscherdynastie. Das k. u. k. Militär sollte, wenn schon nicht eine „Schule der Nation“ wie etwa in Preußen¹⁶⁸, dann zumindest eine Schule der Kaisertreue sein¹⁶⁹. Neben dem Ideal einer offiziellen Militärpädagogik war allerdings für die Soldaten (von der Mannschaft bis in die Offiziersränge) das Miteinanderleben mindestens so prägend wie ambivalent. Vor allem in der Mannschaft konnte die legendäre Kameradschaft – eine „Fiktion der Gleichstellung“¹⁷⁰ – mitunter

¹⁶³ [F. M.], Das moralische Erziehungssystem. Eine Studie von Hauptmann F. M. (Wien 1913) 1, 6 ff.

¹⁶⁴ ALLMAYER-BECK, Die bewaffnete Macht 29–35.

¹⁶⁵ SCHMID, Heeresrecht 5.

¹⁶⁶ ALLMAYER-BECK, Die bewaffnete Macht 65 f.

¹⁶⁷ EBD. 108.

¹⁶⁸ Vgl. REINHARD HÖHN, Die Armee als Erziehungsschule der Nation. Das Ende einer Idee (Bad Harzburg 1963).

¹⁶⁹ „Ist der Officier von heiliger Liebe zum Vaterlande, zum Monarchen und zum erlauchten Herrscherhause erfüllt, so macht sie nicht nur ihn, sondern auch die Seinen zu seltenen Thaten fähig“, RIEGER, Krieger-Sitte 18.

¹⁷⁰ [RODA RODA], Roda-Rodas Roman 268.

zum Gemeinschaftsterror ausarten¹⁷¹. Unterschiedlichste Gebräuche waren üblich. Bei der Marine wurden, so wird aus der Zeit vor 1866 berichtet, die Habseligkeiten der Jüngsten geplündert¹⁷². Allgemein üblich dürfte es um 1900 für Einjährige oder Rekruten gewesen sein, Vorgesetzte zu „schmieren“, d.h. sie durch kleine Aufmerksamkeiten oder Geldgeschenke zufrieden zu stellen, andernfalls wurde man schikaniert, also für jede kleine tatsächliche oder erfundene Verfehlung mit unangenehmen Diensten bestraft und bei den Beförderungen übergangen¹⁷³.

Die Formung der neuen Rekruten war zunächst und in erster Linie Abrichtung, wurde jedoch immer mehr durch explizit pädagogische Aktionen von Ausbildung und Erziehung ergänzt. Die Entstehung einer militärischen Pädagogik konnte sich dabei auf die Entstehung einer eigenen ausdifferenzierten Erziehungslehre beziehen und trug ihrerseits wesentliches zu dieser bei. Ein Indikator für diese Entwicklungen ist die Veränderung des Alphabetisierungsgrades im Untersuchungszeitraum. Mit der Umsetzung des Reichsvolksschulgesetzes von 1869 wurde die unter Maria Theresia nur formal eingeführte Schulpflicht erst praktisch durchgesetzt. Von den ca. 164.000 Rekruten des Jahres 1854 waren 23,7 % des Lesens und Schreibens fähig, in den siebziger Jahren galt dies hingegen schon für 43 % der Rekruten. Die Alphabetisierung wies allerdings große Unterschiede nach Ländern und Regionen auf. Der höchste Grad konnte 1854 mit 82,6 % in Salzburg, Ober- und Niederösterreich (inklusive Wien) verzeichnet werden, der niedrigste in Galizien mit 2 %¹⁷⁴. 1880 betrug der Alphabetisierungsgrad der Rekruten für die gesamte Monarchie im Durchschnitt schon 55,8 %¹⁷⁵. Um die Jahrhundertwende wurde der Anteil der Analphabeten in der Wiener Garnison nur mehr mit weniger als 8 % angegeben¹⁷⁶, in manchen Ländern der Monarchie betrug er hingegen um 1910 noch mehr als 60 %¹⁷⁷. Die sinkende Analphabetenrate im Heer war gewiss nicht allein der

¹⁷¹ Das System der Strafen resümierend, bemerkt Schuster in seinen Erinnerungen: „Es war also kein Wunder, daß es alle Jahre Selbstmorde gab. Burschen mit weichem Gemüt hatten am meisten darunter zu leiden. Und wenn einer nicht mehr konnte, dann wurde er nicht etwa von seinen Kameraden bemitleidet, wie man es für logisch halten würde, sondern er wurde von diesen noch verhöhnt und ausgelacht, und sie verbitterten den Bedauernswerten noch mit allerlei rohen Späßen“, SCHUSTER, „... Und immer wieder mussten wir einschreiten!“ 60.

¹⁷² ROHRER, Als Venedig noch österreichisch war 50.

¹⁷³ Über einen Rechnungs-Unteroffizier wurde etwa bemerkt: „Seine Protektion kann man sich mit Hilfe eines guten Abendessens, einiger Zigarren und mit noch etwas Mammon ebenfalls verschaffen“, [MOTZ], In k. und k. Diensten 22. Der Artillerierekrut Leo Schuster berichtet, es sei üblich gewesen, die vorgesetzten Unteroffiziere, die „Chargen“ und vor allem den dienstführenden „Feuerwerker“ zu schmieren, um den Strafen zu entgehen, SCHUSTER, „... Und immer wieder mussten wir einschreiten!“ 59, 67.

¹⁷⁴ Vgl. SCHMIDT-BRENTANO, Die Armee in Österreich 480.

¹⁷⁵ Am niedrigsten war der Prozentsatz schreibkundiger Rekruten in den Territorialbezirken Lemberg (11,9 %), Zara (12 %), Nagyszeben (25,5 %), Krakau (26,5 %), im Mittelfeld lagen Budapest (51,3 %) und Graz (67,8 %), am höchsten war der Anteil der Schreibkundigen in Prag (93,4 %), Wien (93,8 %) und Innsbruck (97,4 %). MILITÄRSTATISTISCHES JAHRBUCH für das Jahr 1880–1882 I (Wien 1885) 5.

¹⁷⁶ WIEN IM LICHT DER ZAHLEN (Wien 1903), unpaginierte Tafel „Schulwesen – Bildungsgrad der Bevölkerung“.

¹⁷⁷ Um 1890 besuchten in Ungarn nur 81 % der Schulpflichtigen in Stadt und Land die Grundschulen. Nicht alle von diesen beendeten jedoch die Schule. Dementsprechend mussten nicht nur die Rekruten, sondern auch die Unteroffiziersanwärter im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet werden, PAPP, Die

militärischen Ausbildung zu verdanken, sondern war auch auf die – schon durch die Wehrgesetze festgelegten – Rekrutierungsnormen und -praktiken zurückzuführen, die dafür sorgen sollten, dass den einzelnen militärischen Branchen, Waffengattungen und Einheiten möglichst brauchbare und kompetente Rekruten zugeteilt wurden. In zunehmendem Maße nahmen die Wehrgesetze auf die beruflichen Qualifikationen der Rekruten und auch der „Einjährigen“ Rücksicht. Schon das „Gesetz über die Ergänzung des Heeres“ 1858 sah vor, dass „Magister und Patrone der Chirurgie, diplomirte Pharmaceuten und Thierärzte [...] soweit als thunlich nur feldärztliche Dienste zu leisten“ hätten¹⁷⁸, das Wehrgesetz 1868 sprach von „für das Heer nothwendigen Professionisten, dann Matrosen und Schiffshandwerkern“ und privilegierte „Berufsseeleute“, Mediziner, Pharmazeuten, Veterinäre und Geistliche. Das Wehrgesetz 1889 ergänzte die Aufzählung um „die zum Schreibgeschäfte Verwendbaren“ und gestattete jedem, der die aktive Liniendienstpflicht im Heer oder in der Marine vollendet hatte „und dessen Beibehaltung für den Dienst vorteilhaft erscheint“, die aktive Dienstleistung als freiwillig weiterdienender Unteroffizier fortzusetzen¹⁷⁹.

Die Ausbildung der Mannschaften und Berufsunteroffiziere sowie vieler Offiziersanwärter erfolgte traditionell direkt bei ihren Einheiten: bei der Truppe oder in Mannschaftsschulen, durch gediente Unteroffiziere und Offiziere nach genauen Vorschriften. Den Unteroffizieren kam in diesem Zusammenhang eine wichtige Funktion zu. Die Offiziere beherrschten die jeweilige Regimentsprache häufig nur schlecht, obwohl für das Jahr 1870 behauptet wurde, dass im Durchschnitt jeder Offizier neben der deutschen zwei weitere Sprachen spreche¹⁸⁰. Von den Mannschaftssoldaten wurde überhaupt nicht verlangt, deutsch zu sprechen¹⁸¹. In den Mannschaftsschulen der Regimenter wurde in den Regimentsprachen, in den Unteroffiziersschulen hingegen „nach Möglichkeit“ in der deutschen Sprache unterrichtet, die im gemeinsamen Heer Kommandosprache war¹⁸². Große Teile von Abrichtung und Ausbildung liefen daher nur über die praktische Vermittlung der Unteroffiziere. Die Regimenter verfügten auch über eigene Regiments-Knaben-Erziehungshäuser, von denen es 1848 insgesamt 51 gab¹⁸³. Hier wurden jeweils 48 Söhne von Mannschaftspersonen und Unteroffizieren im Alter von sechs bis 18 Jahren unterrichtet und auch im Exerzieren ausgebildet¹⁸⁴.

königlich ungarische Landwehr (Honvéd) 669 f. Um 1910 sprach man für Wien und Niederösterreich von 3 %, bei den Ruthenen in Galizien jedoch von 61 %, bei den Kroaten und Serben in Istrien und Dalmatien sogar von 64 % Analphabeten, ALLMAYER-BECK, Die bewaffnete Macht 93.

¹⁷⁸ Kaiserliches Patent vom 29. September 1858, RGBl. Nr. 167/1858, § 22.

¹⁷⁹ Wehrgesetz 1868 § 16; Gesetz vom 11. April 1889, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes (= Wehrgesetz 1889), RGBl. Nr. 41/1889 §§ 19 und 53.

¹⁸⁰ MILITÄRSTATISTISCHES JAHRBUCH für das Jahr 1870 I (Wien 1872) 211.

¹⁸¹ Vgl. JOHANN CHRISTOPH ALLMAYER-BECK, Das Heerwesen; in: FRIEDRICH ENGEL-JANOSI, HELMUT RUMPLER (Hgg.), Probleme der franzisko-josephinischen Zeit 1848–1916 (= Schriftenreihe des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts 1, Wien 1967) 67–78.

¹⁸² DERS., ERICH LESSING, Die k. (u.) k. Armee 1848–1914 (Wien 1974) 130.

¹⁸³ WAGNER, Die k. (u.) k. Armee 243.

¹⁸⁴ Die Absolventen dieser Regimentsschulen waren zum Militärdienst verpflichtet, die Talentiertesten konnten Unteroffizier werden oder in eine Kadettenkompanie eintreten.

Die Ausbildungsreformen im k. (u.) k. Militär waren ein wesentlicher Teil der Versuche, die militärischen Lehren aus den Niederlagen und Krisen im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts (1848/49, 1859, 1866) zu ziehen. Die Maßnahmen waren von erstaunlich regen Diskussionen und Kommentaren begleitet. Der militärisch unzureichende körperliche Zustand der österreichischen Soldaten wurde beklagt¹⁸⁵. Zahlreiche Studien zum Thema Erziehung wurden, vor allem seit 1866, von Offizieren verfasst, meist in pädagogisch–politisch–patriotischer Absicht. „Geist und Herz“ gerieten ins Visier der Militärs¹⁸⁶. Im Zentrum der Reformbemühungen selbst stand die Verbesserung der Ausbildung der Offiziere, die für die Ausbildung der Mannschaften und Unteroffiziere zuständig waren. Die Mannschaftsschulen schienen dafür nicht mehr zu genügen, da in ihnen Kadettenprüfungen auf „lächerlich geringem Niveau“ absolviert werden konnten¹⁸⁷. Mit der 1851/52 verfüigten Reorganisation des Militärbildungswesens wurden die militärischen Bildungsanstalten stark ausgebaut. In je zwölf Unter- und Obererziehungshäusern (1859 auf je fünf reduziert), je vier Kadetteninstituten und Militärakademien sollten insgesamt 3.700 Zöglinge ausgebildet werden¹⁸⁸. Diese Institute ergänzten die Arbeit der legendären Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt, die ihre insgesamt 400 Zöglinge durch Vermittlung möglichst breiter Kenntnisse auf die Aufnahme in den Generalstab vorbereiten sollte. In Folge wurden für die sich mehr und mehr spezialisierenden Waffengattungen eigene Akademien eingerichtet bzw. schon bestehende Institute adaptiert¹⁸⁹. Im Zuge einer weiteren Reform nach der Niederlage 1866 wurden die Arbeitsbedingungen der Lehrer an den Militärbildungsanstalten besser auf pädagogische Notwendigkeiten hin adaptiert¹⁹⁰. Das Problem, dass das duale Offiziersausbildungssystem – beruhend auf elitären Militärakademien mit ihrem „Isolier- und Absperrungsapparat“¹⁹¹ einerseits und breiteren Schichten zugänglichen Truppschulen andererseits – das Offizierskorps in zwei Gruppen mit unterschiedlicher sozialer Herkunft und verschiedenen Bildungsniveaus spaltete, blieb virulent. Die Umsetzung dieser Reformen und die Verwendung expliziter Pädagogik betrafen allerdings nur wenige Soldaten und fanden auch nur langsam, teils mit großen Verzögerungen statt. Für die meisten war militärische Formung noch immer Drill¹⁹². Die präzise Regelung aller Bewegungen – vom Stehen, Marschieren, den verschiedenen Gewehr- und Präsentiergriffen bis hin zum Besteigen eines Zugwaggon – zielte auf eine umfassende, nicht bloß körperliche oder technische Formung der Soldaten durch

¹⁸⁵ G. E., *Der Soldat auf dem Turnplatze. Anleitung für den methodischen Unterricht im Wehrturnen* (Wien 1868) 4.

¹⁸⁶ EMIL GÜNTHER, *Geist und Herz des österreichischen Soldaten* (Wien 1867).

¹⁸⁷ SCHMIDT-BRENTANO, *Die Armee in Österreich* 471.

¹⁸⁸ EBD. 473.

¹⁸⁹ HOLZER, *Das Werden der Militärschulinstitutionen* 65 ff.

¹⁹⁰ WAGNER, *Die k. (u.) k. Armee* 502 f.

¹⁹¹ Die Militärzöglinge wurden nicht nur vom Verkehr mit der zivilen Außenwelt abgehalten, sondern es wurde auch „eine strenge Absonderung der einzelnen Klassen voneinander“ praktiziert, [ANGELI], Wien nach 1848, 106.

¹⁹² „In Wien aber artete der Drill bis zum Wahnsinn aus! Den ganzen Tag, mit Ausnahme der Menagezeit, düngten wir die damalige Wiener Sahara, das Josefstädter Glacis, mit unserem Schweiß! Unter Fluchen und Stockprügeln wurde die Mannschaft zu seelenlosen Marionetten abgerichtet“, SCHÖFFEL, *Erinnerungen* 34.

Abrichtung. Diese Abrichtung bestand einerseits in Dressur, andererseits in einer Mischung aus unmittelbaren Belohnungen und vor allem Strafen.

Bei der Truppe waren Mitte des 19. Jahrhunderts Leibesstrafen sehr gebräuchlich¹⁹³. Sie konnten nur langsam und gegen große Widerstände verboten werden. 1855 wurde etwa das Gassenlaufen, 1867 jede Prügelstrafe abgeschafft – auch hier bestanden offizielle Ausnahmen¹⁹⁴. Das zweistündige Anbinden und das sechsstündige Krumschließen gab es bis 1914¹⁹⁵. Weitere Strafen waren etwa das Antreten in vollständiger Adjustierung (bis zu achtmal am Tag), Reinigungsarbeiten, Latrinendienste, Hilfsdienste, in schweren Fällen Arreststrafen. Einzelarrest durfte nicht länger als 21 Tage andauern¹⁹⁶. Dennoch verweisen die Veränderungen in den Strafen auf eine zunehmende Pädagogisierung¹⁹⁷. Nach und nach begannen Misshandlungen und Schikanen durch Strafdienste – Wachdienste, Meldedienste, Inspektionsdienste, Dienste bei besonderen Anlässen – ersetzt zu werden, die nicht nur organisatorisch funktional waren, sondern auch praktisches Üben militärischer Notwendigkeiten implizierten. Der bloße Drill, um möglichst exaktes Exerzieren, Marschieren und Paradieren zu erreichen, war selbst unter Experten umstritten, de facto entsprach er längst nicht mehr den militärischen Erfordernissen¹⁹⁸.

In den Militärschulen und Militärakademien herrschten die ritterlichen Kampfsportarten (Fechten, Schießen) vor, aber auch Schwimmen, Reiten und Tanzen wurden gelehrt. Dazu kamen zwischen 1880 und 1914 auch neue Sportarten: Man spielte Fußball, trainierte den alpinen Schilaufl¹⁹⁹, seit 1881 gab es eine Ausbildung zum Fahrrad-

¹⁹³ 1859 wurden 10.290 Soldaten mit Stockschlägen bestraft, SCHMIDT-BRENTANO, Die Armee in Österreich 427.

¹⁹⁴ Gesetz vom 15. November 1867, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen abgeändert werden, RGBl. Nr. 131/1867. Ausschlaggebend für die Abschaffung waren nicht die Gutachten von Militärärzten, die auf die körperlichen Schäden und Krankheitsfolgen hingewiesen hatten, sondern die für 1868 geplante Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. In den Ländern der ungarischen Krone wurde die Prügelstrafe erst 1872 verboten, STEFAN MALFÈR, Die Abschaffung der Prügelstrafe in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Militärgrenze; in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 102 (1985) 229, 231 ff. Eine Darstellung des Gassenlaufens findet sich bei DANIEL FENNER VON FENNEBERG, Oesterreich und seine Armee (Leipzig 1847) 297–300.

¹⁹⁵ Das „Anbinden“ wird anschaulich geschildert in [MOTZ], In k. und k. Diensten 18 ff.

¹⁹⁶ LIEBMANN, Alltag 50–55.

¹⁹⁷ Vgl. die Argumentation von Kriegsminister Feldmarschallleutnant Franz John, es gehe darum, das Ehrgefühl als Grundlage der Disziplin zu heben, körperliche Züchtigung stumpfe jedoch das Ehrgefühl ab und mindere die Motivation, MALFÈR, Die Abschaffung der Prügelstrafe 229 f.

¹⁹⁸ Feldzeugmeister Anton Mollinary (1820–1904) bemerkte in seinen Memoiren kritisch: „Bei der taktischen Ausbildung der gut disziplinierten, vom besten Willen erfüllten und leicht lenkbaren Truppen drehte sich alles nur um die Form. Diese möglichst vollkommen sich anzueignen, war man ausschließlich bestrebt; man sah in ihr nicht bloss das Mittel, sondern den Zweck. [...] Daß damit nur eine erste Stufe taktischer Ausbildung erreicht sei und das Ganze, wenn nicht in höherer Richtung ergänzt, zum blossen Kultus der Form herabsinke, erkannte man an massgebender Stelle nicht“, ANTON FREIHERR VON MOLLINARY, 46 Jahre im österreichisch-ungarischen Heere 1833–1879 II (Zürich 1905) 5.

¹⁹⁹ FRIEDRICH KAISER, Die Leibesübungen in den österreichischen Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges, phil. Diss. (Wien 1988) 135.

fahren²⁰⁰. Dennoch war es umstritten, ob in den militärischen Schulen – wie von Militärs gerne behauptet wurde – in den letzten Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg wesentlich mehr Leibeserziehung als in den öffentlichen Schulen unterrichtet wurde²⁰¹. Zwar waren für die Mannschaften schon im Vormärz Gymnastik und Lauftraining eingeführt worden²⁰², doch zeigen die Lehrpläne, dass auch in den zivilen Schulen die körperliche Ausbildung forciert und in den letzten Jahrzehnten vor dem Weltkrieg auch vermehrt militärische Ausbildungselemente eingeführt wurden²⁰³. In staatlichen Waisenhäusern war militärischer Drill schon seit dem 18. Jahrhundert üblich, insbesondere im Parhamerschen Waisenhaus in Wien²⁰⁴. Das entstehende Interesse an der Spezialisierung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Rekruten förderte Maßnahmen, die diese Leistungsfähigkeit zu kontrollieren versprachen. Die Militärmediziner wurden somit zu Vorreitern der medizinischen Statistik, der Epidemiologie und der Entwicklung von Präventivstrategien wie Hygiene und Impfungen²⁰⁵.

Die Pädagogisierung der militärischen Ausbildung trug jedoch nicht nur indirekt (wie durch die Erfindung der Leibesübungen) zur Entwicklung von zivilen Pädagogen bei. Die Militärs nahmen auch direkten Einfluss auf staatliche Erziehungseinrichtungen. So gelang es etwa, im Rahmen der Volksschulreform nach 1867 die bis zu diesem Zeitpunkt dominierende religiöse Orientierung im Unterricht durch eine technizistisch-kaufmännische zu ersetzen; dies kam den Bedürfnissen und Interessen von Armee und Heer entgegen²⁰⁶. Die militärische Ausbildung des Körpers, das war den Militärpädagogen nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1868 bewusst, konnte „nicht durch die Armee in das Volk“, sondern sollte umgekehrt „durch das Volk, und zwar durch die Volksschulen, in die Armee gebracht werden“²⁰⁷. Kriegerische Tugenden

²⁰⁰ WAGNER, Die k. (u.) k. Armee 434. Diese Ausbildungen fanden auf dem Wiener Neustädter Kursus statt; im Rahmen der Ausbildung wurden regelmäßig Bicycle-Dauerfahrten über hunderte, teilweise tausende Kilometer durchgeführt, KAISER, Leibesübungen 134.

²⁰¹ EBD. 190.

²⁰² Berüchtigt waren im Vormärz auch die Gewaltmärsche, die eher eine repressive Maßnahme als sinnvolles Training darstellten. In den sechziger und siebziger Jahren wurden bestimmte Grenzen eingeführt, EBD. 88; LIEBMAN, Alltag 55 f.

²⁰³ Zur Militarisierung des Schulwesens JÜRGEN H. OSTLER, Soldatenspieler. Vormilitärische Ausbildung bei Jugendlichen in der österreichischen Reichshälfte der Donaumonarchie 1914–1918 (= MHD-Sonderreihe 1, Wien 1991).

²⁰⁴ PETER FELDBAUER, Kinderelend in Wien. Von der Armenkinderpflege zur Jugendfürsorge 17.–19. Jahrhundert (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 1, Wien 1980) 45 f.

²⁰⁵ Die Armee bildete stets die Avantgarde staatlicher Körper- bzw. Gesundheitspolitik, da die körperliche Leistungsfähigkeit eine wichtige Grundlage soldatischer Tugenden und kriegerischer Leistungen war. Das Dienstreglement 1807 stellte fest: „Jeder Soldat ist seinem Monarchen, der ihn zahlt, und dem Staat, den er schützt, die Erhaltung seiner Gesundheit schuldig. Reinlichkeit und Enthaltbarkeit sind hiezu die sichersten Hilfsmittel“, DIENST-REGLEMENT für die kaiserlich-königliche Cavallerie. Erster Theil (Wien 1807) 4; Gleichlautend in: DIENST-REGLEMENT für die kaiserliche königliche Infanterie. Erster Theil (Wien 1807) 4.

²⁰⁶ HUBERT C. EHALT, Das Wiener Schulwesen in der liberalen Ära; in: WIEN IN DER LIBERALEN ÄRA (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 1, Wien 1978) 121.

²⁰⁷ JOSEPH FELDMANN, Die Körper-Uebungen in den Volksschulen als Mittel zur Militär-Erziehung mit Bezugnahme auf das Wehr-System in Oesterreich-Ungarn (Wien 1879) 1 f.

waren – vor allem aus der Perspektive der Berufsoffiziere, für die das Militärische über das Zivile zu dominieren hatte – von volksbildnerischem Wert:

„Was die Mutter in der Erziehung des jungen Mannes vernachlässigt hat, – was dem Lehrer unmöglich war, dem Priester schwierig ist, – das muß der Officier nachtragen! – Wir müssen dem Mann vor allem eine edle Denkweise beibringen, denn der sittliche Charakter einer Truppe ist mehr wert, als ihre Überzahl und als alle ihre sonstigen guten Eigenschaften zusammengenommen!“²⁰⁸

Eine Ausrichtung der Pädagogiken nach militärischen Notwendigkeiten konnte in dieser Perspektive nur positive Auswirkungen zeitigen:

„Die Erziehung für den Kriegsdienst muß lange vor der Einreihung des Jünglings in das Heer beginnen und nach dessen Ausscheiden aus demselben fort dauern. [...] Vor allem muß getrachtet werden, in der Masse des Volkes Ideen zu verbreiten, die es befähigen im Falle der Noth freudig für die Vertheidigung von Thron und Vaterland einzustehen und sich auch der nicht mühelosen Vorbildung für jene gewaltigen Momente gerne zu unterziehen.“²⁰⁹

Diese Orientierung an kriegerischen Tugenden zeigt, dass die militärisch-pädagogischen Anstrengungen von bestimmten historischen Geschlechterrealitäten ausgingen und wiederum selbst Männlichkeiten und Weiblichkeiten hervor brachten.

Rechte, Pflichten, Chancen und Verbote, die den militärischen Alltag prägten, waren nach der Stellung in der militärischen Hierarchie verteilt. Für die Mannschaften galt gegenüber den vorgesetzten Unteroffizieren und Offizieren das Prinzip der Subordination²¹⁰. „Gemeine“ konnten dabei Befehle nur empfangen, nicht weitergeben. Ihre wenigen Rechte waren noch dazu schwer einzufordern. Ihnen war alles vorgeschrieben. Bitten und Beschwerden waren jeweils nur an den nächsten Vorgesetzten zu richten. Für Nichtbeachtung dieses „Dienstweges“ waren strenge Bestrafungen vorgesehen. Nur am Tag der Musterung durfte jeder Soldat „mit Uebergehung der stufenweisen Ordnung eine gegründete Bitte oder Beschwerde dem General unmittelbar“ vorbringen²¹¹. Mit der zunehmenden Bürokratisierung des Heeres wurde der Dienstweg immer wichtiger. Auch die schon erwähnten Strafen manifestierten die militärische Hierarchie. Körperliche Züchtigungen waren für Offiziere selbst bei schlimmsten Vergehen ausgeschlossen. Sie wurden lediglich arrestiert und im äußersten Fall degradiert oder zum Abschied genötigt²¹² – wo-

²⁰⁸ FRANZ PERČEVIĆ EDLER VON ODAVNA, Der Untergebene im Lichte der Gegenwart. – Beleuchtung der Verhältnisse, aus welchen der Recrut in unseren Stand tritt; in: DERS., Die Pflege der Disziplin. Abwehr materialistischer Angriffe auf das Heer und die Religion (Graz 1898) 68.

²⁰⁹ FERDINAND MAYERHOFER FREIHERR V[ON] GRÜNBUHL, Das Volk in Waffen (Wien 1869) 1 f.

²¹⁰ „Nur dann“, so ist in einem Soldatenkatechismus zu lesen, „wenn die Befehle klar und offenbar gegen den Dienst oder die Wohlfahrt des Staates gerichtet wären, darf der Untergebene, nachdem er alle Umstände wohl erwogen und eine vollkommene Ueberzeugung geschöpft hat, nicht gehorchen.“ DER GEMEINE, DESSEN OBLIEGENHEITEN IN DER GARNISON UND IM FELDE. Zum Gebrauche der Compagnie- und Eskadronsschulen in Fragen und Antworten zusammengestellt (Wien 1865) 9.

²¹¹ EBD. 12.

²¹² Vgl. ERNST WURMBRAND, Ein Leben für Alt-Österreich, herausgegeben von LORENZ MIKOLETZKY (Wien 1988) 259–274.

bei für einen hohen Offizier schon eine Arreststrafe ausgenommen peinlich sein konnte. Über Mannschaftssoldaten und selbst Unteroffiziere wurden hingegen häufig körperliche Bestrafungen verhängt, nach der Abschaffung der Prügelstrafe blieb noch bis 1914 das „Anbinden“ üblich, das je nach Ausführung zur Folter werden konnte. Beinahe jedes Memoirenwerk berichtet ausführlich von den Leibesstrafen. Die Untergebenen mussten ihre Strafen mit „Ergebung“ annehmen, um deren Aufhebung „bitten“ und sich nach Vollzug beim strafenden Vorgesetzten „bedanken“²¹³. Ein strenges Regime zog zuweilen Racheakte nach sich²¹⁴. Eine besondere und nicht seltene Strafe für alle Dienstpflichtigen war die strafweise Verlängerung des Dienstes. Entsprechend der Stellung in der militärischen Hierarchie variierten auch die Möglichkeiten, mit den Konsequenzen der Hierarchie umzugehen. Die Chancen, Vorteile ergreifen und mit den Härten des Dienstes umgehen zu können, waren ebenfalls nach Dienststrängen unterschiedlich verteilt.

„Ich hätte nie geglaubt, daß beim Militär eine solche Furcht herrscht, da fürchtet der Lieutenant den Hauptmann, dieser wieder den Major, welcher auch nicht weniger vor dem Generalen hat, denn macht dieser über etwas nur die mindeste Ausstellung, so pflanzt sich dieses Raisonement bis zum letzten Gefreiten fort, welcher denn seinen Zorn an dem ersten besten Rekruten, der ihm in den Weg kommt, auslässt; bei solchen Gelegenheiten wich ich Jedem auf zehn Schritt aus.“²¹⁵

Dies wird durch das Suizidverhalten der Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere deutlich. Die Selbstmordstatistik kann wichtige Indizien für diese Hypothese beibringen: Die Unteroffiziere hatten einen über Jahrzehnte konstant bleibenden doppelt so hohen Anteil an den Selbstmorden als es ihrem Anteil an der Präsenzstärke des Heeres entsprochen hätte.

Tabelle 93: SELBSTMORDE IM K. U. K. HEER 1880 UND 1900
(in Prozent)

	1880		1900	
	Anteil am Präsenzstand	Anteil an den Selbstmorden	Anteil am Präsenzstand	Anteil an den Selbstmorden
Offiziere, Militärbeamte	5	6,5	6	7,1
Unteroffiziere	15	26,5	13	26,5
Mannschaft	80	67	81	66,4

Quellen: MILITÄRSTATISTISCHES JAHRBUCH für das Jahr 1880–1882 II, XLVIII; H. A. KROSE S. J., Die Ursachen der Selbstmordhäufigkeit (Freiburg im Breisgau 1906) 111.

Die Unteroffiziere waren als niedrigste Chargen der Berufssoldaten den größten dienstlichen Belastungen in der militärischen Hierarchie ausgesetzt, „von oben“ fort-

²¹³ DER GEMEINE 12 f.

²¹⁴ Leo Schuster berichtet, die strenge Handhabung der Wache habe dazu Gelegenheit geboten: „Da es aber auch vorkam, daß sich verdächtige Elemente heranschlichen und Wachposten erschossen wurden, war die Bewachung sehr streng, und die Posten haben auch beim geringsten Anlaß sofort geschossen. Dies wurde auch manchmal dazu benützt, daß ein ungeliebter Offizier einfach abgeknallt wurde. Selten konnte man dem Wachsoldaten eine Schuld nachweisen“, SCHUSTER, „... Und immer wieder mussten wir einschreiten!“ 66.

²¹⁵ [LANDESMANN], Tagebuch 1. Heft, 42.

während für Misstände verantwortlich gemacht, „von unten“ verachtet und gehasst²¹⁶. Während zum Offiziersberuf die Pflege eines starken Zusammenhalts in Kasinos und Vereinen gehörte (Korpsgeist), wurden solche Bestrebungen den Unteroffizieren nur bedingt gestattet²¹⁷. Die Suche nach Ursachen für die extrem hohe Selbstmordrate im österreichisch-ungarischen Heer kam zum offiziellen Ergebnis, dass bei 34 % aller zwischen 1870 und 1882 vorgefallenen Selbstmorde, bei denen eine Ursache eruiert wurde (von den in diesem Zeitraum insgesamt 3.603 gezählten Selbstmorden war bei 2.045 eine Ursache angegeben), „Furcht vor Strafe“ auslösend war, bei 13 % „Unlust zum Dienen“ und bei 5 % „Kränkung, Misshandlung“. Insgesamt war also bei 52 % der Fälle ein Motiv angegeben, das direkt mit dem Dienstverhältnis zusammenhing²¹⁸. Gerade umgekehrt war das Verhältnis bei den Entlassungen und den Todesfällen. Die Zahl der entlassenen Unteroffiziere war im Vergleich wesentlich geringer als bei der Mannschaft und den Offizieren, offenbar war der Zwang oder Druck, auf der Position, die man erreicht hatte, auszuhalten, zu groß, um Veränderungen in Kauf zu nehmen²¹⁹. Die Frage, warum bei der nicht chargierten Mannschaft die Todesfälle zahlreicher waren, wurde amtlicherseits folgendermaßen beantwortet:

„Die Ursache liegt auf der Hand. Die Officiere und die Unter-Officiere befinden sich in der Regel in günstigeren materiellen Verhältnissen, nähren sich besser, können sich eventuell sorgfältigere Pflege angedeihen lassen, zählen aber überdies in ihren Reihen nicht so viele schwächliche Elemente als die nicht chargierte Mannschaft.“²²⁰

8. Entlohnung, Heiratsbeschränkungen

Die allgemeine Wehrpflicht war staatlicherseits mit einer „öffentlichrechtlichen Alimentationspflicht“²²¹ gegenüber den aktiven Dienstleistenden wie auch den zu versorgenden Pensionisten (Militärversorgungsgesetz 1875) verbunden. Das unter Maria Theresia erlassene Entlohnungsschema war bis zur Reform von 1851, die vor allem für die

²¹⁶ Der spätere General Djordje Stratimirović berichtet von einer Meuterei, der in den fünfziger Jahren in seinem Regiment, als dessen „zweiter Oberst“ er diente, mehrere „zu strenge Unteroffiziere“ zum Opfer fielen; die Mörder seien hingerichtet worden, DJORDJE STRATIMIROVIĆ, Was ich erlebte. Erinnerungen, herausgegeben von seiner Tochter (Wien – Leipzig 1911) 109.

²¹⁷ Als etwa 1882 ein Feldwebel einen Feldwebel-Verein gründen wollte, wurde die Versammlung von 40 Unteroffizieren durch einen Stabsoffizier aufgelöst; KA, KM-Präs. 70–12/1–1882. Der Selbstmord eines Untergebenen konnte auch für Vorgesetzte nachteilig sein. Karl Went, damals Kommandant der 8. Gebirgsbrigade in Foča (im südwestlichen Bosnien) berichtet, dass nach dem Selbstmord eines ihm unterstellten Majors Gerüchte aufkamen, er habe den Betreffenden in den Tod getrieben, WENT VON RÖMÖ, Ein Soldatenleben 183.

²¹⁸ PAUL MYRDACZ, Ergebnisse der Sanitäts-Statistik des k. k. Heeres in den Jahren 1870–1882. Mit vergleichender Berücksichtigung der Jahre 1883–1885, sowie der Sanitäts-Statistik fremder Armeen (Wien 1887) 294, Tafel XXX. Vgl. die etwas höheren Angaben bei Krose, der für einen längeren Zeitraum den Wert von 57 % angibt, KROSE, Ursachen der Selbstmordhäufigkeit 113.

²¹⁹ Zu den Entlassungen vgl. MILITÄRSTATISTISCHES JAHRBUCH 1880–1882 II, LI und MILITÄRSTATISTISCHES JAHRBUCH 1870 II 27.

²²⁰ EBD.

²²¹ SCHMID, Heeresrecht 66.

niedrigen Offiziersränge bis zum Oberst eine monetäre Besserstellung brachte, gültig. Erhalten blieb der bestehende Auszahlungsmodus: Unteroffiziere und Mannschaften erhielten traditionell Tageslöhnungen, Offiziere eine monatlich ausbezahlte Jahresgage. Doch auch in den fünfziger und sechziger Jahren blieben die Löhnungen und Gagen verhältnismäßig niedrig, man sprach insbesondere für die untersten Offiziersränge von einem „glänzenden Elend“, erst ab den neunziger Jahren erhöhte sich die Bezahlung. Dennoch war sie unverhältnismäßig für das, was die Soldaten zu opfern bereit waren, ihr Leben.

„Wir gaben uns umsonst hin, der Kaiser ernährte uns grade nur wie seine Gäste – uns, die wir andre Arbeit nicht leisten durften –, ernährte uns, weil er eben große Dinge vorhatte, zu denen er uns brauchte. Dies Unbezahltsein gab unserer Entsaugung den Schein von Freiwilligkeit.“²²²

Löhnungen und Gagen wurden von zahlreichen Orts-, Funktions- und anderen Zulagen sowie Naturalbezügen (für Heizung und Beleuchtung) ergänzt²²³. Auch bestimmte Auszeichnungen und Orden waren mit Geldzulagen und Pensionen verbunden. Das komplizierte Zulagensystem machte einen enormen bürokratischen Aufwand notwendig. Die Offiziere hatten ihre Ansprüche selbst einzufordern und mussten meist monatelang auf die Auszahlung warten. Obwohl die österreichisch-ungarischen Mannschaften mehr Sold erhielten als die Mannschaften anderer Heere, scheint es nicht leicht gewesen zu sein, mit der Mannschaftslöhnung ein Auskommen zu finden. Oftmals konnten nicht einmal geringe Preisanhebungen kompensiert werden. Einige bemühten sich, nebenbei Geld zu verdienen²²⁴. Offiziere versuchten sich nicht selten im Pferdehandel. Sie sahen sich oft vor die Notwendigkeit gestellt, über ihre Verhältnisse zu leben. Gesellschaftliche Aktivitäten (Ausgaben für Luxuskonsum und Mätrassen) sowie mehr oder minder standesgemäße Laster (Glückspiel) verursachten oft Schulden und finanzielle Krisen²²⁵. Um mittellosen Offizieren notwendige Anschaffungen zu erleichtern, wurden von den Regimentern Fonds geschaffen, die finanzielle Mittel zur Verfügung stellten. Die Ansprüche der Reservisten waren durch das Militärtaxgesetz vom 13. Juni 1880 geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen wurden 1912 erweitert und der Unterhalt für die Angehörigen der Mobilisierten einbezogen. Damit sollten all jene abhängigen Familienmitglieder abgesichert werden, deren „Familienerhalter“ als Reservisten „zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung“ zum Heer eingezogen wurden²²⁶.

²²² [RODA-RODA], *Roda-Rodas Roman* 267.

²²³ Vgl. *HANDBUCH DER WICHTIGSTEN GEBÜHREN in der k. k. österreichischen Armee* (Wien 1862) 2–31.

²²⁴ So der Schlosserlehrling Jakob Stefan, der zwischen 1884 und 1887 bei der Genietruppe diente und sich pro Monat einiges durch Putzen, durch Einkäufe und den Verkauf von Brot dazuverdiente, JAKOB STEFAN, *Mein Lebenslauf, Erlebnisse und Erinnerungen*, unpubliziertes handschriftliches Manuskript (1938) 41–49, Sammlung lebensgeschichtlicher Dokumente am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien.

²²⁵ Verschuldete Offiziere wurden schließlich nicht selten Kunden kleinerer Geldverleiher und Bankiers, vgl. HERMANN STERNBERG, *Zur Geschichte der Juden in Czernowitz*; in: HUGO GOLD (Hg.), *Geschichte der Juden in der Bukowina* (Tel Aviv 1962) 35.

²²⁶ Gesetz vom 13. Juni 1880, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten, RGBl. Nr. 70/1880, §§ 17–24; Gesetz vom 26. Dezember 1912, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, RGBl. Nr. 237/1912.

Angesichts der schlechten Bezahlung stellte sich die Frage, wie eine Familie finanziert und im Ablebensfall versorgt werden konnte. Diese „Versorgungsfrage“ legitimierte ein Reglement von Heiratsbeschränkungen, die sich zwischen 1848 und 1914 nur in den Details änderten. Für aktive Militärpersonen war jede Eheschließung grundsätzlich genehmigungspflichtig. Mit dem Wehrgesetz 1868²²⁷ war Personen des Mannschaftsstandes und auch einigen Offiziersgruppen, wie Kadetten und „Einjährigen“, die Verehelichung überhaupt verboten worden. Daher war die Zahl der Eheschließungen und der Verheirateten unter Soldaten viel geringer als bei den Zivilisten. Während um 1864 unter allen männlichen Zivilisten 37 % der Männer verheiratet waren, waren es nach zeitgenössischen Zählungen bei den Militärangehörigen gerade 8 %²²⁸. Unteroffiziersehen wurden in zwei Klassen eingeteilt. Bei Ehen erster Klasse durften Frau und Kinder in der Kaserne wohnen und wurden auf Kosten des Ärars verpflegt. Sie durften nur „wirklichen“ Unteroffizieren gestattet werden und waren pro Regiment limitiert. Nur jeder zehnte erhielt eine Heiratsgenehmigung²²⁹. Unteroffiziersehen zweiter Klasse waren zwar nicht limitiert, allerdings sowohl von der Zustimmung der Heimatgemeinde als auch des Kommandanten abhängig. Frauen und Kinder mussten außerhalb des Quartiers logieren und hatten keine Versorgungsansprüche²³⁰. Eine Bewilligung sollte unter anderem nur dann erteilt werden, wenn „eine Beeinträchtigung der Militär-Dienstplichten des Eheewerbers nicht zu besorgen ist“²³¹. Für einige Offiziersränge war die Eheschließung unbeschränkt erlaubt, für andere limitiert oder ganz verboten²³². Vor 1887 musste für die Braut ein „Moralitäts-Zeugnis“ beigebracht werden. Danach hatte ihr der Regimentskommandant Unbescholtenheit und „soziale Bildung“ zu

²²⁷ Alle jene, die von der Stellungskommission nicht als für immer untauglich gelöscht oder in der dritten Altersklasse von der Stellungspflicht nicht befreit worden waren, durften sich vor dem Austritt aus der dritten Altersklasse nicht verehelichen, Wehrgesetz 1868, RGBl. Nr. 151/1868, § 44.

²²⁸ GUSTAV ADOLF SCHIMMER, *Bewegung der Bevölkerung*; in: STATISTISCH-ADMINISTRATIVE VORTRÄGE auf Veranstaltung der k. k. statistischen Central-Commission. Abgehalten im Wintersemester 1866–1867 (Wien 1867) 86.

²²⁹ VORSCHRIFT ÜBER DIE HEIRATEN im k. k. Heere vom Jahre 1887 (Wien 1888) 21 f., § 42.

²³⁰ Mit der Circular-Verordnung vom 7. April 1851, L. 1619 wurde verfügt, dass Militär-Ehen der „zweiten Art“, bei denen „Witwen und Kinder solcher Leute im Falle der Verarmung keinen Anspruch auf Versorgung an das Militär-Äerar zu stellen berechtigt sind“, von der Zustimmung der Gemeinde abhängig sein sollten. Da die Angehörigen der Gemeinde zur Last fielen, zu der der Vater gehörte, „so kann einem Soldaten die Bewilligung zur Ehe nach der zweiten Art nur dann erteilt werden, wenn er sich vorher mit der Zustimmung der Gemeinde, welcher er angehört, ausgewiesen hat.“ Letztlich konnte der Truppenkommandant die Bewilligung erteilen oder verweigern, K. K. ARMEE-VERORDNUNGSBLATT, Nr. 54 (1851) 268. Damals noch gültig: Militär-Heirats-Normale vom 10. Juni 1812, G. 2135.

²³¹ VORSCHRIFT ÜBER DIE HEIRATEN 23 (§ 45); vgl. auch SCHMID, Heeresrecht 137 ff.

²³² Unbeschränkt heiraten durften alle Mitglieder der Generalität und alle im Concretualstand befindlichen Oberste. Bei anderen Standesgruppen durften zwei Drittel (Militär-Tierärzte, Truppen-Rechnungsführer, Auditoren, Beamte der Militär-Intendantur), bei manchen die Hälfte (Generalstab, Monturverwaltung, Pferdezuchtanstalten), bei anderen wiederum nur ein Viertel der Offiziere heiraten (Train-Truppe, Sanitäts-Truppe, Genie-, Eisenbahn- und Telegraphen-Truppe, Artillerie, Kavallerie, Infanterie, Jäger, Leibgarde). Verboten war die Ehe allen Stabs- und Oberoffizieren der Leibgarde (§ 8), den Oberoffizieren, die dem Generalstab zugeteilt waren, den zeitlich aktivierten Offizieren der Reserve, die als Lehrer in den Militär-Realschulen verwendet wurden und den Praktikanten, VORSCHRIFT ÜBER DIE HEIRATEN 2 F. (§§ 4–6).

bestätigen²³³. Von den ca. 12.400 Stabs- und Oberoffizieren des Jahres 1872 waren nur 3.628, weniger als 30 %, verheiratet, 969 (36,5 %) von diesen hatten keine Kinder. Das durchschnittliche Heiratsalter von Offizieren lag um zehn Jahre über dem der Gesamtbevölkerung²³⁴.

Durch die Heiratskautionen bzw. Nachweise eines „Nebeneinkommens“ wurde das Versorgungsproblem gelöst. Die Kauttionen bzw. das Nebeneinkommen mussten umso höher sein, je niedriger der Dienstgrad war. Für einen mittellosen Oberleutnant oder Major war es daher nur schwer möglich, sich zu verheiraten, es sei denn, mit einer Tochter aus wohlhabendem Hause. Die Folge waren „Konkubinate aller Schattierungen“, die bei Offizieren, nicht aber bei Mannschaftssoldaten geduldet wurden²³⁵. Obwohl bekannt war, dass viele Kauttionen auf Scheingeschäften beruhten, sahen sich Offiziere häufig gezwungen, den Abschied zu nehmen, um heiraten zu können. Falls die eigene Familie das nötige Kapital nicht aufbringen konnte, blieb oft als einziger Ausweg, sich eine „reiche Partie“ zu suchen. Wenn auch begüterte Großbürger nicht besonders begeistert waren, ihre Töchter an mittellose Offiziere zu vergeben, so boten sich für diese dennoch immer wieder Gelegenheiten, besonders in Familien jenes neuen Reichtums einzuheiraten, der in der Phase der Industrialisierung entstanden war. Verwandtschaftliche Verbindungen mit dem militärischen Dienstadel galten den noch nicht nobilitierten Neureichen als durchaus prestigereich²³⁶. Da die nicht vermögenden jungen Offiziere ihre hohen Heiratskautionen selbst nicht aufzubringen vermochten, war die Zahl der von den Brautvätern gestellten Kauttionen sehr groß²³⁷. Dennoch galten vor allem jüngere Offiziere bürgerlichen Familienoberhäuptern, die das Familienvermögen durch eine Heirat konsolidieren wollten, nicht selten als „unerwünschte Freier“²³⁸. Heiratsverbote und -limitierungen sowie die prekären finanziellen Verhältnisse brachten vor allem länger dienende und besonders Berufssoldaten dazu, nach damaligen Normen anstößige Beziehungen zu Prostituierten, Mätressen oder außerehelichen Lebensgefährtinnen, nicht selten zu Offizierswitwen, einzugehen. Zahl und Konjunkturen illegitimer Geburten wurden auch von den Truppenstationierungen beeinflusst²³⁹. Die Mannschaften dislozierter Truppeneinheiten in den Massenquartie-

²³³ WAGNER, Die k. (u.) k. Armee 595.

²³⁴ GERWIN MÜLLER, Heiratsvorschriften und Heiratsverhalten im altösterreichischen Offizierskorps, phil. Diss. (Wien 1980) 139; DEÁK, Der k. (u.) k. Offizier 172.

²³⁵ SCHMIDT-BRENTANO, Die Armee in Österreich 420 f.; WENT VON RÖMÖ, Ein Soldatenleben 55.

²³⁶ In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begünstigte der erhöhte „Stellenwert des Militärs“ das Einheiraten von Offizieren in wohlhabende bürgerliche oder großbürgerliche Familien, ARNBOM, Heiratsverhalten 148.

²³⁷ Verständlicherweise waren die Heiratsgenehmigungen und Kauttionen eine permanente Quelle von Konflikten, auch mit den Finanzämtern, vgl. etwa ERKENNTNISSE DES K. K. VERWALTUNGSGERICHTSHOFES. Zusammengestellt auf dessen Veranlassung von Dr. Adam Freiherrn von Budwinski XIII (Wien 1889) Nr. 5371 (F).

²³⁸ FRANZ BLEI, Erzählung eines Lebens (Leipzig 1930) 65.

²³⁹ Vgl. dazu MICHAEL MITTERAUER, Ledige Mütter. Zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa (München 1983) 90. Als 1848 Militär nach Lustenau in Vorarlberg verlegt wurde, um die Grenzübergänge zur Schweiz zu kontrollieren, bemerkte der Pfarrer von Lustenau über die Soldaten: „Diese verstanden es

ren der Garnisonen ließen die Prostitution florieren, damit korrelierte eine starke Verbreitung von Geschlechtskrankheiten. Die Wiener Garnisonsspitäler verzeichneten 1880 – damals umfasste die Garnison 20.700 Mann – insgesamt 7.165 Fälle²⁴⁰. Die „Namen“ von vielen Prostituierten (Deutschmeisterfini, Feldweibel-Mali, Garnisons-Fanny, Husaren-Pepi, Jägerin, Wachtmeister-Cilli, Husaren-Mili etc.) in den „Gesundheitsbüchern“ verwiesen noch auf ihre militärische Kundschaft²⁴¹.

9. Ordentlicher und außerordentlicher Abgang

Wie konnte man die Armee verlassen? Wie funktionierte der Übergang vom Militär zum Zivil? Wie veränderte er sich zwischen 1848 und 1914? Bei den vielfältigen Formen, die Armee zu verlassen, sind grundsätzlich die legitimen von den illegitimen Austritten zu unterscheiden, zudem sind unterschiedliche Formen des Austritts bei Soldaten (Mannschaften) und Chargen (Unteroffizieren und Offizieren) zu berücksichtigen. Außerdem existieren diverse Stufen und Grade der Heereszugehörigkeit. Die rein formelle Zugehörigkeit der „nichtaktiven Heerespersonen“ zum Heer mit all ihren Konsequenzen betraf einerseits eine große Zahl ehemaliger Soldaten und Offiziere, andererseits stellte der Status der Nichtaktivität aber dennoch eine Vorstufe zum endgültigen Verlassen der Armee dar, d.h. es gab diverse Grade des Verlassens, von der zeitlichen Beurlaubung²⁴² über die Versetzung in den Reservestand bis hin zum Quittieren des Dienstes samt Ablegung des Offizierscharakters, der „radikalste(n) Art des Austrittes aus dem Heeresverbande“²⁴³ bei den Offizieren. Und schließlich ist das Sterben zu berücksichtigen, all die verschiedenen Todesarten, von Krankheiten, Unfällen angefangen bis zu den Hinrichtungen, Selbstmorden und dem Sterben im Krieg.

Pension und Versorgungsansprüche

Das legitime Ausscheiden der Soldaten aus dem Dienst, der „ordentliche Abgang“, erfolgte in mehreren Stufen. Das Gros der Dienstpflichtigen verließ den aktiven Dienst beim Heer mit dem Ende der vorgesehenen Dienstpflicht. Das war zwischen 1848 und

ausgezeichnet, den Weibspersonen zu schmeicheln, verführten viele Mädchen und ließen auch eine Anzahl Kinder zurück.“ Nach dem Namen des in Böhmen rekrutierten Infanterieregiments Nr. 42, das 1848 bis 1851 in Vorarlberg stationiert war, wurden die unehelichen Kinder „Wellingtoner“ genannt, ADOLF BÖSCH, *Geschichten aus dem alten Lustenau (= Lustenau und seine Geschichte 4, Lustenau 1996)* 110.

²⁴⁰ JOSEPH SCHRANK, *Die Prostitution in Wien in historischer, administrativer und hygienischer Beziehung II* (Wien 1886) 340 f.; Leo Schuster, um 1910 in Trient stationiert, berichtet, für „eine Krone standen die Frauen des Bordells zur Verfügung. Sie waren bestens besucht“, SCHUSTER, „... Und immer wieder mussten wir einschreiten!“ 66.

²⁴¹ SCHRANK, *Prostitution II* 210 f.

²⁴² Zu den zeitlichen Befreiungen und der Kontrollfunktion, die den Wohngemeinden der Ansuchenden dabei zukam, CHRISTA HÄMMERLE, *Verhandelt und bestätigt – oder eben nicht? Gemeinden und Allgemeine Wehrpflicht (1868–1914/18)*; in: *Geschichte und Region/Storia e regione* 14/2 (2005) 16 ff.

²⁴³ GRÜNDORF, *Memoiren* 336.

1868 nach acht Jahren, nach der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1868 nach drei (in der Kriegsmarine vier Jahre) bzw. ab 1912 nach zwei Jahren. Die Reserveoffizierskandidaten dienten ein Jahr („Einjährig-Freiwillige“). Gleichzeitig mit dem Ende der aktiven Dienstzeit wurden alle Wehrdienstleistenden in die Reserve oder in die nichtaktive Landwehr übersetzt. Es gab auch die Möglichkeit, den aktiven Dienst aufgrund einer Vereinbarung mit einem Truppenbefehlshaber oder einer Militärbehörde freiwillig zu verlängern. Durch diese „Kapitulanten“ (Längerdienenden) wurde der Bedarf an Unteroffizieren gedeckt²⁴⁴. Nach Ablauf der festgesetzten Zeit endete das Dienstverhältnis; es konnte jedoch auch vorzeitig wegen konstatiertes Kriegsuntauglichkeit mit einer dauernden Beurlaubung, durch Übertritt in ein Dienstverhältnis, das den Bezug einer Dienstprämie ausschloss, enden. Der Wehrdienst konnte auch vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit beendet werden und zwar durch dauernde Beurlaubung – meist aufgrund von Einsparungsmaßnahmen zwecks Einhaltung der Budgetansätze, wobei Absolventen von Ackerbauschulen bevorzugt wurden, sofern sie eigene Güter bewirtschafteten oder auf jenen der Eltern mitarbeiteten²⁴⁵ –, weiters durch eine unbehebare Untauglichkeit, was nicht nur zur Beendigung der aktiven Dienstpflicht, sondern zum Ausscheiden aus dem Heer überhaupt führte²⁴⁶, oder, wenn die Assentierung gesetzwidrig war (z.B. wenn ein Rekrut Ausländer war oder das vorgesehene Alter noch nicht erreicht hatte) und schließlich durch Entlassung zum Zwecke der Auswanderung²⁴⁷.

An die aktive Dienstzeit schloss sich die Dienstpflicht in der Reserve und nichtaktiven Landwehr an. Sie dauerte beim Heer sieben Jahre, bei der Kriegsmarine fünf Jahre, in der Seewehr drei Jahre, in der nichtaktiven Landwehr zwei Jahre, für jene, die ihren Dienst in der Landwehr leisteten, zehn Jahre. Während dieser Dauer war man bis zum 42. Lebensjahr meldepflichtig, musste jährlich an militärischen Kontrollversammlungen (Hauptrapport) und insgesamt an je drei (in Ungarn fünf) Waffenübungen in der Dauer von längstens vier Wochen teilnehmen (ausgenommen waren Reservemänner der Kriegsmarine, die eine vierjährige Dienstpflicht aktiv abgeleistet hatten). Jene, die ihren Wehrdienst im Heer abgedient und zur Landwehr in die Reserve übersetzt worden waren, waren nur zu einer Waffenübung verpflichtet. Die „Einjährig-Freiwilligen“ waren zu jährlichen Waffenübungen verpflichtet, die 1912 auf vier, jeweils in der Dauer von vier Wochen reduziert wurden. Nach dem Ende der Reservendienstpflicht blieb man in der Regel noch bis zum 42. Lebensjahr landsturmpflichtig, ehemalige Offiziere oder Militärbeamte bis zum 60. Lebensjahr. Im Unterschied zu den Offizieren war den Personen des Mannschaftsstandes und Gagisten ohne Rangklasse im nichtaktiven Dienstverhältnis das Tragen von Uniformen nicht gestattet²⁴⁸.

Offiziere beendeten ihr Dienstverhältnis durch Austritt aus dem aktiven Dienst oder durch Lösung des Dienstverhältnisses selbst²⁴⁹. Bei der Kavallerie dienten viele

²⁴⁴ SCHMID, Heeresrecht 111.

²⁴⁵ EBD. 69.

²⁴⁶ MYRDACZ, Ergebnisse der Sanitäts-Statistik 269.

²⁴⁷ SCHMID, Heeresrecht 70 f., DERS., Auswanderung 376.

²⁴⁸ DERS., Heeresrecht 74–79, 90 f. und 124.

²⁴⁹ EBD. 115.

überhaupt „der bevorzugten sozialen Stellung halber“ und quittierten den Dienst nach dem Erreichen der als Ziel gesetzten Charge mit „Beibehalt des Offizierscharakters“²⁵⁰. Im nichtaktiven Dienstverhältnis gab es mehrere Abstufungen: erstens den definitiven Ruhestand²⁵¹, zweitens den zeitlichen Ruhestand²⁵², drittens das Verhältnis außer Dienst²⁵³. Zahl und Modalitäten der Pensionierungen in den Offiziersrängen waren den gesamten Zeitraum hindurch umstritten. Die Kritik bezog sich zum Beispiel auf die zahlreichen Pensionierungen, die häufig schon bei „minderer Diensttauglichkeit“ verfügt wurden, oft sogar ohne ersichtlichen Grund oder lediglich aus so genannten „Dienststrücksichten“. Anlässlich einer Debatte über das Militärbudget 1862 wurde Kritik im Finanzausschuss laut: „Die Militärpensionen betragen in Oesterreich circa 40 % aller Aktivitätsgebühren, während sie in Frankreich nur 14 % betragen.“ Es sei im Offizierkorps eine „notorische Thatsache, dass die Sorge, unvermuthet und ohne gewussten Grund das Pensionsdekret erhalten zu können, als eine, wenn auch nicht einbekannte, so doch allgemein gekannte erste Sorge auf dem österreichischen Offiziersstande lastet“²⁵⁴.

Das Budget pensionierter Offiziere war sehr bescheiden. 1856 wurden ihre Pensionen erstmals seit 1771 neu geregelt. Während bisher lediglich die Charge, nicht jedoch die Dienstzeit oder andere Verdienste eine Rolle gespielt hatten, stieg nach dem neuen System die Pension nach jeweils fünf Dienstjahren (Quinquennalsystem) und erreichte nach dem 41. Dienstjahr die volle Höhe der Aktivitätsgebühren, wobei Feldzugsjahre doppelt gezählt wurden und Invalidität besonders berücksichtigt wurde. Offiziers-

²⁵⁰ „Es ist grotesk, aber kein seltener Fall, dass ein Offizier, wenn er die Kautions nicht hinterlegen konnte, mit Berufung auf Verwundung, Krankheit oder seinen Gesundheitszustand seine Pensionierung erbat, dann heiratete und Arbeit annahm, um seine sich erfreulich vermehrende Familie erhalten zu können. Dies beanstandete die Obrigkeit nicht, wenn seine Heirat und übernommene Beschäftigung standesgemäß, also eines pensionierten Offiziers würdig war. War sie es nicht, ging er seines Offiziersranges verlustig, aber seine Pension wurde weiter ausgezahlt“, TIBOR HAJDU, *Das Alltagsleben österreichischer Offiziere in Ungarn*; in: WALTRAUD HEINDL, GYÖRGY LITVÁN, STEFAN MALFÈR, ÉVA SOMOGYI (Hgg.), *Eliten und Außenseiter in Österreich und Ungarn (= Begegnungen an der Donau, Wien – Köln – Weimar 2001) 106.*

²⁵¹ Dieser konnte nach Vollendung des 60. Lebensjahres (oder des 40. Dienstjahres) ohne Untersuchung der Dienstuntauglichkeit, vor Vollendung des 60. Lebens- oder 40. Dienstjahres bei anerkannter vollkommener Dienstuntauglichkeit angetreten werden, SUPERARBITRIERUNGS-VORSCHRIFT für die Personen des k. und k. Heeres vom Jahre 1885 (ergänzt bis Ende April 1897) (Wien 1897) 23.

²⁵² Der zeitliche Ruhestand war möglich, wenn man vor Vollendung des 60. Lebens- oder 40. Dienstjahres nicht für ganz diensttauglich, sondern zum Truppendienst untauglich, aber zu Lokaldiensten geeignet qualifiziert wurde; man blieb bis zum 60. Lebensjahr verpflichtet, im Kriegs- oder Mobilisierungsfalle nach Eignung im Heer Dienst zu leisten und befand sich in einer dienstlichen Verpflichtung, war Heiratsvorschriften unterworfen und musste, wenn man die Charge ablegen wollte, auf den Fortbezug der Pension verzichten.

²⁵³ Das „Verhältnis außer Dienst“ entsprach dem Ruhestand, unterschied sich jedoch von diesem durch den Verzicht auf die Pension; die als invalid qualifizierten Personen waren von jeder weiteren Dienstleistung enthoben, während die für Lokaldienste Qualifizierten noch zur Dienstleistung im Kriegs- und Mobilisierungsfalle gleich den zeitlich Pensionierten verpflichtet blieben.

²⁵⁴ ZUM MILITÄRBUDGET. Betrachtungen über österreichisches Heerwesen (= Separatabdruck aus dem militärischen Wochenblatte „Der Kamerad“, Wien 1862) 37.

witwen waren auf den Ertrag der Heiratskautionen angewiesen²⁵⁵. Bis zum Militärpensionsgesetz 1875 (Regelung der Pensionen) und dem Militärtauxgesetz 1880 (Regelung der Versorgungsansprüche der Angehörigen) gab es – mit Ausnahme einer beschränkten Zahl von Versorgungsplätzen in den Militärinvalidenhäusern²⁵⁶ – keine Pensionsregelungen für Unteroffiziere und Mannschaften und ihre Angehörigen. Die Pensionsversorgung der Offiziere und ihrer Angehörigen war dagegen durch Erträge aus den Heiratskautionen bzw. durch Invaliden- und Gnadenpensionen²⁵⁷ gewährleistet, außerdem durch Abfertigungen und Plätze in Militärerziehungsanstalten²⁵⁸. Die Veteranen wurden bis zu diesem Zeitpunkt im Falle von Erwerbsunfähigkeit oder Krankheit in der Regel von der Familie, im äußersten Notfall von den Gemeinden oder von privaten Unterstützungsvereinen unterstützt²⁵⁹. Mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1868 gab es eine neue Problemstellung durch die neue Zusammensetzung der Heeresdienstpflichtigen. Erstmals wurde der Kreis jener, die einen Anspruch auf Invalidenpensionen hatten, auf Militärbeamte, Unteroffiziere und Mannschafspersonen ausgeweitet.

Das Militärpensionsgesetz 1875 brachte zwar wesentliche Verbesserungen für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschafspersonen, doch diese Bestimmungen wurden angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung bald als veraltet angesehen. Die Erfolge der Bemühungen des Reichskriegsministeriums um Anpassung der Versorgungsgenüsse waren jedoch „recht gering“²⁶⁰. Ein Erlass des Kriegsministeriums von 1905 sollte die Situation etwas lindern. Er verfügte die Angleichung der Pensionen der vor 1900 in den Ruhestand getretenen „vermögenslosen Gagisten“ an jene der Zivilbeamten. Allerdings war diese Verbesserung mit für Krieger demütigenden Umständen verbunden, denn „Vermögensverhältnisse“ galten diesen als „Schamteile“, das heißt als nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und als völlig irrelevant für Ruhm und Ehre²⁶¹. Auch

²⁵⁵ Ausnahmen gab es nur vereinzelt. Wenn der Mann im Krieg gefallen oder von der Heiratskaution befreit worden war, erhielt die Witwe (oder ihre Kinder) eine Pension, WAGNER, Die k. (u.) k. Armee 304 ff. Dennoch gab es – im Gegensatz zum Mannschafts- und Unteroffiziersstand – ein weit gespanntes Netzwerk von Stiftungen zwecks Versorgung der Offizierswitwen und der Waisen, CARL SCHIERL, Genesis der Societät zur Versorgung der k. k. Officers-Witwen und Waisen (Wien 1871) 58.

²⁵⁶ 1848 existierten fünf große Invalidenhäuser, die jeweils mehrere Filialen hatten. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts verloren diese jedoch an Bedeutung, WAGNER, Die k. (u.) k. Armee 306 f.

²⁵⁷ Vgl. zum Versorgungswesen im 18. Jahrhundert, insbesondere zum Generalinvalidensystem von 1750 BERND WUNDER, Die Institutionalisierung der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Staatsbediensteten in Österreich (1748–1790); in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 92 (1984) 350.

²⁵⁸ Das traf auch auf die Töchter zu, für die das Erziehungsinstitut der Karolinenstiftung zu Seebenstein in Niederösterreich (früher Erdberg bei Wien, 1830 gegründet) und das Soldatenmädchen-Erziehungsinstitut zu Sathmar (Szatmár, Szatmárnémeti; *Satu Mare*) in Ungarn (gegründet 1841 von Feldvikar Bischof Leonhard) bestanden, SCHMID, Heeresrecht 415 f.

²⁵⁹ LOUIS FISCHER, Geschichte der Militär-Veteranen-Vereine des österreichischen Kaiserstaates (Tropau 1870) 1 ff.; vgl. auch ROLAND ARRICH, Militärorganisation und Militärversorgung in Kärnten 1848 bis 1867, Diplomarbeit aus Geschichte (Klagenfurt 1983).

²⁶⁰ WAGNER, Die k. (u.) k. Armee 597.

²⁶¹ Die pensionierten Offiziere waren gezwungen, ein „Vermögenslosigkeitszeugnis“ beizubringen. Dies musste beim Gemeindevorsteher eingeholt werden, ein Akt, der den Offizier – wie befürchtet wurde

Offizierswitwen und Hinterbliebene hatten mit äußerst niedrig dotierten Pensionen auszukommen, was immer wieder Bitt- und Protestschreiben provozierte²⁶². In einer Interpellation im Herrenhaus war schon 1899 die „ungerechtfertigte Ungleichheit“ zwischen Witwen von Zivilbeamten und jenen der Offiziere beklagt – die Pensionen der Militärwitwen betragen von der 12. bis zur 1. Rangklasse lediglich zwischen 50 und 66 % jener der Witwen von Zivilbeamten²⁶³ – und ihre Aufhebung gefordert worden. Erst 1907 wurden die Hinterbliebenenpensionen von Militärpersonen wirksam erhöht²⁶⁴. Die Militärpensionsregelungen blieben allerdings für Offiziere und Unteroffiziere wesentlich unterschieden und zwar mit der Begründung, der Dienst stelle für Offiziere einen „Lebensberuf“ dar, der Betreffende habe im Falle der Invalidität keine Möglichkeit, anderweitige Versorgung zu finden, der niedere Militärdienst sei jedoch in der Regel kein Beruf, „welcher das ganze Leben ausfüllt“, sondern werde nur für einen gewissen Zeitraum „mit der Aussicht oder dem Vorbehalte des Übertrittes in eine andere Erwerbsstellung übernommen“, daher sei kein Versorgungsanspruch gegeben²⁶⁵.

Die Altersvorsorge betreffend waren die länger dienenden Berufssoldaten im Vergleich mit den Arbeitern im Zivilstand besser gestellt, darin war Österreich-Ungarn kein Sonderfall²⁶⁶. Abgesehen von den Pensionsregelungen wurden Heerespersonen nach Beendigung ihres Dienstes bevorzugt mit Zivildienststellen versorgt. Vor allem ausgesiedelte Unteroffiziere wurden traditionell im zivilen Staatsdienst untergebracht. Schon ein Dekret der Finanz-Hofstelle vom 21. Dezember 1797²⁶⁷, eine kaiserliche Verordnung vom 19. Dezember 1853²⁶⁸, das Wehrgesetz 1868²⁶⁹ und das als „Certifikatengesetz“ bezeichnete Gesetz vom 19. April 1872²⁷⁰ reservierten bestimmte Posten im Staatsdienst für ausgesiedelte Unteroffiziere (ihnen wurden Certifikate ausgestellt) und schlossen Zivilisten von Bewerbungen aus. Der Zweck dieser gesetzlichen Regelungen

– „in den Augen eines protzigen Gemeindepaschas zum Hungerleider“ machte. Dieser Akt der Bittstellerei wurde als entwürdigend empfunden, zumal in den Qualifikationslisten „jeder Offizier bis auf seine Schamteile, also auch seine Vermögensverhältnisse genau beschrieben ist“, JOSEPH SCHÖFFEL, Eine Schmutzerei; in: *Die Fackel*, Nr. 179 vom 15. April 1905, 7–11.

²⁶² WAGNER, Die k. (u.) k. Armee 306.

²⁶³ STENOGRAPHISCHE PROTOKOLLE ÜBER DIE SITZUNGEN DES HERRENHAUSES des österreichischen Reichsrates, XVI. Session, Sitzung am 19. Dezember 1899, 39.

²⁶⁴ WAGNER, Die k. (u.) k. Armee 597.

²⁶⁵ SCHMID, Heeresrecht 415; zu den Details der Pensionsregelungen und des Militärversorgungswesens EBD. 415–468.

²⁶⁶ Überall in Europa sei „der Aufbau staatlicher Pensionssysteme für Angehörige des Militärs jener für Beamte der zivilen Verwaltung und des staatlichen Wirtschaftsbereiches“ vorausgegangen, da die „Einrichtung des stehenden Heeres [...] die Versorgung alter und invalider Soldaten zu einem drängenden Problem gemacht“ habe, JOSEF EHMER, Sozialgeschichte des Alters (Frankfurt am Main 1990) 40.

²⁶⁷ Decret der Finanz-Hofstelle vom 21. December [1797] an sämtliche Länderstellen; in: Sr. k. k. Majestät Franz des Zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erblanden XI (Wien 1816) 228 f.

²⁶⁸ Kaiserliche Verordnung vom 19. December 1853, den Uebertritt gedienter Unterofficiere und Gemeine in Civil-Anstellungen betreffend, RGBl. Nr. 266/1853.

²⁶⁹ Wehrgesetz 1868 § 38.

²⁷⁰ Gesetz vom 19. April 1872, über die Verleihung von Anstellungen an ausgesiedelte Unterofficiere, RGBl. Nr. 60/1872.

war, so formulierte es ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, „dem Staate ein tüchtiges und möglichst verlässliches Unteroffizierskorps zu sichern, was dadurch erreicht werden soll, daß den vom Staate über die Grenzen der eigenen Wehrpflicht hinaus dienenden Unteroffizieren die Erlangung von ihren Verhältnissen entsprechenden Zivildienststellungen durch Gewährung eines Anspruches hierauf in Aussicht gestellt wird“²⁷¹. Das führte zu diversen Konflikten mit Zivilbewerbern, die diese privilegierte Stellung der „Zertifikatisten“ vor allem dann nicht akzeptieren wollten, wenn Stellen längere Zeit vakant waren oder ein Unteroffizier schon mehrere derartige Stellen innegehabt und gewechselt hatte. Es handelte sich dabei hauptsächlich um „Dienerstellen“ in Ämtern oder Schulen. 1856 gab es 2.270 Zivildienststellen, von denen 1.209 an das Militär vergeben wurden, 1859 waren bereits 13.425 Staatsbeamtenstellen für Exmilitärs vorgesehen²⁷². Durch die gesetzlichen Regelungen des Militärpensions- und des Militärtaxgesetzes, die bis 1914 nur geringfügige Novellierungen erfuhren, war für Heerespersonen und ihre Angehörigen eine „bedeutende Besserung und Sicherung ihrer Versorgungsgenüsse erreicht“. Allerdings war die Stellung der Privatangestellten unter den nichtaktiven Heerespersonen bei Dienstleistungen im Frieden nicht gesichert, sie erhielten keinerlei Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, soweit nicht die „Armenversorgung mit ihren bedenklichen Folgen“ in Anspruch genommen werden konnte²⁷³.

Desertion und Entlassung

Unter den Formen, das Heer zu verlassen, hatte die Desertion große Bedeutung und zwar nicht aufgrund der zahlenmäßigen Verluste, sondern aufgrund ihrer beunruhigenden Illegitimität. Die Wehrdienstverweigerung wurde nicht mehr als bloße Flucht aus oder vor dem Militär, sondern als „moralisches Gegen-Verhalten“ gewertet, als Verweigerung der „staatsbürgerlichen Erziehung“ und ihres Wertekanons, als Weigerung, sich – wie die anderen – für das Vaterland und den Kaiser zu opfern²⁷⁴. Regelmäßig desertierte eine bestimmte Zahl von Rekruten, meist weil sie diversen Strafen und Misshandlungen

²⁷¹ ERKENNTNISSE DES K. K. VERWALTUNGSGERICHTSHOFES, Administrativrechtlicher Teil 37 (Wien 1913) Nr. 9882. (A.), 1245.

²⁷² SCHMIDT-BRENTANO, Die Armee in Österreich 415. Die Zertifikate für Unteroffiziere bzw. die Privilegierung der Zertifikatisten waren ein „eifrig erörtertes Thema“. Ferdinand Schmid kritisierte mit Hinweis auf das Deutsche Reich, wo Unteroffiziere auch in Kommunalbehörden untergebracht wurden, dass „der Kreis der mit Zertifikatisten zu besetzenden niederen Stellen viel zu eng gezogen“ sei, SCHMID, Heeresrecht 467.

²⁷³ EBD.

²⁷⁴ MICHEL FOUCAULT, Geschichte der Gouvernementalität I: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung (Frankfurt am Main 2004) 287; zu Österreich CHRISTOPH TEPPERBERG, Rechtsnormen zum „Verbrechen der Desertion“ in der k. k. Armee, vornehmlich für die Zeit des Vormärz; in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 43 (1993) (= Festschrift Kurt Peball) 94–113; CHRISTA HÄMMERLE, Desertion vor Gericht: Zur Quellenproblematik von Militärgerichtsakten am Beispiel der k. (u.) k. Armee 1868–1914/18; in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 8/2 (2008, Themenheft „Deserteure“) 33–52.

entkommen wollten, oft auch, weil man ihre Dienstzeit strafweise verlängert hatte²⁷⁵. Der Tatbestand der Desertion nach dem österreichischen Militärstrafrecht wurde nur erfüllt, wenn Absicht vorlag und wenn sie von einem auf die Kriegsartikel beeidigten, rechtmäßig assentierten und dienstpflichtigen Soldaten begangen wurde. Man unterschied zwischen Desertion²⁷⁶ und einer „eigenmächtigen Entweichung“²⁷⁷, etwa bei Soldaten, welche einen Anspruch auf Entlassung aus dem Heere besaßen, aber aus irgendeinem Grund im aktiven Dienst zurückbehalten wurden. Sie machten sich durch Entweichung nicht der Desertion schuldig, erhielten jedoch Disziplinarstrafen. Auch Militärinvaliden und Offiziere des Ruhestandes, die entwichen, wurden nicht als Deserteure behandelt, sondern verloren nur die Invalidenversorgung bzw. das Ruhegehalt und, wenn sie noch zum Heeresdienste herangezogen werden konnten, den Offizierscharakter. Andererseits wurde der Tatbestand der Desertion auch vom Soldaten im nichtaktiven Dienst erfüllt, der nicht pflichtgemäß auf seinen Dienstposten einrückte²⁷⁸. Als vorbeugende Maßnahme bildeten Staaten untereinander Desertionskartelle. Die betreffenden Staaten lieferten sich die Deserteure gegenseitig aus, zudem konnte, sofern die Gefahr der Desertion „in gefährlicher Weise um sich zu greifen“ drohte, nach vorheriger Kundmachung das Standrecht verhängt werden²⁷⁹. Es existieren keine Angaben zur Frage, wie viele Deserteure wieder aufgegriffen wurden, wie viele dauerhaft entwichen und eventuell auswanderten²⁸⁰. Vor 1855 war für Deserteure im Mannschaftsstand in Kriegszeiten die Todesstrafe vorgesehen, in Friedenszeiten war die übliche Strafe das Spießruten- oder Gassenlaufen²⁸¹. Das Militärstrafrecht von 1855 schaffte diese Strafe endgültig ab. Offizieren drohte im Krieg die Todesstrafe durch Erschießen, im Frieden Kerkerstrafe bis zu fünf Jahren. Mannschaftspersonen wurden bei erstmaliger Desertion im Frieden mit Kerker bis zu einem Jahr, im Kriege mit bis zu fünf Jahren bestraft. Wer im Krieg zum zweiten Mal desertierte, wurde mit dem Tod durch Erschießen bedroht. Die Desertion konnte nicht verjähren, allerdings

²⁷⁵ MILITÄRSTATISTISCHES JAHRBUCH für das Jahr 1875 (Wien 1876) I, 191; 1880–1882 I, 152; 1890, 113 f.; 1900 (Wien 1902) 145 f.; 1910 145 f.

²⁷⁶ „Desertion liegt vor, wenn jemand nach Ablegung des Militärdienstes seine Truppe, Anstalt oder den ihm angewiesenen Aufenthaltsort eigenmächtig und mit dem Vorsatze, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, verläßt oder in gleicher Absicht sich davon fernhält“, SCHMID, Heeresrecht 549.

²⁷⁷ EBD., 553.

²⁷⁸ EBD., 549.

²⁷⁹ EBD., 524, 606.

²⁸⁰ In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wuchs die Zahl der Auswanderer aus Österreich stark an. Nach offiziellen Angaben wanderten in den Jahren zwischen 1890 und 1900 aus Österreich-Ungarn jährlich 60.000 Personen aus, die tatsächliche Zahl wurde jedoch auf 80.000 bis 100.000 geschätzt, SCHMID, Auswanderung 378.

²⁸¹ Die kriegs- und militärgerichtliche Praxis wich von den in den Kriegsartikeln festgeschriebenen Normen erheblich ab, nicht zuletzt deshalb, weil der Tatbestand der Desertion meist in Kombination mit anderen Delikten auftrat. Tepperberg weist darauf hin, dass man zumindest im Frieden „Zurückhaltung in der Verhängung der Todesstrafe“ in einem Maße geübt habe, dass der Eindruck entstehe, als hätten „die Rechtspfleger die strengen Bestimmungen der Kriegsartikel schon damals als nicht mehr zeitgemäß erachtet“, TEPPERBERG, Rechtsnormen zum „Verbrechen der Desertion“ 110, 112.

konnte der Monarch Deserteure begnadigen. In diesem Fall wurde auch keine Strafe wegen Kriegsverrates durch Annahme feindlicher Dienste verhängt²⁸².

Weitaus seltener waren die Versuche, sich durch Selbstverstümmelung bzw. Selbstbeschädigung dem Heeresdienst zu entziehen. Bei Selbstbeschädigungen wurde zwischen dem Vergehen der Selbstbeschädigung bei „bloß Wehrpflichtigen“ und den „auf die Kriegsartikel beeidigten und eingereichten Soldaten“ unterschieden²⁸³. Die Motive für die Selbstverstümmelung wurden zwar von der Militärstatistik erhoben, erklärten jedoch nicht die regionalen Unterschiede²⁸⁴. In Galizien kam es im Vergleich wesentlich häufiger zu Selbstverstümmelungen während des Dienstes²⁸⁵. Im Jahr 1890 registrierte die Militärstatistik unter Heeresangehörigen 98 Fälle von Selbstverstümmelung, darunter waren keine Unteroffiziere oder Gagisten. In 43 Fällen blieb die Ursache unbekannt, 48 gaben „Unlust zum Dienen“ an, 5 begründeten ihre Tat mit Misshandlungen, 2 gaben „Missmuth“ als Ursache an²⁸⁶.

Die Entlassung, eine schwerwiegende Disziplinarmaßnahme, bedrohte ein großes Spektrum an Vergehen, von der Duellverweigerung bis hin zur unerlaubten Verehelichung. Jeder Soldat, der zu mehr als 10 Jahren schweren Kerkers oder wiederholt zu mehr als einjährigem schweren Kerker verurteilt wurde, wurde von Gesetz wegen aus dem Heer ausgestoßen²⁸⁷. 1867 wurden nach preußischem Vorbild militärische Ehrengerichte für Offiziere eingeführt, wodurch die Mitwirkung der Justizorgane am Entlassungsverfahren beendet wurde. Der Offizier konnte nun nicht mehr durch eine Entscheidung der Administrativbehörde, sondern nur noch durch das Urteil seiner Standesgenossen ausgeschlossen werden, was den Verlust des Pensionsanspruchs nach sich zog²⁸⁸. Fälle, in denen ehrenrätliche Verfahren zur Entlassung aus der Armee und zum Verlust des Offiziersranges führten, erregten immer wieder großes Aufsehen. Der pensionierte Oberstleutnant Eduard Bartels von Bartberg wurde 1895 aus der Armee

²⁸² Offiziere verloren ihren Offizierscharakter und wurden nebst der Bestrafung aus dem Heer entlassen, Unteroffiziere verloren ihre Charge und konnten nur im niedersten Mannschaftsrank wieder eintreten, sie konnten jedoch nie wieder in einen höheren Rang oder Sold vorrücken, dasselbe galt für höhere Mannschaftsstände, SCHMID, Heeresrecht 541 f., 551 ff.

²⁸³ EBD. 554 f.

²⁸⁴ Über 37 % der Männer, die 1875 und 1885 registriert wurden, stammten aus Galizien (1890 waren es 32,3 %). Aus Ungarn und Siebenbürgen stammten zwischen 32,7 % (1885) und 39,6 % (1890). Jeweils über 70 % stammten somit allein aus der ungarischen Reichshälfte und Galizien, MILITÄRSTATISTISCHES JAHRBUCH 1875 II, 246 f.; 1885, 360; 1890, 350.

²⁸⁵ Angesichts hoher Selbstmordraten und einer großen Zahl von Selbstverstümmelungen schrieb Karl Kraus im Jahr 1903: „Die Wahrheit über die Zustände in Galizien ist, daß es dort Menschenklassen gibt, die psychisch nicht tauglich für den Militärdienst sind, wie ja auch ein unverhältnismäßig hoher Prozentsatz der Angehörigen dieser Classen zum Militärdienst physisch untauglich ist. Kommt noch die erhöhte Strenge des Dienstes dazu, wie sie bei der Nähe der Grenze im Przemysler Corps, in dem die Truppen sich theilweise auch auf Kriegsstand befinden, herrschen muß, so nehmen die Selbstmorde und Selbstverstümmelungen überhand“, [KARL KRAUS], Eine österreichische Achttagessfrage; in: *Die Fackel*, Nr. 132 vom März 1903, 3.

²⁸⁶ 1900 registrierte die Statistik wesentlich weniger derartige Fälle, MILITÄRSTATISTISCHES JAHRBUCH 1900, 114–129.

²⁸⁷ SCHMID, Heeresrecht 533.

²⁸⁸ EBD. 637.

ausgestoßen, weil er in einem Buch die Heeresführung im Krieg von 1859 kritisiert hatte²⁸⁹. Einige bekannte Schriftsteller wurden ausgeschlossen, da Ehrenräte zur Ansicht kamen, ihre Werke hätten die Ehre der Armee beschädigt²⁹⁰. Die Entlassung wurde auch als „Ehrenstrafe“ wegen eines „ehrenrührigen Deliktes“, wegen eines Vergehens (Verbrechens) oder wegen „unangemessener Privatgeschäfte“, wegen mangelnder Kenntnis der Dienstvorschriften oder aufgrund von Verstößen gegen die Adjustierungsnormen ausgesprochen. Eine verschärfte Form der Entlassung war die „Kassation“, durch die der Betreffende seinen militärischen Ehrenrang oder seinen Amtscharakter für immer verlor. Im Unterschied zur „Kassation“ inkludierte die „Entlassung“, mit der man in der Regel seine Orden und Ehrenzeichen nicht verlor, die Möglichkeit, mit Genehmigung des Monarchen wieder eine Offiziersstelle, oder mit Bewilligung der zuständigen Zentralstelle eine Staatsbedienstung zu erlangen²⁹¹.

Eine nach Beendigung der Revolution 1848/49 seltene Form der „Entlassung“ war die Hinrichtung. Das österreichische Militärstrafrecht kannte die Todesstrafe durch den Strang und durch Erschießen, letztere galt als minder schwer, da die gesetzlichen Folgen milder waren²⁹². Die Zahl der Hingerichteten war – wenn man von den Kriegsjahren und den ersten Jahren nach 1848 absieht, in denen das Kriegsrecht verhängt war – unbedeutend im Vergleich zu den anderen Todesarten. Der Tod durch Krankheiten, zumal durch Epidemien, verursachte die meisten Opfer²⁹³. Schon die zweithäufigste Todesursache war der Selbstmord, gefolgt von den Unfällen. Es war vor allem der „Würgeengel der neuern Zeit“, die Cholera, die im Zeitraum von 1851–57 die meisten Opfer verursachte. Sie trat 1851 verstärkt auf, 1855 wurde eine Choleraepidemie registriert, die unter der Bevölkerung und in noch viel höherem Ausmaß in der Armee zahlreiche Opfer forderte²⁹⁴. Die hohe Zahl der militärischen Epidemieopfer und die unter neuassentierten Soldaten – verglichen mit ihren Altersgenossen im Zivilstand – generell höhere Mortalität²⁹⁵ führte einerseits zu statistisch unterstützter Ursachenforschung, forcierte aber auch Reformen im Quartierwesen und neue hygienische Maßnahmen, die in den folgenden Jahren in der Vermeidung von „Einquartierungen beim

²⁸⁹ PETER BROUCEK, Der „Fall Bartels“. Zur nichtamtlichen österreichischen Militärhistoriographie über den Feldzug von 1859; in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 32 (1979) 207.

²⁹⁰ Der Oberarzt der Reserve Arthur Schnitzler wurde 1901 aus der Armee ausgeschlossen, da durch seine im Jahr 1900 publizierte Novelle *Leutnant Gustl* nach Ansicht des Ehrenrates für Landwehroffiziere und Kadetten in Wien „die Ehre und das Ansehen der österreichisch-ungarischen Armee geschädigt und herabgesetzt“ worden sei, GIUSEPPE FARESE, Arthur Schnitzler. Ein Leben in Wien 1862–1931 (München 1999) 90.

²⁹¹ SCHMID, Heeresrecht 533 ff.

²⁹² Zu den Rechtsfolgen der Todesstrafe EBD. 533, 575.

²⁹³ GUSTAV ADOLPH SCHIMMER, Biotik der k. k. österreichischen Armee im Frieden. Nach den amtlichen Vorlagen der k. k. Feld-Superiorate über die jährlich in der Armee vorkommenden Trauungen, Geburten und Sterbefälle (Wien 1863) 56.

²⁹⁴ EBD. 49.

²⁹⁵ IN BETREFF DER MORTALITÄT NEUASSENTIRTER; in: Österreichische Militärische Zeitschrift IV/3 (Wien 1863) 353–356.

Bürger²⁹⁶ und im modernen Kasernenbau ihre Umsetzung fanden. 1897 konstatierte man bereits eine „fortwährende Abnahme“ der Mortalität des k. u. k. Heeres²⁹⁷. 1911 starben nur noch 0,25 % des Präsenzstandes²⁹⁸.

Selbstmord

Eine für die Armee besonders signifikante Todesart war der Selbstmord, der etwa zehnmal so häufig vorkam wie in der Zivilbevölkerung²⁹⁹. Die erstaunliche Höhe der Selbstmordrate im österreichisch-ungarischen Heer war erklärungsbedürftig³⁰⁰. Starke Differenzen nach Kronländern³⁰¹, Territorialbezirken, aber auch nach Religion, dem Alter³⁰², nach Waffengattungen und Rängen komplizierten die Fragestellung.

Tabelle 94: SELBSTMÖRDER 1851–57 NACH WAFFENGATTUNGEN

	Friedensstand	Anteil in %	Selbstmörder	Anteil in %
Infanterie	162.300	57,9	1.233	64,7
Kavallerie	49.300	14,4	345	18,0
Artillerie	32.800	11,7	85	4,5
Genie und Pioniere	9.800	3,5	34	1,9
Gendarmerie u. Polizeiwache	10.500	3,8	107	5,6
Fuhrwesen	3.300	1,2	27	1,5
Akademien, Verpflegbranchen	8.200	2,9	48	2,6
Invalide	4.000	1,4	25	0,8
Pensionisten	9.000	3,2		0,4
insgesamt	289.200	100	1.904	100

Quelle: SCHIMMER, Biotik der k. k. österreichischen Armee 56.

²⁹⁶ Die Diskussionen führten schließlich zum Gesetz vom 11. Juni 1879 (Einquartierungsgesetz), womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Beistellung der während des Friedenszustandes von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse geregelt wird, RGBl. Nr. 93/1879.

²⁹⁷ STATISTISCHER SANITÄTSBERICHT DES K. U. K. HEERES FÜR DAS JAHR 1897 (Wien 1898) 4.

²⁹⁸ SANITÄTSSTATISTISCHER BERICHT DES K. U. K. HEERES FÜR DAS JAHR 1912 über Anordnung des k. und k. Kriegsministeriums bearbeitet und herausgegeben vom k. und k. technischen Militärkomitee (Wien 1913) 98.

²⁹⁹ Émile Durkheim stellte die berechtigte Frage, ob das nicht daher kommen könne, dass im österreichischen Heer „die Selbstmorde genauer registriert werden als bei der Zivilbevölkerung“, ÉMILE DURKHEIM, *Der Selbstmord* [1897] (Frankfurt am Main 1990) 265.

³⁰⁰ Vgl. MICHAEL SCHACHINGER, *Lustig ist's Soldatenleben. Lichtbilder aus Oesterreich* (Wien 1896) 31.

³⁰¹ Den höchsten Anteil an den Selbstmorden 1870–1882 hatten Böhmen mit 22,5 % (Anteil der in Böhmen stationierten Truppen an den Truppen in Cisleithanien 19,4 %), Galizien und die Bukowina mit zusammen 20 % (Anteil an den cisleithanischen Truppen insgesamt 15,8 %), den geringsten Tirol und Vorarlberg mit 3 % (Anteil an den cisleithanischen Truppen insgesamt 3,9 %), MYRDACZ, *Ergebnisse der Sanitäts-Statistik* 131.

³⁰² Über ein Viertel der Selbstmorde, Selbstmordversuche und Selbstbeschädigungen wurde in den ersten sechs Monaten verübt, EBD. 131.

Warum in der Infanterie, bei der Kavallerie und bei der Gendarmerie unverhältnismäßig viele, bei der Artillerie und den Pionieren jedoch unverhältnismäßig wenige Selbstmorde zu verzeichnen waren, vor allem aber die hohe Selbstmordrate österreichischer Soldaten im internationalen Vergleich, war (und ist) erklärungsbedürftig, zumal, wie Masaryk schreibt, nur „die tüchtigsten, kräftigsten, geistig und körperlich gesündesten jungen Männer“ eingezogen würden, die in der Folge sich „keine Sorgen um Nahrung, Kleidung, Obdach“ machen müssten und „gute ärztliche Pflege im Falle einer Krankheit“ genießen würden³⁰³. Die spezifischen sozialen Merkmale des Militärs führten im Rahmen moderner zeitgenössischer Milieutheorien zur Erklärung, es sei der „militärische Geist“, der die große Selbstmordneigung verursache:

„Man sieht nur auf das Aeussere, nicht auf die innere Gediegenheit des Charakters; der Ehrgeiz und der Gehorsam sind die einzige Tugend, man verlangt und verbreitet Kenntnisse, aber keine Sittlichkeit. Die Kaserne wirkt wie das Gefängnis ungünstig, nur nimmt dieses das Unsittliche auf, jene macht sie; da und dort ist die Selbstmordneigung gleich groß.“³⁰⁴

Anton Brosch, ebenfalls ein Verfechter der Milieutheorie, wies darauf hin, dass eine spezifische Eigentümlichkeit der österreichisch-ungarischen Armee durch ihre ethnische Inhomogenität gegeben sei und behauptete, „je homogener die Bevölkerung, desto niedriger, und je ungleichförmiger, desto höher erscheint die Selbstmordzahl“³⁰⁵. Er wies darauf hin, dass auch in den Vereinigten Staaten von Amerika die Städte mit dem „buntesten Völkergemisch“ die höchste Selbstmordrate aufwiesen. Seine These fand er dadurch bestätigt, dass die Mannschaften, die sich aus national sehr heterogenen Territorialbezirken rekrutierten, die höchste, jene Mannschaften, die sich etwa in Innsbruck rekrutierten und nur aus Tirolern bestanden, die niedrigste Selbstmordrate aufwiesen³⁰⁶. Außerdem wurden die älteren Untersuchungen von Schimmer bestätigt, dass die Unteroffiziere im Verhältnis zu ihrer Gesamtzahl die meisten Selbstmorde begingen. Anders als die Selbstverstümmelungen bzw. Selbstbeschädigungen wurden Selbstmordversuche, die misslungen, durch das Militärstrafgesetz nicht unter Strafe gestellt³⁰⁷.

Die aus dem Heeresdienst ausgetretenen Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere prägten, bedingt durch ihre stetig wachsende Zahl, zunehmend die Gesellschaft. Untersuchungen dazu existieren kaum. Die Variation der Meinungen, Ansichten, Urteile über die Exmilitärs weist ein breites Spektrum auf, von extrem negativen, die in den ausgedienten Soldaten eine latente Gefahr sahen, bis hin zu überaus positiven Bewertungen, die die ausgedienten Soldaten bzw. Veteranen für eine verlässliche Stütze des Kaiserstaates hielten. Allerdings sind Fragen wie die nach dem devianten bzw. kriminellen Verhalten ehemaliger Soldaten im Verhältnis zu vergleichbaren Kontrastgruppen

³⁰³ THOMAS GARRIGUE MASARYK, *Der Selbstmord als sociale Massenerscheinung der modernen Civilisation* (Wien 1881) 54.

³⁰⁴ EBD., 54 f.

³⁰⁵ ANTON BROSCHE, *Die Selbstmörder mit besonderer Berücksichtigung der militärischen Selbstmörder und ihrer Obduktionsbefunde* (Leipzig – Wien 1909) 141.

³⁰⁶ EBD., 141 f.

³⁰⁷ SCHMID, *Heeresrecht* 555.

unerforscht. Auch die Problematik, wie sich die Soldaten als Zivilisten bewährten, wie sie sich außerhalb der gewohnten militärischen Ordnung zurechtfinden, wurde bislang nicht untersucht. Stereotype Behauptungen, etwa, „gediente Leute geben stets die besten Beamten“³⁰⁸, finden sich häufig, allerdings ohne empirischen Nachweis. Altgediente Soldaten wurden häufig von Fabriksleitungen als Vorarbeiter eingestellt und hatten auch unter Arbeitern einen respektablen Status, ungeachtet aller antimilitaristischen Kritik der Arbeiterbewegung. Ähnlich dürfte es unter der bäuerlichen Bevölkerung gewesen sein. Für ehemalige Berufsoffiziere adeliger Herkunft war dagegen der Wechsel in einen bürgerlichen Zivilberuf nicht nur demütigend, sondern auch mit zahlreichen praktischen Schwierigkeiten verbunden³⁰⁹. Politische Betätigung ehemaliger Offiziere konnte leicht einen Konflikt mit den Normen der Standesehre verursachen³¹⁰. Im Rahmen organisierter Vereine und Verbände wurden die ehemaligen Heerespersonen, die „Veteranen“, zu einem politischen Faktor. Die ersten Veteranenverbände wurden 1859 und im darauffolgenden Jahrzehnt gegründet. Um 1870 wurden die Veteranenvereine auf ca. 250 geschätzt. Die meisten von ihnen widmeten sich humanitären Zwecken, beabsichtigten Kranken- und Sterbekassen zu gründen. Die Zahl der Vereine wuchs kontinuierlich weiter. Der „Österreichische Militärveteranen-Reichsbund“ repräsentierte 1909 200.000 Mitglieder in 1.400 Vereinen³¹¹. Die Vereine bemühten sich um diverse spezifische Rechte und Aufgaben, projektierten etwa die Errichtung eines österreichischen Kriegerkorps, verlangten das Recht, Waffen zu tragen, bemühten sich um Unterstützungen für in Not geratene ehemalige Kameraden³¹², organisierten die Erinnerung an Kriegereignisse, stifteten Denkmäler und veranstalteten zahlreiche Feiern, Konzerte und Spendenaktionen und bildeten auf diese Weise eine wichtige Verbindung zwischen Militär und Zivil³¹³. Angesichts diverser politischer Tendenzen im Umfeld der

³⁰⁸ ERNST HALLIER, Kulturgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts in ihren Beziehungen zu der Entwicklung der Naturwissenschaften geschildert (Stuttgart 1889) 633.

³⁰⁹ Vgl. WURMBRAND, Leben für Alt-Österreich 357 ff.

³¹⁰ Der rumänische General Trajan Doda, der nach seiner Pensionierung 1887 für den ungarischen Reichstag kandidierte, wurde wegen der Behauptung, das rumänische Volk sei durch Gewaltmittel aus dem verfassungsmäßigen Kampf gedrängt worden, zu zwei Jahren Gefängnis und 1.000 Gulden Strafe verurteilt, vom Kaiser jedoch später begnadigt, GÜNTER KLEIN, Die rumänischen Offiziere in der k. (u.) k. Armee. Sozialer Aufstieg ohne Verlust der nationalen Identität?; in: *Revista Istorică, New Series VII/3–4* (March–April 1996) 187. 1914 gab es in Graz einen Skandal, als ein Feldmarschalleutnant und ein Major, beide pensioniert, im Gemeinderat bei der Wahl des zweiten Vizebürgermeisters für einen Sozialdemokraten stimmten. Man warf ihnen vor, eine militärfeindliche Politik zu unterstützen und beide wurden schließlich zum Rücktritt gezwungen, KRONENBITTER, „Krieg im Frieden“ 216.

³¹¹ Daneben wurden noch etwa 80.000 weitere Mitglieder von Militärveteranenvereinen gezählt, die nicht zum „Reichsbund“ gehörten, EBD. 223. Vgl. zu den Jahrzehnten vor 1870 FISCHER, Geschichte der Militär-Veteranen-Vereine.

³¹² SCHMID, Heeresrecht 466.

³¹³ Im Militärveteranenverein von Reichenberg (Liberec; *Liberec*) waren unter den 26 Ehrenmitgliedern 14 Zivilisten, [P. ANTON HOFFMANN], Geschichte des ersten und ältesten österreichischen Militärveteranen-Vereines zu Reichenberg in Böhmen (Reichenberg ²1901) 76 f.; zu den Veteranen-Vereinen siehe auch JIŘÍ POKORNÝ, Čeští veteráni v užší a širší vlasti [Veteranen in der Heimat im engeren und weiteren Sinne]; in: ZDENĚK HOJDA, ROMAN PRAHL (Hgg.), *Český lev a rakouský orel v 19. století* [Der böhmische Löwe und der österreichische Adler im 19. Jahrhundert] (Praha 1996) 120–124.

Veteranenvereine wurde sogar daran gedacht, das Veteranenwesen zu verstaatlichen. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde das Veteranenproblem in viel größerem Ausmaß virulent, da nunmehr beinahe alle Berufssoldaten und Reserveoffiziere im Rahmen der Demobilisierung abgebaut werden mussten³¹⁴.

10. Die „große Schweigerin“ im Zank der Interessen

Die Armee sollte offiziell „unbeeinflusst von politischen Ideen ein Instrument des monarchischen Prinzips“ bleiben. Daher wurden ihre Repräsentanten in alle möglichen Formen von Staatsakten und Feiern der Dynastie (mit Paraden etc.) einbezogen³¹⁵. Für die dynastische Staatsauffassung war die Armee ein entscheidendes Mittel – sie hatte keine außenpolitische Mission, aber einen „innenpolitischen Auftrag“³¹⁶. Die Maxime, die Armee solle unpolitisch sein, ist nicht im heutigen Wortsinn zu verstehen, meinte vielmehr die Verpflichtung auf einen Reichspatriotismus, die strikte Entsagung, einzelne politische Bewegungen oder Parteien zu unterstützen³¹⁷. Seine militärische Funktion wies dem k. (u.) k. Militär eine grundlegend politische Rolle zu. Als „bewaffnete Macht“ des Souveräns war es Garant und Werkzeug eines staatsuniversellen Willens. Den Untertanen, zumal jenen, die des Kaisers Rock trugen, oblag es, dem souveränen Willen zu glauben und sich zu ihm zu bekennen. Meinungen zu äußern und partikulare Interessen zu artikulieren bedeutete hingegen einen Affront gegen die ungeteilte Universalität legitimer Politik. Im „Korpsbefehl Nr. 2“ vom 8. Februar 1860, mit dem sich Ludwig Benedek als neuer Chef des Generalstabes vorstellte, befahl er den Offizieren „größte Zurückhaltung in Beurteilung militärischer und politischer Vorgänge, deren Besprechung an öffentlichen Orten ganz unstatthaft ist“, und wies darauf hin, „dass unser politisches Glaubensbekenntnis keinerlei Reflexionen unterliegt, sondern vollständig in dem Eide enthalten ist“³¹⁸. Diese Art Politik zu betreiben, musste sich ausgiebig auf das Droh- und Zwangspotential der „bewaffneten Macht“ stützen, was vor allem an der gewaltsamen „Pazifizierung“ Ungarns in den Jahren nach 1848 deutlich wurde. Ebenso deutlich wurde dabei, dass ein universeller politischer Wille mehr ein dynastisches Ideal als eine staatliche Realität darstellte. Die Transformationen des politischen Feldes, die mit dem Ende des Neoabsolutismus, den Verfassungsreformen 1867, mit Konstitutionalismus und später Liberalismus verbunden waren, sollten dieses Ideal zunehmend ad absurdum führen. Je mehr Politik zur Sache von Parteien und Parlamenten wurde, umso mehr Einrichtungen und Probleme staatlicher Organisation und Verwaltung wurden zu „Fragen“ öffentlichen Interesses, über deren Beantwortung gestritten und über deren Behandlung erst

³¹⁴ Vgl. PETER MELICHAR, Die Kämpfe merkwürdig Untoter. K. u. k. Offiziere in der Ersten Republik; in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 9/1 (1998) 51–84.

³¹⁵ ALLMAYER-BECK, Die bewaffnete Macht 49.

³¹⁶ EBD. 94.

³¹⁷ EBD. 107.

³¹⁸ OSKAR REGELE, Feldzeugmeister Benedek. Der Weg nach Königgrätz (Wien – München 1960) 162. Franz Conrad wies 1909 auf das Verbot hin, Missstände in der Öffentlichkeit zu diskutieren; Reservatkorpsbefehl Nr. 2 vom 24. Februar 1909, zit. KRONENBITTER, „Krieg im Frieden“ 198.

kompromisshaft Einigung erzielt werden musste. So galt auch das k. (u.) k. Militär im neuen Feld der Politik als „Armeefrage“, die in einer Serie von Skandalen, Krisen und Debatten abgehandelt wurde. Das k. (u.) k. Militär war viel zu wichtig für den Staat, um von den Repräsentanten der parlamentarisierten und in Parteien organisierten Interessensgruppen nicht hartnäckig zum Thema gemacht zu werden. Neben der alten Elite des Großgrundbesitzes und dem liberalen Bürgertum versuchten vor allem die sich formierenden Christlichsozialen, die Arbeiterbewegung und nationalistische Politiker (Deutsch-nationale, Jungtschechen usw.) auf das Militär Einfluss zu nehmen und es in den Konflikt politischer Interessen einzubinden.

Besonders das hohe Militärbudget, das den Staatshaushalt erheblich belastete, wurde Gegenstand politischer Debatten. Karl Ferdinand von Buol kritisierte unmittelbar nach dem verlorenen Krieg von 1859 die „evidente Bevorzugung“ des „Armeestandes“ bei gleichzeitigem Mangel „aller Auskünfte über [...] die Verlässlichkeit der Armee“ und den „Stand der Organisation des Heeres und den Vorbereitungen zum Kriege“; er bezeichnete es als „ganz abnorm, daß eben die Branche, welche den größten Teil der Ressourcen der Monarchie in Anspruch nimmt, nicht derselben Kontrolle wie die anderen Ministerien, unterworfen“ sei³¹⁹. Zur ersten konstitutionellen Kontrolle der bewaffneten Macht kam es erst im Herbst 1860 durch Einsetzung eines verantwortlichen Kriegsministers – den es im Neoabsolutismus nicht gegeben hatte³²⁰ – und die Unterstellung des Rüstungsbudgets unter einen Finanzausschuss des 1861 installierten Reichsrates („Streichquartett“), um so die Sparsamkeit zu garantieren³²¹. Damit war allerdings noch nicht die – wie Josef Redlich bemerkte – „seit 1849 ausgebildete und festgehaltene Tradition der Armeeführung“ beseitigt, „sich nicht als ein Glied der Gesamtregierung, sondern als ein von ihr ganz unabhängiges Organ des kaiserlichen Willens zu fühlen“³²². Doch künftig waren selbst Probleme, die in den Entscheidungsbereich des Armeeeoberbefehls fielen, nicht mehr selbstverständlich von öffentlichen Verhandlungen ausgenommen. Und schließlich führten die Gründungen von Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei 1889 einerseits, die Entstehung einer parteiunabhängigen Friedensbewegung andererseits zu Grundsatzdebatten über die Funktion des Militärs in Staat und Gesellschaft³²³. Die diversen Missstände wurden laufend in den Landtagen, aber auch im Reichsrat diskutiert³²⁴. Auch wenn einer der neuen Partei-

³¹⁹ Memoire des Grafen Buol vom Juli 1859, zit. REDLICH, Das österreichische Staats- und Reichsproblem I/2, 234, 236.

³²⁰ Josef Redlich über die Zustände vor dem Oktober-Diplom von 1860: „Einen Kriegsminister gab es nicht, sondern nur ein Armee-Oberkommando, mittels dessen der ‚Allerhöchste Kriegsherr‘ die gesamte Militärverwaltung leitete: in Wahrheit hatte der kaiserliche Generaladjutant die Armeeangelegenheiten in seinen Händen“, EBD. 200.

³²¹ ALLMAYER-BECK, Die bewaffnete Macht 52.

³²² Das zeigte etwa die Weigerung der Militärverwaltung im Jahr 1863, Auskünfte über die von ihr verausgabten finanziellen Mittel zu geben, REDLICH, Das österreichische Staats- und Reichsproblem I/1 678.

³²³ Vgl. BERTHA VON SUTTNER, Rüstung und Ueberrüstung (Berlin 1909).

³²⁴ ELFRIEDE JANDESEK, Die Stellung des Abgeordnetenhauses der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder zu Fragen des Militärs 1867–1914, phil. Diss. (Wien 1964).

politiker wie der Christlichsoziale Karl Lueger, der die Öffentlichkeit polarisierte wie sonst kaum ein Zeitgenosse, die Armee – wie viele andere auch – als einigendes Prinzip beschwor³²⁵, war unübersehbar, dass die militärische Macht nicht nur ein beliebiger Zankapfel unter mehreren war, sondern ein neuralgischer Punkt im Gefüge der Habsburgermonarchie. Die „gemeinsame Armee“³²⁶ wurde nicht nur instrumentalisiert, sie wurde selbst auch Zweck, das heißt, es ging um sie bzw. um ihre Aneignung.

Die sachliche Wirksamkeit dieser neuen Politik blieb zunächst eng begrenzt. Die parlamentarischen Körperschaften der Habsburgermonarchie erreichten lediglich das Bewilligungsrecht für das Heeresbudget und Mitbestimmungsrechte bei der Regelung der Wehrpflicht, der Normierung sachlicher Friedens- und Kriegsleistungen, bei der Bewilligung des Rekrutenkontingentes, der Ausformung der Militärgerichtsbarkeit und schließlich auch beim Pensions- und Gebührenwesen. In den Belangen des militärischen Oberbefehls blieben die Möglichkeiten zur effektiven Einflussnahme auch nach den diversen Verfassungsreformen äußerst beschränkt. Bedeutender war der Umstand, dass die neuen Politiker legitimiert wurden, sich in Belange einzumischen, die bislang als Staatsgeheimnis gegolten hatten. Wenn auch der militärische Oberbefehl ausdrücklich dem Kaiser vorbehalten blieb, wurden wichtige Entscheidungen wie die Reformen von 1868 und 1912 einem zunehmend weiteren Kreis von Einflüssen geöffnet. Die Hoffnung des Hofes und der Militärs, die parlamentarischen Rechte würden als „Formalismus“³²⁷ ungenutzt und wirkungslos bleiben, wurde jedenfalls gänzlich enttäuscht. Andererseits wurde das k. (u.) k. Militär zunehmend in die genuinen Auseinandersetzungen einer Politik mit hinein gezogen, die sich immer ausschließlicher nach der Logik von Parteienkonkurrenz und öffentlich relevanten „Fragen“ organisierte – allen voran der „socialen“ und der „nationalen Frage“³²⁸. Der Modus war dabei immer derselbe. Dem Militär des dynastischen Staates wurde die beanspruchte Universalität abgesprochen, Partikularität vorgeworfen und ein anderes Modell von (Staats-)Universalität entgegengehalten. Nach sozialdemokratischer Kritik etwa hielt sich die Bourgeoisie das Militär, „damit die Bajonette sie schützen vor dem Ansturm des Proletariats,

³²⁵ Lueger erklärte 1903 im Abgeordnetenhaus: „Ich glaube, in dieser Beziehung sollten wir alle zusammenhalten, ob wir Deutsche, Cechen oder Polen sind: Wir alle sind in der Armee Österreicher! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen)“, STEN. PROT. ABGEORDNETENHAUS, XVII. Session, Sitzung vom 18. Februar 1903, 18335.

³²⁶ Der Ausdruck „gemeinsame Armee“ war übrigens weder im Ausgleichsgesetz noch im Wehrgesetz von 1868 verwendet worden, er wurde nach László Péter erstmals 1873 in einem ungarischen Gesetz über „Armeepferde“ (nicht aber im entsprechenden österreichischen Gesetz – RGBl. Nr. 77/1873) eingesetzt, LÁSZLÓ PÉTER, Die Verfassungsentwicklung in Ungarn; in: HELMUT RUMPLER, PETER URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 VII/1: Verfassung und Parlamentarismus. Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 520.

³²⁷ WÄGNER, Die k. (u.) k. Armee 490. Aus der Perspektive führender Militärs und des Kaisers war es bedrohlich, dass es laufend zu parlamentarischen Interpellationen kam.

³²⁸ Zur nationalen Frage ANTON LEO HICKMANN, Die Nationalitätenverhältnisse im Mannschafstande der k. u. k. gemeinsamen Armee (Wien 1914); GUNTHER E. ROTHENBERG, The Habsburg Army and the Nationality Problem in the Nineteenth Century 1815–1914; in: Austrian History Yearbook 3/1 (1967) 70–87.

das ihre Profite und Renten, ihren Kapital- und Grundbesitz bedroht“. Die sozialdemokratischen Forderungen nach einem Volksheer bzw. einer Milizarmee, in der alle Klassen gleichermaßen und gleichberechtigt zum Einsatz kämen, würden abgelehnt, da die „Waffengewalt in den Händen des Volkes [...] die Diktatur des Proletariats“ bedeutete³²⁹. Für die nationalistische Kritik wiederum ging es konkreter darum, dass die „Völker“ des Vielvölkerstaates ungleich die personellen und finanziellen Lasten für Armee und Heer tragen mussten, dass in den Kommandoposten Soldaten deutscher (und in kroatischer und tschechischer Perspektive auch ungarischer) Muttersprache deutlich überrepräsentiert waren und Deutsch Dienst- und Kommandosprache war. Ein solches Militär vertrete kein allgemeines Interesse, sondern sei ein Herrschaftsinstrument der deutschen Österreicher gegenüber allen anderen. Gerade die Konflikte im Verhältnis der beiden Reichshälften, die mit dem Ausgleich 1867 nicht einfach aus der Welt geschafft waren, wurden regelmäßig und immer bestimmter über die „Armeefrage“ ausgetragen, die damit zur „Achillesferse“ des dualistischen Systems avancierte³³⁰. In Ungarn stieg die Zahl der „Armeevorfälle“ (also Beleidigungen der Armee durch Zivilisten, Verunglimpfungen der Fahne, Streitereien, Randalen zwischen Bürgern und Offizieren) in den achtziger Jahren sprunghaft an und bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges „beherrschte die Armeefrage die ungarische Politik“³³¹.

Auch wenn die Situation in Ungarn eine besondere war: In der gesamten Monarchie wurde das k. (u.) k. Militär, und alles, was damit zu tun hatte (Rekrutierungen, Soldatenselbstmorde, Rüstungs- und Lieferaufträge etc.), als Einsatz im Streit der Parteien kritisiert und zugleich rhetorisch instrumentalisiert, vor allem ab den neunziger Jahren, als die Parlamentarisierung und Ausdifferenzierung der Politik in Form der Parteienentwicklung schon deutlich durchgesetzt war. Der christlichsoziale Bürgermeister von Wien, Karl Lueger, verhöhnte einerseits mit antisemitischem Unterton das „Rothschild-Militär“³³², dessen Wert zur Bekämpfung der Sozialdemokratie er andererseits publikumswirksam beschwor³³³.

³²⁹ KARL MANN [=OTTO BAUER], Bourgeoisie und Militarismus; in: *Der Kampf. Sozialdemokratische Monatsschrift* V/10 (1911/12) 456.

³³⁰ PÉTER HANÁK, Die Stellung Ungarns in der Monarchie; in: ENGEL-JANOSI, RUMPLER (Hgg.), *Probleme der franzisko-josephinischen Zeit 1848–1916*, 90.

³³¹ Vgl. PÉTER, *Verfassungsentwicklung* 521.

³³² Der Ausdruck „Rothschild-Militär“ bezog sich auf die diversen Engagements der Rothschild-Dynastie im Rüstungsgeschäft und wurde durch eine entsprechende Formulierung Karl Luegers anlässlich eines Tramway- und Bergarbeiterstreiks gebräuchlich; vgl. die Rede von Leopold Winarsky in: STEN. PROT. ABGEORDNETENHAUS, XVIII. Session, Sitzung vom 8. November 1907, 2468.

³³³ 1903 hatte Lueger erklärt: „Das Heer ist ja dazu bestimmt, das Vaterland gegen äußere und auch gegen den inneren Feind zu verteidigen. (Beifall.) Es hat einmal ein Minister nicht den Muth gehabt, auf die Frage zu antworten, wer die inneren Feinde sind, aber ich sage es Ihnen hier offen: Sie (zu den Socialdemokraten gewendet) sind der innere Feind und Sie müssen bekämpft werden“, EBD., XVII. Session, Sitzung vom 18. Februar 1903, 18334.

Wie sehr die politische Kritik an der (Staats-)Universalität des Heeres auch zutraf, die Haltung der Militärführung war klar und bestimmt. Vor allem der Kaiser bestand auf der parteipolitischen Unbeflecktheit und parlamentarischen Neutralität „seines“ Militärs. Der monarchische Wille, dass die bewaffnete Macht einheitlich und ungeteilt sei und sich aus allen Konflikten der neuen Politiken herauszuhalten habe, galt als unumstößlich³³⁴. In unzähligen Befehlen, Gesetzen, Verordnungen und Erlässen wurde Militärangehörigen strikt verboten, sich politisch zu exponieren. Soldaten des aktiven Mannschaftsstandes waren von jedem Wahlrecht ausgeschlossen³³⁵ und durften nicht bei periodischen Druckschriften mitarbeiten, die sich irgendwie politischen Fragen widmeten³³⁶. Offiziere hatten sich von politischen Ereignissen, Versammlungen oder Aufläufen an öffentlichen Orten fernzuhalten³³⁷. Das Militär stilisierte sich als „große Schweigerin“, die sich nicht in die Politik einmischte – die Bezeichnung machte schnell als Schlagwort Karriere.

Die vielen Verbote waren jedoch nur notwendig, weil im großen Schweigen doch auch einiges zu hören war. Zahllose, teils anonyme Schriften, vor allem nach 1866, zeigen das Interesse von Offizieren am Zeitgeschehen, deren politisches Engagement und ihre ideologische Zerrissenheit. Vor allem zum Nationalitätenstreit bezogen viele Stellung. Immer wieder kam es zu Affären, weil Offiziere an nationalistischen Kundgebungen teilgenommen hatten oder Nationalisten sich von kaisertreuen Militärpersonen provoziert fühlten³³⁸. Auch sozialistische und antimilitaristische Grundsätze wurden von Soldaten,

³³⁴ Etwa in der „Zde-Frage“: Tschechische Mannschaften demonstrierten ihre nationalistische Gesinnung, indem sie beim Appell nicht auf Deutsch „Hier!“ antworteten, sondern auf Tschechisch „Zde!“ Damit sollte die deutsche Kommandosprache in der Armee zurückgedrängt oder gar beseitigt werden. Jahrelang wurden gegen Ende des 19. Jahrhunderts Mannschaftssoldaten und Reservisten bestraft, die beim Appell mit „Zde!“ antworteten. Die Militärbehörden und der Kaiser standen auf dem Standpunkt, die Kommandosprache sei keine nationale Angelegenheit, sondern ein Erfordernis des gemeinsamen Heeres. Der Kaiser bemerkte am 13. Januar 1900 gegenüber dem Abgeordneten der Jungtschechen, Adolf Stránský, er sei in der Frage der Dienstsprache „unversöhnlich“ und fügte hinzu, er sei „imstande, das Standrecht proklamieren zu lassen, wenn sich das Volk in dieser Sache nicht fügt. In Armee-Angelegenheiten kenne ich keinen Spaß, und sage Ihnen schon heute, daß ich niemanden amnestieren werde“, *Neue Freie Presse* vom 14. Jänner 1900, Morgenblatt 2 und vom 16. Jänner 1900, Morgenblatt 6; STONE, *Army and Society* 101 f.

³³⁵ Vgl. dazu ALEXANDER HAJDECKI, *Officers-Standes-Privilegien. System und Praxis des geltenden Officiersrechtes der k. u. k. bewaffneten Macht* (Wien 1897) 84 ff.

³³⁶ Selbst die Mitarbeit an dezidiert unpolitischen Druckschriften erforderte per Dienstweg die Bewilligung des Reichskriegsministeriums; vgl. DIENSTREGLEMENT FÜR DAS K. U. K. HEER, 1. Teil (Wien 1873), in der Fassung der Zirkularverordnung vom 2. Juli 1886, Präs. Nr. 2839, Punkt 48.

³³⁷ 1895 erhielt ein Oberleutnant 30 Tage Zimmerarrest, da er ohne „rechtfertigende Ursache“ in der Stadt in Zivil erschien und am Tag der Gemeinderatswahlen in ein Wählergedränge geriet – dem er nach Ansicht des Auditors ausweichen hätte können – und auch persönlich bedrängt wurde. Die Strafe wurde an alle Gleichgestellten und Höheren verlaublich. KA, KM-Präs. 12–34/1–1895, Stadtkommando, 23. September 1895.

³³⁸ 1886 kam es zur Jansky-Affäre in Budapest: General-Major Ludwig Jansky hatte am 21. Mai 1886 mit mehreren Genieoffizieren an den Gräbern der bei der Verteidigung Ofens gegen die Aufständischen am 21. Mai 1849 gefallenen Offiziere Kränze niedergelegt. In Budapester Zeitungen wurde behauptet, Jansky hätte den Offizieren per Tagesbefehl die Kranzniederlegung befohlen. In der Folge kam es zu einer Interpellation im ungarischen Abgeordnetenhaus, zu Unruhen in Budapest, in deren Verlauf Militär gegen Demonstranten eingesetzt wurde. Jansky reichte ein Pensionsgesuch ein, das vom Kaiser abgelehnt wurde. Er

sogar im Dienst selbst, verbreitet. Flugblätter und Agitationsschriften, die sich an das Militär wandten und „die Soldaten zur Verletzung ihrer eidlichen Militärdienstpflichten verleiten“ wollten, beunruhigten Armeekommandos und Heeresverwaltung schon seit 1880³³⁹. Die Militärbehörden reagierten auf diese Übertretungen mit neuerlichen Vorschriften, Verboten und Befehlen, vor allem aber mit einer zunehmend verstärkten inner- wie außerdienstlichen Kontrolle³⁴⁰. Nicht nur Gendarmerie, sondern auch private Ermittler wurden zur Bespitzelung von Offizieren eingesetzt³⁴¹. Das Kriegsministerium plädierte sogar für eine Reform des Strafgesetzbuches, um der Armee entsprechenden Schutz vor jeder Parteipolitisierung zu gewährleisten³⁴². Doch das Heer machte in vielfacher Weise selbst Politik, etwa 1879 – also kurz nach der Okkupation Bosniens und der Herzegowina – mit der Gründung eines k. u. k. Knabenpensionates in Sarajewo, in der Absicht, „auf diese Weise das Band zwischen den beiden Ländern und der Monarchie“ zu festigen. Doch das Ziel, eine größere Zahl von Söhnen aus „besseren Familien der einheimischen Bevölkerung“ zu loyalen Soldaten und Bürgern des Kaisers zu erziehen, scheiterte: die Schule wurde boykottiert³⁴³.

Bei dieser Politisierung des Militärs ging es jedoch nicht nur um die Widerspenstigkeiten von Einzelnen, die aus irgendwelchen Motiven partout nicht gewillt waren, sich an die Neutralitätsvorschriften zu halten. Je mehr Politik als Sache von Parteien, Parlament und Tagesöffentlichkeit durchgesetzt wurde, umso mehr konnte so gut wie alles zum Politikum werden und umso weniger war es möglich, sich der Politik einfach zu enthalten. Was bislang als sakrosankt gegolten hatte, konnte nach und nach problematisiert werden. Selbst der Kaiser konnte nun in den Verdacht geraten, nur eine politische Kraft unter anderen zu sein. Die Kaiserstreue stand damit nicht mehr unhinterfragt über allem Parteienzank. Was in staatspolitischer Perspektive als Neutrali-

wurde beurlaubt und nach Josefstadt versetzt. Allerdings wurde der kommandierende General von Budapest, Leopold Freiherr von Edelsheim-Gyulai pensioniert. Ungarische Nationalisten inszenierten im Gegenzug Veteranen-Aufmärsche und Ehrungen zu Gunsten der gefallenen Aufständischen von 1848/49, *Pester Lloyd* vom 22. Mai – 24. Mai 1886; KA, Militärkanzlei Sr. Maj., Hinterlegungsrubrik 28–1/3, 70–1/20 ex 1886; MICHAEL LAURENCE MILLER, A Monumental Debate in Budapest: The Hentzi Statue and the Limits of Austro-Hungarian Reconciliation, 1852–1918; in: *Austrian History Yearbook* 40 (2009) 215–237.

³³⁹ KA, KM-Präs. 53–5/1–1880, 5. 9. 1880.

³⁴⁰ Eine Verordnung des k. ung. Landesverteidigungs-Ministers vom 3. März 1895 entwickelte Richtlinien für die Überwachung und Verfolgung politisch verdächtiger Personen im aktiven Mannschaftsstand, KA, KM-Präs. 53–3/5–1895; vgl. auch KA, KM-Präs. 53–3/104–1909. Nach einem Erlass aus 1894 sollten alle der militärischen Dienstpflicht unterliegenden Personen erhoben werden, die sich im Privatleben an „sozialistischer Agitation“ und an „anarchistischen Umtrieben“ beteiligt hätten, KA, KM-Präs. 1894–53–1/6, Erlass des Innenministeriums vom 27. November 1894.

³⁴¹ Ein österreichischer Veteran bemerkte in seinen Memoiren: „Zu jener Zeit wurde der amtliche Spionierdienst durch die Angeberei unbezahlter Privater überboten. Eine verleumderische Denunciation eines Feindes konnte Jedem seine Existenz ruinieren. Wehe z.B. dem Officier, welchen Jemand in den Ruf eines Demokraten brachte“, LUDWIG FREIHERR VON WATTMANN-MAELCAMP-BEAULIEU, 53 Jahre aus einem bewegten Leben. Vom Verfasser der Memoiren eines österreichischen Veteranen I (Wien 1903) 10.

³⁴² KA, KM-Präs. 53–3/16–1908, Juli 1908; KM-Präs. 53–3/30, 1908, 12. 9. 1908; KM-Präs. 53–3/37–1908, 10. 9. 1908; KM-Präs. 53–3/39–1908; KM-Präs. 53–3/68, 6. 12. 1908; KM-Präs. 53–3/18–1909; 53–3/48–1909, Mai 1909.

³⁴³ SCHMID, Bosnien und die Herzegowina 107.

tät galt, wurde im Lauf der Jahre eine politische Stellungnahme zu jeder der brisanten „Fragen“. Das „große Schweigen“ wurde nach und nach selbst zum politischen Sprechen und das Militär zur Partei: zur Partei des Kaisers oder zur „Militärpartei“, wie Oppositionspolitiker behaupteten³⁴⁴. Die Politik der öffentlichen Interessensgegensätze ließ sich nur mehr zum eigenen Nachteil ignorieren³⁴⁵. Konsequenter Weise begannen vor allem hohe und höchste Militärs offen militärische Interessen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Perspektive zu vertreten, was auch immer öfter geduldet wurde, zumindest solange sie klar ihre Kaiserstreue deklarierten.

Mit Sorge registrierten die Militärs, dass Österreich-Ungarn mit Rücksicht auf den Staatshaushalt nur die „zweitschwächste Großmacht“³⁴⁶ war und blieb. Die Einschätzungen dieser militärischen Stäbe und Gremien und ihre Kriegsplanungen bildeten eine wichtige Entscheidungsgrundlage für den Souverän. Im Oktober 1905 sandte das Kriegsministerium sogar Operationspläne zur militärischen Intervention in Ungarn an die Korpskommandanten in Preßburg, Budapest, Kaschau, Temeswar, Hermannstadt und Agram³⁴⁷, da man allen Ernstes eine große und organisierte ungarische Revolution befürchtete. „Tritt ein so ernster Moment im Leben der Monarchie ein“, so hieß es in der Einleitung, „so ist der Zeitpunkt gekommen, wo Macht vor Recht geht, wo allein das militärische Interesse entscheidet.“³⁴⁸ Mit der Formel „Macht vor Recht“ reagierten die entscheidenden Repräsentanten der Militärpartei auf die zunehmende Verrechtlichung der Gesellschaft. Die Politisierung des Militärs in den Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg war grundlegend mit der Parlamentarisierung und Verparteilichung der Politik seit den siebziger Jahren verbunden. Die Zivilisierung des Militärischen sollte vor allem die Dominanz des Militärs in einer Zeit behaupten, in der der Primat

³⁴⁴ Der deutschnationale Abgeordnete Karl Iro (1861–1934), der ab 1895 im Böhmischem Landtag und ab 1897 im Reichsrat saß, sprach 1903 von einer sich in Österreich „allmächtig dünkenden Militärpartei“, die „der Bevölkerung unerträgliche Lasten“ aufbürde, STEN. PROT. ABGEORDNETENHAUS, XVII. Session, Sitzung vom 28. Jänner 1903, 17626. Als wichtigstes Organ der Militärpartei fungierte die vom Ex-Offizier und Kriegsberichterstatter Alfons Danzer herausgegebene *Neue Armeezeitung*, die nach seinem Tod 1899 als *Danzers Armee-Zeitung* bis 1919 weitergeführt wurde, KRONENBITTER, „Krieg im Frieden“ 63–70.

³⁴⁵ So führten die permanente öffentliche Diskussion und Kritik bei manchen Militärs zu neuartigen Kooperationen mit den Medien. Als das Gerücht kursierte, der ehemalige Reichskriegsminister Feldzeugmeister Heinrich Ritter von Pitreich (1841–1920, Kriegsminister 1902–1906) habe gelegentlich seines Amtsantrittes bei den „militärischen“ Redakteuren sich ihr Wohlwollen erbeten, reagierte die *Armee-Zeitung* zwar mit scharfen Worten, musste sich jedoch den Hinweis darauf gefallen lassen, dass höchste Offiziere sich regelmäßig den verschiedensten Boulevardblättern anbiederten, KARL KRAUS, Auersperg; in: *Die Fackel*, Nr. 216 vom 9. Jänner 1907, 6 f.

³⁴⁶ „Man gab Unsummen für das Heer aus; aber doch nur gerade so viel, daß man sicher die zweit-schwächste der Großmächte blieb“, MUSIL, *Der Mann ohne Eigenschaften* I 33.

³⁴⁷ Dies wurde von Peball und Rothenberg als „beängstigend unrealistisch anmutende Reaktion der Wiener Militärs und des Kaisers“ bezeichnet, KURT PEBALL, GUNTHER E. ROTHENBERG, *Der Fall „U“*. Die geplante Besetzung Ungarns durch die k. u. k. Armee im Herbst 1905; in: AUS DREI JAHRHUNDERTEN. Beiträge zur österreichischen Heeres- und Kriegsgeschichte von 1645–1938 (= Schriften des Heeresgeschichtlichen Museums 4, Wien – München 1969) 86.

³⁴⁸ Bekämpfung einer großen und organisierten ungarischen Revolution (13. August 1905), zit. EBD. 112.

des Militärischen über zivile und rechtstaatliche Prinzipien immer mehr an Selbstverständlichkeit verlor.

Tabelle 95: MILITÄR (FRIEDENSSTAND) UND BEVÖLKERUNG
IN CISLEITHANIEN

Länder	1869			1880			1890			1900			1910		
	Zivilbev.	Militär	%	Zivilbev.	Militär	%	Zivilbev.	Militär	%	Zivilbev.	Militär	%	Zivilbev.	Militär	%
Nieder-österreich	1.954.251	36.457	1,87	2.298.995	31.626	1,38	2.630.436	31.363	1,19	3.061.724	38.769	1,27	3.492.133	38.565	1,10
Ober-österreich	731.579	4.978	0,68	754.521	5.099	0,68	780.035	5.796	0,74	803.788	6.458	0,80	844.953	7.714	0,91
Salzburg	151.410	1.749	1,16	162.041	1.529	0,94	171.926	1.584	0,92	190.823	1.940	1,02	212.976	2.021	0,95
Steiermark	1.131.309	6.681	0,59	1.204.051	9.546	0,79	1.274.665	8.043	0,63	1.347.155	9.339	0,69	1.431.143	10.461	0,73
Kärnten	336.400	1.294	0,38	345.056	3.674	1,06	357.294	3.714	1,04	363.002	4.322	1,19	388.271	6.464	1,66
Krain	463.273	3.061	0,66	478.976	2.267	0,47	496.694	2.264	0,46	505.460	2.690	0,53	521.931	3.152	0,60
Triest u. Gebiet	123.098	k. A.	k. A.	141.709	3.135	2,21	155.471	1.995	1,28	176.383	2.216	1,26	226.423	3.052	1,35
Görz – Gradisca	204.076	k. A.	k. A.	209.538	1.546	0,74	219.156	1.152	0,53	231.050	1.847	0,80	257.475	4.246	1,65
Istrien	254.905	k. A.	k. A.	283.720	8.286	2,92	308.980	8.630	2,79	337.362	7.688	2,28	385.692	17.569	4,56
<i>Küstenland</i>	<i>582.079</i>	<i>18.446</i>	<i>3,17</i>	<i>634.967</i>	<i>12.967</i>	<i>2,04</i>	<i>683.607</i>	<i>11.777</i>	<i>1,72</i>	<i>744.795</i>	<i>11.751</i>	<i>1,58</i>	<i>869.590</i>	<i>24.867</i>	<i>2,86</i>
Tirol	776.283	k. A.	k. A.	797.040	8.136	1,02	804.810	7.886	0,98	842.974	9.738	1,16	928.710	17.788	1,92
Vorarlberg	102.624	k. A.	k. A.	107.244	129	0,12	115.640	433	0,37	128.715	522	0,41	145.162	632	0,44
<i>Tirol, Vorarlberg</i>	<i>878.907</i>	<i>6.882</i>	<i>0,78</i>	<i>904.284</i>	<i>8.265</i>	<i>0,91</i>	<i>920.450</i>	<i>8.319</i>	<i>0,90</i>	<i>971.689</i>	<i>10.260</i>	<i>1,06</i>	<i>1.073.872</i>	<i>18.420</i>	<i>1,72</i>
Böhmen	5.106.069	34.475	0,68	5.529.122	31.697	0,57	5.808.702	34.392	0,59	6.277.793	40.904	0,65	6.734.903	39.406	0,59
Mähren	1.997.897	19.377	0,97	2.138.341	15.066	0,70	2.261.882	14.988	0,66	2.420.445	17.261	0,71	2.606.244	14.670	0,56
Schlesien	511.581	1.771	0,35	563.355	2.120	0,38	602.725	2.924	0,49	676.242	4.180	0,62	751.682	4.908	0,65
Galizien	5.418.016	26.673	0,49	5.926.172	32.735	0,55	6.554.415	53.401	0,81	7.245.074	70.865	0,98	7.958.924	63.202	0,79
Bukowina	511.964	1.440	0,28	570.295	1.376	0,24	643.047	3.544	0,55	726.308	3.887	0,54	797.370	3.994	0,50
Dalmatien	442.796	14.165	3,20	471.645	4.456	0,94	522.028	5.398	1,03	587.373	6.411	1,09	637.096	8.966	1,41
insgesamt	20.217.531	177.449	0,88	21.981.821	162.423	0,74	23.707.906	187.507	0,79	25.921.671	229.037	0,88	28.321.088	246.810	0,87

k. A. (keine Angaben)

Quelle: VORLÄUFIGE ERGEBNISSE DER VÖLKSZÄHLUNG VOM 31. DEZEMBER 1910 IN DEN IM REICHSRATE VERTRETENEN KÖNIGREICHEN UND LÄNDERN (BRÜNN 1911) XXVII, TABELLE XIII.